

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

Stefanie Tetz, Der Technologievertrag im neuen
Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China

YANG Juan, Nationale Sicherheitsprüfung in
China: Neue Hürden für ausländische
Investitionen?

Verordnung der Volksrepublik China zur
Verwaltung und Eintragung von
Marktteilnehmern

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu
einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der
Behandlung von Fällen von Schutzanordnungen
für die persönliche Sicherheit

Heft 3–4/2022

29. Jahrgang, S. 163–224





CAMBRIDGE
UNIVERSITY PRESS

20% Discount *on this title*

Expires 30 June 2022

Chinese Courts and Criminal Procedure

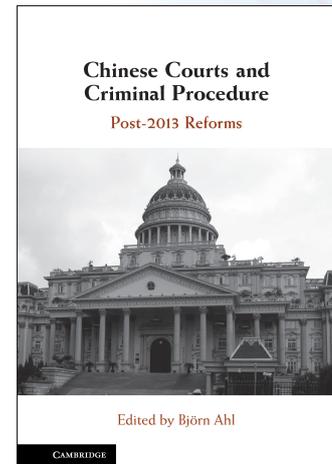
Post-2013 Reforms

Edited by Björn Ahl

University of Cologne

Contrary to the general perception of legal regression under Xi Jinping, this volume presents a more nuanced picture: It combines a wide range of analytical perspectives and themes in order to investigate questions that link institutional changes within the court system and legal environment with developments in criminal procedure law. The first part of the book investigates topics that contextualise institutional and procedural aspects of the law with a focus on various actors in the judiciary and other state and party organs. The second part of the book shifts the perspective to three controversial themes of criminal procedure reform: pre-trial custody review, live witness testimony in court and criminal reconciliation. By shedding light on performance evaluation of judges and interactions of courts and media the final part of the book introduces two sets of contextual factors relevant to the adjudication of criminal cases.

Post-2013 Reforms of the Chinese courts and criminal procedure: an introduction; 1. The meandering path of judicial reform with Chinese characteristics; 2. Dimensions and contradictions of judicial reforms in China; 3. How the Supreme People's Court drafts criminal procedure judicial interpretations; 4. Judicial (dis-)empowerment and centralisation efforts: institutional impacts of China's new supervision commissions; 5. A new model of habeas corpus in China? Procuratorial necessity examination of pre-trial custody; 6. Live witness testimony in the Chinese criminal courts; 7. Blood money and negotiated justice in China; 8. Performance evaluation in the context of criminal justice reform: a critical analysis; 9. From populism to professionalism: the media and criminal justice in China.



July 2021

229 x 152 mm c.350pp

Hardback 978-1-108-83330-1

Original price *Discount price*

£85.00 £68.00

\$110.00 \$88.00



www.cambridge.org/alerts

For the latest in your field

For more information, and to order, visit:

www.cambridge.org/9781108833301

and enter the code AHL2021 at the checkout

AUFSÄTZE

- Stefanie Tetz*, Der Technologievertrag im neuen Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China 165

KURZE BEITRÄGE

- YANG Juan*, Nationale Sicherheitsprüfung in China: Neue Hürden für ausländische Investitionen? 182

DOKUMENTATIONEN

- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der
Behandlung von Streitfällen zu Technologieverträgen
(*DING Yijie*) 189
- Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung und Eintragung von Marktteilnehmern
(*Sahra Gayib / Eva Liebenau / Knut Benjamin Pißler*) 205
- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der
Behandlung von Fällen von Schutzanordnungen für die persönliche Sicherheit
(*Anastasia Riesling*) 217

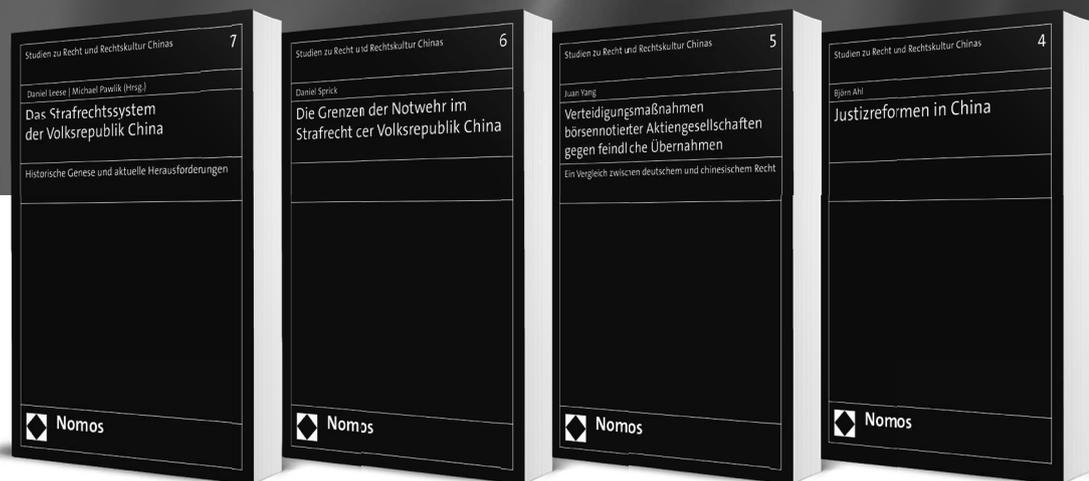
ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 221



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €
ISBN 978-3-8487-5578-3
nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2768-1
nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €
ISBN 978-3-8487-2569-4
nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7
nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.



Der Technologievertrag im neuen Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China

Stefanie Tetz¹

Abstract

Das chinesische Recht kennt seit 1987 spezielle Vorschriften für den Technologievertrag, die nach ihrer Überarbeitung im Vertragsgesetz von 1999 zusammen mit Interpretationen des OVG die Grundlage für die Regelungen in §§ 843–887 ZGB darstellen. Obwohl von eminent praktischer Bedeutung für die technologiegetriebene Wirtschaft Chinas, enthalten diese Regelungen wenig inhaltlich Neues, und eine Weiterentwicklung der Rechtsmaterie bleibt weiterhin der Kommentarliteratur und Rechtsprechung überlassen, die in diesem Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der umfangreichen neuen Kommentare des OVG dargestellt werden. Aus den Interpretationen des OVG zum Technologievertrag hat der Gesetzgeber des ZGB bspw. Regelungen zum Aufwendungsersatz des Auftragnehmers unter Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen übernommen (§ 886 ZGB). Zu den wichtigen Änderungen im ZGB zählen die neue systematische Einordnung der Technologielizenz (entsprechend der schon bislang herrschenden Meinung) sowie die deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs für geistiges Eigentum bei Übertragung oder Lizenzierung von Technologie durch § 876 ZGB.

I. Allgemeine Bestimmungen zu Technologieverträgen und Systematik des chinesischen Zivilgesetzbuches²

1. Eine Weiterentwicklung des VertragsG

Ohne Zweifel gehören die gesetzlichen Regelungen über Technologieverträge zu den wesentlichen Grundpfeilern der Volksrepublik China für eine erfolgreiche Entwicklung der inländischen Industrie, und dies nicht erst seit der Verabschiedung des „Made in China 2025“-Plans.³ Das am 1. November 1987 in Kraft getretene TechnologievertragsG⁴ war die erste spezialgesetzliche Regelung einer spezifischen Vertragsart in China⁵ und

wurde mit dem Inkrafttreten des VertragsG⁶, in das die Vorschriften des TechnologievertragsG fast unverändert eingeflossen sind, zum 1. Oktober 1999 aufgehoben. Das TechnologievertragsG hat damit, früher als es für andere Vertragstypen der Fall war, wesentliche Grundlagen für die juristische Praxis in China geschaffen, und seine Vorschriften gehören zu den ersten detaillierteren Regelungen im chinesischen Vertragsrecht.⁷

2. Rolle der OVG-Interpretation Technologieverträge

Wie auch für andere Vertragstypen hat das OVG verschiedene Auslegungshilfen für die Regelungen zu Technologieverträgen entwickelt, die gemeinsam mit

¹ Dr. Stefanie Tetz ist als Rechtsanwältin in München tätig.

² Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典) vom 28. Mai 2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff. (zitiert als: ZGB).

³ Die Bedeutung von Rechten geistigen Eigentums (die im Zentrum von Technologieverträgen stehen) im Zusammenhang mit dem „Made in China 2025“-Plan wurde zuletzt u. a. unterstrichen durch die Richtlinien für den Aufbau eines IP-Landes (2021–2035). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Anzahl von bei Unteren Volksgerichten anhängigen Gerichtsällen zu Technologieverträgen zwischen 2013 und 2020 um 245 % gestiegen ist, LIU Qiang (刘强), Studie zur Gesetzgebung beim Kapitel über Technologieverträge im Zivilgesetzbuch (《民法典》技术合同章立法研究), in: Keji yu Falü (科技与法律), 2021/6, S. 3.

⁴ Technologievertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国技术合同法) vom 1. November 1987, außer Kraft gesetzt zum 1. Oktober 1999, CLI.1.3351 (zitiert als: TechnologievertragsG).

⁵ Die Verabschiedung war Folge des Beitritts der Volksrepublik China zur Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) am 30.9.1982, siehe CHEN Ding, Contract Law and Economic Reform in China, in: T. T. Arvind, Jenny Steele (Hrsg.), Contract Law and the Legislature Autonomy, Expectations, and the Making of Legal Doctrine, York et. al., 2019, S. 393; umfassend zur

Entstehung ZHOU Dawei (周大伟), Vielfältige Spannung bei der Formulierung des Technologievertragsgesetzes der Volksrepublik China (《中华人民共和国技术合同法》制定中的种种悬念), in: Journal of China University of Political Science and Law (中国政法大学学报) 2009/3, S. 59 ff., CLI.A.1130057.

⁶ Vertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合同法) vom 15. März 1999, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1 (zitiert als: VertragsG).

⁷ Dazu Stefanie Tetz, Das neue Technologievertrags-Gesetz der Volksrepublik China, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1988, S. 851 ff., sowie dies., Neues Vertragsgesetz in China: Was ändert sich für ausländische Vertragspartner?, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1999, S. 647 ff. Zur Entwicklung dieser Vertragsgesetzgebung siehe auch ZHU Tao (朱涛), in: XIE Hongfei/ZHU Guangxin (谢鸿飞/朱广新) (Hrsg.) Chinesische Akademie der Sozialwissenschaften/ Institut für Recht (中国社会科学院法学研究所), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/ Verträge 3 (民法典评注/合同编 3), S. 386 ff., der die Bedeutung der spezialgesetzlichen Regelung von Technologieverträgen für die Kommerzialisierung von Technologie in der Volksrepublik China betont.

dem Gesetzestext des ZGB zu lesen sind und verbindlichen Charakter haben.⁸ Ebenso wie das ZGB im Verhältnis zum VertragsG ist auch die OVG-Interpretation Technologieverträge in der revidierten Fassung vom 23. Dezember 2020 weitestgehend an der Vorfassung dieser Interpretation orientiert; es ist daher festzustellen, dass die Änderungen, die das OVG nun vorgenommen hat, im Vergleich zu der Fassung aus dem Jahre 2004 vor allem formeller Natur sind und nur in geringem Umfang inhaltliche Änderungen betreffen.⁹

Dieser Befund ist angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung und Komplexität der Materie durchaus überraschend; das OVG hat es – bis auf wenige Ausnahmen – nicht für erforderlich erachtet, die zurückliegende, über 15-jährige Historie seiner Anwendung der Regelungen zu Technologieverträgen durch wesentliche Ergänzungen oder Änderung der Auslegungsgrundsätze zu dokumentieren. Ob dies eine Zurückhaltung angesichts nicht allzu umfangreicher Neuregelungen des ZGB-Gesetzgebers zu Technologieverträgen darstellt oder belegt, dass der Entscheidungsspielraum niederrangiger Gerichte nicht weiter eingengt werden sollte, oder letztlich daher rührt, dass das OVG in den zurückliegenden Jahren möglicherweise aus der eigenen Praxis keinen Anlass sah, verbindliche Vorgaben für neue, richtungsweisende Themen bei Technologieverträgen (anders als bspw. für Streitfälle im Patentrecht) zu entwickeln, kann dahingestellt bleiben. Von Relevanz für die neuere Praxis chinesischer Gerichte sind nun jedenfalls die auch auf konkrete Anwendungsfälle verweisenden Kommentierungen des OVG zum ZGB.¹⁰

⁸ Zu dem Rechtscharakter der Interpretationen des OVG *Knut Benjamin Piffler*, Das Oberste Volksgericht interpretiert das chinesische Vertragsgesetz im Zeichen der Finanzkrise: Ein Zwischenbericht, in: ZChinR 2009, S. 262; grundlegend mit zahlreichen Nachweisen *Björn Ahl*, Die Anwendung völkerrechtlicher Verträge in China, Heidelberg 2009, S. 253 ff.

⁹ Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Technologieverträgen (最高人民法院关于审理技术合同纠纷案件适用法律若干问题的解释 [2020年修正]) vom 16. Dezember 2004 in der im Jahre 2020 revidierten Fassung, CLI. 3.349755 (zitiert als OVG-Interpretation Technologieverträge), chinesisch-deutsche Übersetzung unten ab S. 189; deren Vorläufer sind zu finden in dem materiellrechtlichen Teil der Bekanntmachung des OVG über die Verbreitung der Protokolle der Arbeitskonferenz des Nationalen Gerichts zur Entscheidung über geistiges Eigentum zu mehreren Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Technologievertragsstreitigkeiten (最高人民法院关于印发全国法院知识产权审判工作会议关于审理技术合同纠纷案件若干问题的纪要的通知) vom 15. Juni 2001 <<http://www.chinaeastlaw.com/law/KDJ6-iefJjvbBHkIxxzZpQ>>, zuletzt abgerufen am 19.10.2022 (zitiert als Protokolle zu TechVertrags-Streitigkeiten von 2001).

¹⁰ Kleine Führungsgruppe des OVG zur Implementierung des ZGB (Hrsg.) (最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组): Verständnis und Anwendung des Buches über Verträge im ZGB der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典合同编理解与适用), Beijing 2020 (4 Bände), S. 2228 ff. (im Folgenden „OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht“).

3. Verhältnis zu anderen Gesetzen und Vorschriften

a) Patentgesetz

Das PatentG¹¹ ist – neben den weiteren, nicht speziell für Technologieverträge geltenden Vorschriften des ZGB selbst – das mit Abstand bedeutsamste Gesetz, das durch die Regelungen und Auslegungsgrundsätze zu Technologieverträgen in Bezug genommen wird. Dies erfolgt materiellrechtlich entweder direkt im ZGB wie bspw. in § 865 ZGB mit Bezug auf das Thema der Patentlaufzeit oder durch allgemeine Verweise.¹² Zudem gelten gemäß § 877 ZGB für die Nutzung, Übertragung oder Lizenzierung von Patenten das PatentG sowie darauf bezogene Vorschriften vorrangig vor dem ZGB, so bspw. hinsichtlich der Formerfordernisse.¹³

b) Wettbewerbsrecht

Bereits das VertragsG hat die Freiheit der Vertragsgestaltung und deren (un-)erlaubte Begrenzung unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten ausdrücklich geregelt. Technologieverträge dürfen auch nach dem ZGB weder Technologie illegal monopolisieren (非法垄断) noch technologische Ergebnisse, also insbesondere Patente und Knowhow-Rechte Dritter¹⁴, verletzen; andernfalls sind sie gemäß § 850 ZGB unwirksam,¹⁵ wobei in der Literatur wie in der Praxis zumeist die Unwirksamkeit nur der jeweiligen Vertragsklausel gefolgert wird.¹⁶ Während der Gesetzgeber des ZGB nunmehr auf eine ausdrückliche Erwähnung der Vertragsun-

¹¹ Patentgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国专利法 (2020修正)), in der 4. Novellierung in Kraft seit dem 1. Juni 2021, CLI. 1.346982 (zitiert als PatentG), Vorfassung deutsch in: *Stefanie Tetz*, Zur Neuregelung des Patentrechts in der Volksrepublik China, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft* 1993, S. 477 ff.

¹² So etwa in der Präambel der OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) mit dem Verweis auf einen OVG-Beschluss zu Streitfällen bei Patentrechtsverletzungen; allgemein zur „Koordinationsfunktion“ des ZGB-Kapitels über Technologieverträge für die Spezialvorschriften zu Geistigen Eigentumsrechten *LIU Qiang* (Fn. 3), S. 6, mit klarem Votum für den Vorrang dieser Spezialregelungen.

¹³ *YANG Lixin/LI Fulei* (杨立新 / 主编李) (Hrsg.), Interpretation und Kommentar zu Fällen des ZGB der Volksrepublik China – Band: Verträge (中华人民共和国民法典释义与案例评注·合同编), Beijing 2020, S. 881, mit weit definiertem Anwendungsbereich zu den von § 877 ZGB erfassten Vertragstypen.

¹⁴ Zu der Definition von Knowhow siehe § 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) und unter I.3.a dieses Beitrags.

¹⁵ Mit scharfer Kritik schon an der Vorfassung von § 850 ZGB (d. h. § 329 VertragsG [Fn. 6]) *WANG Hongjun* (王宏军), Gesetzesmängel im System der Unwirksamkeit von Technologieverträgen in China / Kommentierung zu Artikel 329 Vertragsgesetz (我国技术合同无效制度的立法缺陷/评《合同法》第329条), in: *Politik und Recht (Politik und Recht)*, 2008/9, S. 77 ff., CLI.A.1119187, der die Unwirksamkeitsfolge im Fall der Verletzung von Rechten Dritter für zu weitgehend hält und den Fall der Monopolisierung nicht im Vertragsrecht, sondern im Wettbewerbsrecht geregelt sehen will.

¹⁶ Für eine Teilunwirksamkeit des Vertrags im Einzelfall *WANG Hongjun*, ebd.; *GAO Zhonglin* (郜中林), Fragen zur Rechtsanwendung bei der Entscheidung über Technologieverträge (技术合同审判中的若干法律适用问题), in: *Jahrbuch Chinesisches Wissenschafts- und Technologierecht (中国科技法学年刊)*, Band 2007, S. 166, CLI.A. 1203891; *ders.* zuerst sogar generell für eine Teilunwirksamkeit in: *Verständnis und Anwendung der „Erläuterungen zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Technologieverträgen“* (《关于审理技术合同纠纷案件适用法律若干问题

wirksamkeit wegen „Behinderung des technologischen Fortschritts“ verzichtet – angesichts des unklaren Interpretationsumfangs dieser Formulierung eine begrüßenswerte Entscheidung¹⁷ –, bleibt das OVG bei seiner Auffassung, dass dieser Unwirksamkeitsgrund einen Fall der illegalen Technologiemonopolisierung darstellt. Dies folgt aus dem unveränderten Wortlaut der OVG-Interpretation Technologieverträge zu den Fallbeispielen einer verbotenen Monopolisierung.¹⁸

§ 864 ZGB übernimmt ferner den aus dem VertragsG bekannten Wortlaut, wonach bei der vertraglichen Technologieübertragung oder -lizenzierung „technologischer Wettbewerb und technologische Entwicklung“ nicht eingeschränkt werden dürfen. Dass hiermit eine bewusste Begrenzung des Einschränkungverbots auf diese beiden Formen von Technologieverträgen gemeint ist, kann angesichts der weiter gefassten Regelungen in § 850 ZGB und in § 55 AntimonopolG¹⁹ bezweifelt werden; die Formulierung ist wohl eher der aus dem VertragsG übernommenen Eingliederung von § 864 ZGB in das Kapitel zu Technologieübertragung und -lizenzierung geschuldet. Es ist daher anzunehmen, dass das Verbot wettbewerbs- und fortschrittsbeschränkender Absprachen in § 864 ZGB auch auf andere Technologieverträge anwendbar ist.

c) Technologie-Import und -Export sowie Subsidiarität gemäß § 877 ZGB für Regelungen zu Außenhandel und Außenwirtschaft

Das ZGB orientiert sich, wie ausgeführt, bei den Regelungen zu Technologieverträgen am VertragsG, das im Grundsatz ausschließlich innerchinesische Verträge (d. h. Verträge ohne sog. Außenberührung²⁰) geregelt hat. Dennoch gilt das ZGB gemäß § 877 ZGB – *e contrario* – auch für den grenzüberschreitenden Technologietransfer, soweit hierfür keine spezialgesetzlichen Regelungen existieren. Solche Spezialvorschriften sind insbesondere das Außenhandelsgesetz der Volksrepublik China²¹ sowie die Technologie-Import und

-Export Verwaltungsverordnung,²² ergänzt um weitere untergesetzliche Vorschriften oder auch Richtlinien des Staatsrats der Volksrepublik China²³; zum Teil überschneiden sich darin enthaltene Regelungen mit denen des ZGB.²⁴ In der Praxis steht im Falle von Verträgen des Außenhandels die Kategorisierung der betroffenen Technologie nach Kriterien im Vordergrund, die grenzüberschreitenden Technologietransfer erlauben, limitieren oder auch verbieten.²⁵

d) Verhältnis zum Gesellschaftsrecht

Das ZGB regelt Technologiekooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Technologieentwicklung (§§ 851 ff. ZGB); diese Regelungen betreffen ausschließlich Verträge, die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien kreieren, insbesondere die beiderseitige Pflicht zu Investitionen und zur Beteiligung/Kooperation bei F&E-Tätigkeiten (§ 855 ZGB). Dabei erfolgen die Investitionen zwar im gemeinschaftlichen Interesse der Vertragsparteien, aber lediglich auf der Seite des jeweils Investierenden. Es entsteht also durch solche Investitionen (einschließlich derer in Form eines Technologietransfers) kein Partnerschaftsvermögen im Sinne von § 969 ZGB oder ein anderweitig gebundenes Gesellschaftsvermögen. Die Kooperation zur Technologieentwicklung ist also von der Begründung einer gesellschaftsrechtlichen Struktur zu unterscheiden. Es handelt sich vielmehr um eine Vereinbarung über Arbeitsteilung, die unter der Leitung bspw. eines gemeinsam etablierten Lenkungsausschusses stehen kann.²⁶

der Erklärung» der Interpretation und Anwendung), Renmin Sifa (人民司法) 2005/2, S. 27, CLI.A. 1184266.

¹⁷ So auch *Mark Cohen*, An Unwelcome Addition and A Welcome Subtraction in the Technology Transfer Provisions of the New Civil Code, abrufbar unter <<https://chinaipr.com/2020/06/01/an-unwelcome-addition-and-a-welcome-subtraction-in-the-technology-transfer-provisions-of-the-new-civil-code/>>, zuletzt abgerufen am 26.10.2022.

¹⁸ § 10 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) (im Einzelnen dazu unter Teil III.3. dieses Beitrags); diese Fallbeispiele sind nicht abschließender Natur, *GAO Zhonglin*, Jahrbuch Technologierecht (Fn. 16), S. 167.

¹⁹ *GAO Zhonglin*, Jahrbuch Technologierecht (Fn. 16), 167, zu den Verboten wettbewerbsverhindernder Vereinbarungen in §§ 13–15, 17 i. V. m. § 55 Antimonopolgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国反垄断法), in Kraft seit dem 1. August 2008, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 307 ff. (zitiert als AntimonopolG).

²⁰ Siehe dazu *Peter Leibkühler*, Erste Interpretation des Obersten Volksgerichts zum neuen Gesetz über das Internationale Privatrecht der Volksrepublik China, in: ZChinR 2013, S. 89 ff.

²¹ 中华人民共和国对外贸易法, verabschiedet am 12. April 1994 und zuletzt geändert am 6. April 2004, deutsch in: ZChinR 2004, S. 250 ff. (zitiert als AußenhandelsG).

²² Verwaltungsverordnung der Volksrepublik China über Technologie-Import und -Export (revidierte Fassung 2020) (中华人民共和国技术进出口管理条例 (2020修订)), vom 29. November 2020, CLI.2.348783, abrufbar unter <http://www.gov.cn/zhengce/2020-12/26/content_5574449.htm> (zitiert als: Technologie-Import und -Export VerwVO).

²³ Dazu gehören bspw. die Mitteilung des Staatsrats-Generallbüros zur versuchsweisen Anwendung der Regelungen über den Transfer von Geistigen Eigentumsrechten ins Ausland (国务院办公厅关于印发《知识产权对外转让有关工作办法 (试行)》的通知) vom 18. März 2018, CLI.2.312432.

²⁴ Zu weiteren Details (dabei ausgehend vom VertragsG (Fn. 6) und den Vorfassungen der Technologie-Import und -Export VerwVO (Fn. 22)) *Thomas Pattloch*, Die Neuordnung des internationalen Technologietransfers in der Volksrepublik China, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Int* 2003, S. 695 ff., und *Stefanie Tetz*, Technology Transfer – A Foreign Investor’s Perspective, in: *Christopher Heath* (Hrsg.), *Technology transfer in the People’s Republic of China*, The Hague 2002, S. 55 ff. Die aktuelle Fassung dieser Verordnung reflektiert die neue Gesetzgebung zur Exportkontrolle; in Details weicht sie hinsichtlich der Ausgestaltung der Haftung unter Technologieverträgen von den Regelungen des ZGB insbesondere zur Technologieübertragung und -lizenzierung ab. Mit wenigen Ausnahmen werden diese Differenzen im vorliegenden Beitrag nicht weiter kommentiert.

²⁵ Richtlinien für den Technologie-Import und -Export (für Unternehmen) (技术进出口工作指引 (企业版)), vom Wirtschaftsministerium der Volksrepublik China am 26. Oktober 2021 erlassen, abrufbar unter <<http://tradeinservices.mofcom.gov.cn/article/news/ywdt/202110/122733.html>>, zuletzt abgerufen am 8.11.2022, die relevante Regelungen zum Technologie-Import und -Export, Definitionen und Vorgaben für den Inhalt von Technologieverträgen zusammenfassen, und Kapitel 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (中华人民共和国外商投资法实施条例), in Kraft seit dem 1. Januar 2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 57 ff.

²⁶ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2263.

Davon abzugrenzen ist die Investition in Form eines Technologietransfers als Kapitaleinlage in eine Gesellschaft, die von Investoren bspw. mit dem Ziel einer Kooperationspartnerschaft gegründet worden ist.

Generell gilt für Technologieeinlagen in Gesellschaften der Grundsatz der Parteiautonomie hinsichtlich der Frage, ob die Einlage von Technologie deren Übertragung oder Lizenzierung darstellt.²⁷

4. Definitionen und Vertragstypen

Für die Anwendung der Regelungen über den Technologievertrag im ZGB ist entscheidend, dass der Regelungsinhalt Technologie oder Knowhow betrifft. Dabei unterscheidet § 843 ZGB bei der Definition des Begriffs Technologievertrag (技术合同) drei Vertragstypen: (1) den Technologie-Entwicklungsvertrag mit werkvertragstypischen Leistungspflichten, (2) den Technologie-Übertragungsvertrag und den Technologielizenzvertrag mit Leistungspflichten, die kaufvertrags- bzw. lizenzvertragstypische Elemente (einer „Verfügung“ über Rechte) enthalten, sowie (3) die technologische Beratung und Dienstleistung mit dienstvertragstypischen Leistungspflichten.

a) Technologie und Knowhow

Das ZGB definiert weder den Begriff Technologie (技术) noch den Begriff Knowhow (wörtlich „technologische Geheimnisse“ (技术秘密)). Das OVG definiert jedoch in seinen Auslegungsgrundsätzen die Begriffe technologische Ergebnisse (技术成果) und technologische Geheimnisse auch nach Inkrafttreten des ZGB im Wesentlichen unverändert.²⁸

Danach sind technologische Ergebnisse unter Nutzung des Wissens, der Informationen und der Erfahrungen im wissenschaftlich-technologischen Bereich erstellte technologische Konzepte, die etwa²⁹ Produkte, Technik, Materialien und deren Verbesserungen betreffen, einschließlich von Patenten, Patentanmeldungen, Knowhow, Computersoftware, Design der Topografie von integrierten Schaltkreisen und neuer Pflanzensorten.³⁰ Insofern erläutert die OVG-Kommentierung zu § 851 ZGB, dass es sich bei technologischen Ergebnissen im Allgemeinen um solche Ergebnisse handelt, die in kleineren Versuchen oder Pilotversuchen erzielt worden sind, aber noch nicht für die Industrialisierung eingesetzt werden können; dennoch mache es bei der Beurteilung des Vertragsgegenstands eines Technologievertrags regelmäßig keinen Unterschied, ob es sich

um „Pilot-Technologie“ oder solche Technologie handelt, die für eine industrielle Fertigung geeignet ist.³¹

Technologische Geheimnisse (im Folgenden wie zu meist üblich als Knowhow bezeichnet) sind technologische Informationen mit Handelswert, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und durch den Berechtigten geheim gehalten werden.³² Die OVG-Kommentierung definiert diesen Begriff nicht weiter.³³

b) Technologievertrag

Die Definition des Technologievertrags in § 843 ZGB besteht aus einer Aufzählung des Vertragsinhalts der im 3. Buch, 2. Teil, Kapitel 20 ZGB ausdrücklich geregelten Vertragstypen. Verträge, die über diesen gesetzlich bestimmten Inhalt hinaus weiteren (Neben-)Regelungsinhalt haben wie bspw. komplexe F&E-Verträge, die auch werkvertragliche Regelungskomponenten enthalten, unterfallen damit grundsätzlich ebenfalls den Vorschriften dieses ZGB-Kapitels.³⁴ Neu ist das nun explizit gesetzlich geforderte Ziel, durch den Technologievertrag zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum beizutragen und die technologische Forschung und Entwicklung zu fördern (§ 844 ZGB) – im Vordergrund steht jedoch die Kommerzialisierung der Technologie.³⁵

c) Technologie-Entwicklungsvertrag

Die Definition des Technologie-Entwicklungsvertrags in § 851 ZGB umfasst – als Auftrags- oder als Kooperationsvereinbarung – die Entwicklung und systema-

²⁷ Gemäß § 16 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) gilt bei fehlender oder unklarer Parteivereinbarung regelmäßig eine Übertragung an die Gesellschaft als vereinbart; für eine (wohl nur einfache) Lizenz bei fehlender Parteivereinbarung hingegen GAO Zhonglin, Renmin Sifa (Fn. 16), S. 21.

²⁸ § 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

²⁹ Es handelt sich um eine „ergebnisoffene“ Aufzählung, die auch Raum für neue Formen geistiger Eigentumsrechte lässt, siehe GAO Zhonglin, Renmin Sifa (Fn. 16), S. 18.

³⁰ Technologie bzw. technologische Ergebnisse müssen nicht geheim sein, sollen aber nach Ansicht des OVG auch nicht zum Allgemeinwissen gehören, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2229.

³¹ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2254, sowie das OVG im Fall Az. (1999) Zhi Zhong Zi Nr. 1 ((1999) 知终字第1号), Rechtsstreit über einen Technologievertrag zwischen Liming Research Institute of Chemical Industry of the Ministry of Chemical Industry and Baling Petrochemical Dongting Nitrogen Fertilizer Plant (化学工业部黎明化工研究院诉巴陵石化洞庭氮肥厂技术合同及侵权纠纷案), CLI.C.68909.

³² § 1 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); vgl. auch SUN Bangqing (孙邦清), Praxis der Technologieverträge (技术合同实务), Beijing 2005, S. 77 ff., zum Verwaltungsrechtsschutz für technologische Geheimnisse/Knowhow und mit dem Hinweis, dass aus Gründen der nationalen Sicherheit die Patentanmeldung für Knowhow untersagt sein kann.

³³ Die Definition von Geschäftsgeheimnissen (商业秘密) in § 9 Gesetz der Volksrepublik China gegen unlauteren Wettbewerb (中华人民共和国反不正当竞争法), in der Fassung vom 23. April 2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 92 ff. (zitiert als: UWG) umfasst auch den Begriff technologische Informationen (技术信息) und damit Knowhow, vgl. mit Hinweis auf die Bestimmungen des OVG zu Fragen der Rechtsanwendung in Zivilsachen wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (最高人民法院关于审理侵犯商业秘密民事案件适用法律若干问题的规定) vom 10. September 2020 <http://www.pkulaw.cn/fulltext_form.aspx?Db=chl&Gid=345991>, zuletzt abgerufen am 8.11.2022, den Fall (2020) Zui Gao Fa Zhi Min Zhong Nr. 871 ((2020) 最高法知民终871号), Urteil des OVG zu einem Rechtsstreit über Eigentum an Knowhow (技术秘密) im Zusammenhang mit dem Schutz von Handelsgeheimnissen (商业秘密) bei einer Patenteintragung zwischen Tianjin Qingsong Hua Pharmaceutical Co., Ltd. und North China Pharmaceutical Hebei Huamin Pharmaceutical Co., Ltd. (天津青松华药医药有限公司与华北制药河北华民药业有限责任公司侵害技术秘密纠纷上诉案), CLI.C.31805098.

³⁴ Vgl. bspw. für Verkauf/Übertragung von Anlagen oder Materialien bzw. die Beratung im Zusammenhang mit einem Technologie-Übertragungsvertrag § 22 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

³⁵ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2231.

tische Erforschung neuer Technologie und Produkte, Verfahren, Sorten und Materialien. Wie Entwicklungsverträge zu behandeln sind Verträge über „Umsetzung und Transformation wissenschaftlich-technologischer Ergebnisse von praktischem Wert“ (§ 851 Abs. 4 ZGB), wobei der Gesetzgeber die noch im VertragsG geltende Begrenzung auf Ergebnisse mit „industriellem Nutzwert“ gestrichen hat.³⁶ Durch diese Erweiterung im Gesetzeswortlaut sollen auch solche Ergebnisse erfasst werden, die zwar von praktischem Wert sind, jedoch eine industrielle – also für die industrielle Produktion geeignete – Anwendbarkeit noch nicht erreicht haben.³⁷

d) Technologie-Übertragungsvertrag und Technologie-Lizenzvertrag

Ein besonders deutliches Beispiel, wie Interpretationen des OVG in die chinesische Gesetzgebung einfließen können, ist die Einfügung der im Vergleich zum VertragsG völlig neuen Definition von Technologie-Übertragungsvertrag und Technologielizenzvertrag in § 862 ZGB. Während der Lizenzvertrag gesetzlich bislang nicht geregelt war und von vielfältiger Kommentarliteratur (praxisgerecht und zutreffend) seit Langem als eigenständige Vertragsform und nicht als Unterfall der Technologieübertragung angesehen worden ist,³⁸ wird nun der Lizenzvertrag explizit gesetzlich erfasst.³⁹ Nicht in den Gesetzeswortlaut übernommen wurde hingegen die Einschränkung in der Definition des OVG, wonach Übertragung oder Lizenzierung Patente, Patentanmeldungen sowie Knowhow betreffen müssen, möglicherweise mit Blick auf die in § 876 ZGB geregelte analoge Anwendbarkeit der ZGB-Vorschriften für Technologieübertragung und -lizenzierung auf andere Rechte geistigen Eigentums.⁴⁰

³⁶ Unverändert geblieben ist allerdings die OVG-Auslegung dazu in § 18 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

³⁷ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2254; siehe auch *QI Zhao Yue* (戚兆岳), in: YANG Lixin/GUO Mingrui (杨立新/郭明瑞) (Hrsg.), Kommentar zum ZGB der Volksrepublik China, Vertragskapitel (《中华人民共和国民法典·合同编》释义), Beijing 2020, S. 392, mit Abgrenzung zu den nicht von § 851 ZGB erfassten Fällen wie z. B. Verbesserungen ohne Neuheitscharakter.

³⁸ Vgl. für viele zum Meinungsstand *ZHANG Yi*, Der Rechtscharakter der Lizenz im chinesischen Recht, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 2015, S. 479; dabei ist entscheidendes Differenzierungskriterium die eigentumsrechtliche Zuordnung der Technologie, vgl. *Stefanie Tetz* (Fn. 24), S. 72 f.

³⁹ Hier wird der Wortlaut von § 22 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) a.F. in nahezu übereinstimmender Fassung übernommen.

⁴⁰ Allerdings war nicht unstrittig, ob es angesichts der unterschiedlichen geistigen Eigentumsrechte (neben Patenten z. B. Marken, Software, Urheberrechte) für diese Verträge überhaupt eines „eisernen Käfigs“ der allgemeinen Regelung zu Technologieverträgen im ZGB bedürfe oder ob das nicht eher hinderlich für die Weiterentwicklung solcher Verträge sei, so *CUI Jianyuan* (崔建远), Rechtstheorie der Technologieverträge (技术合同的立法论), in: *Guangdong Sozialwissenschaften* (广东社会科学) 2018/1, S. 234 ff., *CLIA.1233181* m. w. N.; Zusammenfassung der Argumente für eine solche Gesetzgebung bei *XU Zhuobin* (徐卓斌), Entwicklungsweg und Rechtskonzept des Systems der Technologieverträge (技术合同制度的演进路径与司法理念), in: *Falü Shiyong* (法律适用), 2020/9, S. 82 f., *CLIA.1292822*.

e) Technologische Beratung und Dienstleistung

§ 878 ZGB definiert sowohl den technologischen Beratungsvertrag wie auch den technologischen Dienstleistungsvertrag und verlangt nun ausdrücklich, dass der Leistende in beiden Fällen dem Vertragspartner „technologisches Wissen“ verfügbar machen muss.⁴¹ Dabei liegt der Unterschied in der Einbringung dieses Wissens für bestimmte Projekte (bei der Beratung) einerseits bzw. der mit diesem Wissen zu erarbeitenden „Problemlösung“ (bei der Dienstleistung) andererseits.⁴² Werkverträge und Bauleistungsverträge sind ausdrücklich von der technologischen Dienstleistung ausgenommen und also den insoweit einschlägigen Vorschriften des ZGB zugewiesen; damit erfolgt die Abgrenzung gegenüber der „Vollendung einer Arbeit“ (vgl. § 770 Abs. 1 ZGB). Gegenüber der Technologie-Auftragsentwicklung unterscheidet sich der technologische Beratungsvertrag vor allem durch das fehlende Risiko, dass die vertragsgegenständliche Technologie scheitern kann.⁴³

5. Formerfordernisse für Technologieverträge

a) Schriftform

Verträge über die Entwicklung, Übertragung und Lizenzierung von Technologie bedürfen der Schriftform, § 851 Abs. 3 und § 863 Abs. 3 ZGB. Für Verträge über Technologische Beratung und Dienstleistung fehlt eine spezifische Regelung im ZGB; ein Schriftformerfordernis folgt aber zumindest im Fall, dass dabei auf der Basis von Patenten gearbeitet wird,⁴⁴ schon aus § 845 Abs. 3 ZGB und in der Praxis wohl generell aus der typischerweise hohen Komplexität des Vertragsinhalts.⁴⁵

Für das Schriftformerfordernis und das Zustandekommen des Vertrags, wenn die Parteien dieses nicht einhalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 469, 490 Abs. 2 ZGB.

⁴¹ Aufgrund der Einfügung des Wortlauts „当事人一方以技术知识为对方“ ist aus einer bloßen gesetzlichen Aufzählung eine gesetzliche Definition der Vertragstypen entstanden, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2307 f.

⁴² Nach OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2309, liefert die Beratung Anhaltspunkte für die Forschung und Entscheidungsfindung, während die Dienstleistung auf die Lösung spezifischer, konkreter Probleme gerichtet ist.

⁴³ Vgl. *XU Hongfeng* (许红峰), Fallanalyse von Technologieverträgen (技术合同案例评析), 12. Auflage, Beijing 2007, S. 223 f. (Fall 53).

⁴⁴ Siehe *HUANG Wei* (黄薇) (Hrsg.), Kommentar zum Vertragskapitel im Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China, Band 1 (中华人民共和国民法典合同编解读 (1册)), Beijing 2020, S. 1182, zur Begründung für die Schriftform nach § 863 Abs. 3 ZGB mit dem Hinweis auf notwendige Patent-Spezifizierung im Vertrag.

⁴⁵ Vgl. die Kommentierung zu § 878 ZGB, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2310 f.; in der Literatur wird das fehlende gesetzliche Schriftformerfordernis für solche Technologieverträge als Teil der Vertragsfreiheit gewertet, statt vieler *XU Zhuobin* (Fn. 40), S. 4, während in der Praxis bei fehlender Schriftform z. B. auf konkludentes Verhalten der Parteien i. V. m. schriftlichem Angebot zum Vertragsabschluss abgestellt wird, so für einen Technologieausbildungsvertrag *XU Hongfeng* (Fn. 43), S. 39 (Fall 9).

b) Registrierungserfordernisse

Die Frage nach einem Registrierungserfordernis für Technologieverträge stellt sich vor dem Hintergrund, dass gemäß § 502 Abs. 2 ZGB die Wirksamkeit eines Vertrags von der Durchführung eines Genehmigungs- oder sonstigen Verfahrens abhängig gemacht werden kann. Das ZGB enthält keine Registrierungserfordernisse für Technologieverträge; insbesondere folgt eine Registrierungspflicht nicht aus dem Umstand, dass die eigentumsrechtliche Übertragung oder Belastung eines Patents registrierungspflichtig ist.⁴⁶ Registrierungspflichten für Technologieverträge sind vielmehr verwaltungsrechtlicher Natur aufgrund spezieller Regelungen,⁴⁷ von Bedeutung ist im internationalen Rechtsverkehr die Registrierung von Technologieimport- und -exportverträgen.⁴⁸

Sofern (verwaltungsrechtliche) Pflichten zur Prüfung und Genehmigung der mit der vertragsgegenständlichen Technologie herzustellenden Produkte oder zu erbringenden Dienstleistungen nicht eingehalten werden (können), hat dies auf die Wirksamkeit des jeweiligen Technologievertrags keinen Einfluss.⁴⁹

6. Vergütung bei Technologieverträgen

a) Vergütungsformen

Die Vergütung für Leistungen unter einem Technologievertrag kann grundsätzlich in jeder (legalen) Form, die nach Auffassung der Vertragsparteien angemessen ist, vereinbart werden, § 846 ZGB. Möglich sind also insbesondere Vergütungen als Einmalzahlungen oder in wiederkehrender Form, als Zuschüsse oder anderweitig als Zahlungen für Leistungen, sowie Kombinationen der vorgenannten Formen. Die Kalkulation kann dabei z. B. provisionsabhängig auf Basis erzielter Erlöse oder als Anteil an Einnahmen erfolgen, wobei diese durch Bucheinsichtspflichten zu ergänzen sind.⁵⁰

⁴⁶ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2280; XU Hongfeng (Fn. 43), S. 70 (Fall 17) mit einer bereits aus dem Jahre 1987 stammenden Gerichtsentscheidung.

⁴⁷ SUN Bangqing (Fn. 32), S. 71 ff., zur Registrierung unter verschiedenen Aspekten wie Finanz- oder Steuerverwaltung oder der nationalen Sicherheit.

⁴⁸ Art. 13 ff., Art. 33 ff. Technologie-Import und -Export VerVO (Fn. 22); zu den Verfahrensdetails und der Unwirksamkeitsfolge bei Verstoß gegen Ein- oder Ausfuhrbestimmungen GAO Zhonglin, Jahrbuch Technologierecht (Fn. 16), S. 163. Änderungen registrierungspflichtiger Verträge erfordern eine erneute Registrierung, SUN Bangqing (Fn. 32), S. 82.

⁴⁹ § 8 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); siehe das OVG-Urteil Az. (2011) Min Ti Zi Nr. 307 ([2011] 民提字第307号), Urteil des OVG über einen Technologielizenz-Vertrag in der Arzneimittelindustrie zwischen Hainan Kangliyuan Pharmaceutical Co., Ltd., Hainan General Kangli Pharmaceutical Co., Ltd. und Haikou Qili Pharmaceutical Co., Ltd. (海南康力元药业有限公司、海南通用康力制药有限公司与海口奇力制药股份有限公司技术转让合同纠纷申请再审案 公报案例), CLIC.1336668, wobei das OVG in diesem Fall auch eine Vertragsaufhebung verneint.

⁵⁰ Siehe ZHU Tao (Fn. 7), S. 404, sowie weitere Berechnungsbeispiele in der Kommentierung des OVG zu § 846 ZGB, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2237.

Erfüllungsort der Vergütungsleistung ist, sofern nicht anders vereinbart, der Sitz des Zahlungsempfängers.⁵¹

Für alle im ZGB geregelten Technologievertragstypen sieht der Gesetzgeber eine Vereinbarung über Zahlungen des Leistungsempfängers vor. Allerdings handelt es sich dabei nicht um gesetzlich zwingenden Vertragsinhalt, dessen Fehlen gemäß § 153 ZGB zur Unwirksamkeit des Vertrags führt. Dies folgt aus § 14 OVG-Interpretation Technologieverträge, wonach ein Gericht bei fehlender (oder unklarer) Vergütungsvereinbarung berechtigt ist, nach vom OVG aufgezeigten Kriterien, die auch gemäß dem Fortschritt der Vertragserfüllung differenzieren, eine Vergütung festzulegen.⁵²

b) Vergütung bei unwirksamen oder ungültigen Technologieverträgen

Sind Technologieverträge nach den allgemeinen Regelungen der §§ 143 ff. ZGB unwirksam oder aufgehoben worden, so folgt daraus nicht, dass keine Vergütungsansprüche geltend gemacht werden können. Vielmehr besteht ein Vergütungsanspruch, soweit die Leistung erbracht wurde, in Form eines Anspruchs auf Wertersatz einer solchen Leistung (折价补偿), § 157 Satz 1 ZGB. Sofern Unwirksamkeit oder Aufhebung auf ein Verschulden desjenigen zurückzuführen ist, der zur Zahlung verpflichtet sein sollte, kann die Gegenseite ihre Vergütung als Schadensersatz geltend machen, soweit bereits eine Leistung erbracht wurde, § 11 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge.

Folgt die Unwirksamkeit aus der Verletzung von Rechten Dritter und ist unter dem Vertrag dennoch Knowhow gutgläubig erworben worden,⁵³ muss als Vergütung unabhängig von der weiteren Nutzung gerichtlich eine nach Maßstäben der Üblichkeit errechnete Nutzungsgebühr für den Zeitraum festgelegt werden, in dem die gutgläubige Vertragspartei das Knowhow genutzt hat.⁵⁴

Einen Sonderfall benennt das OVG für Technologieverträge, deren Vertragsgegenstand von Anfang an oder während der Laufzeit nicht wirksam im Sinne

⁵¹ Ziff. 24 der Bekanntmachung des OVG über die Verbreitung der Protokolle der Arbeitskonferenz des Nationalen Gerichts zur Entscheidung über geistiges Eigentum zu mehreren Fragen im Zusammenhang mit der Verhandlung von Technologievertragsstreitigkeiten (最高人民法院关于印发全国法院知识产权审判工作会议关于审理技术合同纠纷案件若干问题的纪要的通知) vom 15. Juni 2001 <<http://www.chinaeastlaw.com/law/KDJ6-iefJJvbBHKIxxzPQ>>, zuletzt abgerufen am 8.11.2022 (zitiert als: Protokolle zu TechVertrags-Streitigkeiten 2001).

⁵² Vgl. ZHANG Yi, Der Lizenzvertrag im chinesischen Schutz- und Schuldrecht, München 2014, S. 59.

⁵³ In der OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2250, wird der gutgläubige Erwerb als Erwerb ohne positive Kenntnis oder Kennenmüssen der fehlenden Rechtsinhaberschaft der anderen Vertragspartei definiert, wobei ein Kennenmüssen bspw. dann vorliegt, wenn Kenntnis aufgrund von Fahrlässigkeit fehlt.

⁵⁴ § 13 Abs. 2 und 3 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); die Berechnung der Gebühr soll dabei anhand entweder (1) des Nutzungsumfangs und der wirtschaftlichen Vorteile für den Nutzer des Knowhows oder (2) der beim Knowhow-Inhaber entstandenen F&E-Kosten erfolgen; der gutgläubige Erwerb berechtigt nur zu einer einfachen Lizenznutzung, GAO Zhonglin, Jahrbuch Technologierecht (Fn. 16), S. 158.

der Parteiintention übertragen oder lizenziert werden konnte, weil Schutzrechte abgelaufen sind: Sind unter einem solchen Vertrag vereinbarungsgemäß Leistungen (bspw. Beratung) erbracht worden, kann gerichtlich – soweit angemessen – die vereinbarte Vergütung als Leistungsentgelt aufrechterhalten werden.⁵⁵

7. Arbeitnehmererfindungen

Eine Arbeitnehmererfindung entsteht in Ausführung eines Arbeitgeberauftrages oder unter wesentlicher (d. h. ausschließlicher oder vorwiegender) Verwendung materieller Mittel des Auftraggebers (§ 847 Abs. 2 ZGB). Diese Mittel müssen dabei wesentlichen Einfluss auf die Entstehung der Erfindung haben, einschließlich vorhandener Technologie des Arbeitgebers,⁵⁶ es sei denn, der Arbeitnehmer zahlt für die Nutzung der Mittel des Arbeitgebers ein Entgelt oder diese werden nach Beendigung der Arbeitnehmertätigkeit verwendet, um das technologische Ergebnis zu testen oder zu überprüfen.⁵⁷ Rechte an der Arbeitnehmererfindung können natürliche Personen (gleich ob Arbeitnehmer oder Außenstehende) allerdings nicht allein deshalb geltend machen, weil sie in lediglich unterstützender Funktion tätig geworden sind.⁵⁸

Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften des ZGB zu Arbeitnehmererfindungen kann eine juristische Person oder (nach neuer Terminologie⁵⁹) eine solche Organisation sein, die keine juristische Person ist. Obwohl diese Formulierung in § 847 Abs. 1 ZGB nahelegt, dass natürliche Personen im Zusammenhang mit Arbeitnehmererfindungen nicht Arbeitgeber-Vertragspartei sind, vertritt das OVG die Auffassung, dass insoweit auch natürliche Personen als Arbeitgeber auftreten können.⁶⁰

Neben dem Recht des Arbeitnehmererfinders auf Namensnennung, § 849 ZGB⁶¹, und dem bereits genannten Vorrecht des Arbeitnehmers bei Verfügungen

des Arbeitgebers über die Erfindung liegt die wohl wichtigste (Schutz-)Vorschrift des ZGB zur Rechtsposition des Arbeitnehmers hinsichtlich seiner Erfindungen in § 848 ZGB: Der Arbeitnehmer ist uneingeschränkt Verfügungsberechtigt hinsichtlich aller seiner Erfindungen, die nicht als Arbeitnehmererfindungen im Sinne des ZGB zu qualifizieren sind. Entscheidend ist damit, wie die Abgrenzung solcher Erfindungen gegenüber individuellen, anderen Erfindungen des Arbeitnehmers erfolgt, und hierfür hat das OVG einen Katalog von praxisrelevanten Kriterien zur Definition der Arbeitnehmererfindung entwickelt.⁶²

Eine wie auch immer ausgestaltete Vergütung des Arbeitnehmers für eine Erfindung ist weder vom ZGB noch vom OVG vorgesehen; die in der Vorfassung von § 847 ZGB im VertragsG noch vorhandene Regelung, wonach der Arbeitgeber einen Teil seiner aus der Arbeitnehmererfindung gezogenen Nutzungen diesem als Bonus oder Vergütung zahlen muss, wurde gestrichen.⁶³ Die Frage, ob gleichwohl eine Vergütungspflicht besteht, ist damit jedoch nicht beantwortet⁶⁴ und sollte wohl im Moment vor allem mit Blick auf Patente, die aus der Arbeitnehmererfindung resultieren, gemäß den Vorschriften des PatentG zu beantworten sein.⁶⁵ In der Praxis dürfte diese Frage insbesondere dann relevant werden, wenn ein Arbeitnehmer gezielt für die technologische Weiterentwicklung beim Arbeitgeber angestellt wird und dabei vertraglich Boni o. Ä. zu seinen Gunsten vereinbaren kann.

II. Technologie-Entwicklungsverträge

1. Auftragsentwicklung

a) Pflichten der Vertragsparteien sowie Risikoverteilung

Bei der Auftragsentwicklung bestehen die wesentlichen Pflichten des Auftraggebers gemäß § 852 ZGB in der Zurverfügungstellung vereinbarter Geldmittel und der Unterlagen sowie der Anforderungen für die beauftragte Forschung und Entwicklung (F&E); daneben besteht die Pflicht zur Abnahme und zur Kooperation.⁶⁶

⁵⁵ § 34 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); *GAO Zhonglin*, *Renmin Sifa* (Fn. 16), S. 26, befürwortet (mit ausführlicher Darstellung des Meinungsstands) bei Patentlizenz-Verträgen, deren Laufzeit die des Patents überschreitet, eine Auslegung als Verträge über technologische Dienstleistungen mit entsprechender Vergütungsberechtigung.

⁵⁶ Nicht erforderlich ist, dass die Leistungen des Arbeitnehmers mit dem (technischen) Inhalt der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers zusammenhängen, *GAO Zhonglin*, *Jahrbuch Technologierecht* (Fn. 16), S. 156.

⁵⁷ § 4 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); zu der Ratio dieser Einschränkung und mit dem Hinweis, dass in der Praxis diese Regelungen insbesondere bei Arzneimittel-F&E eingreifen, *GAO Zhonglin*, *Jahrbuch Technologierecht* (Fn. 16), S. 158.

⁵⁸ In § 6 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) werden hierfür verschiedene Beispielfälle aufgezählt wie die (bloße) Bereitstellung der notwendigen Mittel oder die Erstellung von Zeichnungen.

⁵⁹ Siehe §§ 102 ff. ZGB zu den Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit.

⁶⁰ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2241; *GAO Zhonglin*, *Renmin Sifa* (Fn. 16), S. 19, zählt hierzu auch „Industrie- und Handelshaushalte und bäuerliche Vertragshaushalte“ (工商户、农村承包经营户).

⁶¹ Es handelt sich hierbei um ein gesetzlich gewährtes und geschütztes, unentziehbares Persönlichkeitsrecht, gegen dessen Verletzung der Arbeitnehmer gerichtlich vorgehen kann, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2246 f.

⁶² Siehe § 4 und § 6 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); ferner stellt das OVG klar, dass der Einsatz von Fachwissen, das der Arbeitnehmer zwar in seiner Position beim Arbeitgeber erworben, jedoch in dieser Position bei der Erfindung nicht angewendet hat, nicht für das Vorliegen einer Arbeitnehmererfindung spricht und dass eine Unterscheidung zwischen Arbeitnehmererfindung und anderen Erfindungen des Arbeitnehmers nicht anhand der Feststellung getroffen werden kann, ob diese Erfindung während der regulären Arbeitszeit gemacht worden ist, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2244 f.

⁶³ Vgl. § 326 Satz 2 VertragsG (Fn. 6) und zu der Diskussion bei der Gesetzgebung *ZHU Tao* (Fn. 7), S. 407.

⁶⁴ So auch *Mark Cohen* (Fn. 17).

⁶⁵ § 16 PatentG (Fn. 11) sowie Art. 77, 78 der Durchführungsverordnung zum PatentG (中华人民共和国专利法实施细则 [2010修订]), in Kraft seit dem 1. Juli 2001 und in der Fassung vom 1. Februar 2010, CLI.2.126176; vgl. generell zu den Regelungen über Arbeitnehmererfindungen im PatentG *BU Yuanshi*, *Patentrecht und Technologietransfer in China*, München/Basel 2010, S. 37 ff.

⁶⁶ Siehe dazu *HUANG Wei* (Fn. 44), S. 1155, mit Betonung der Kooperationspflichten; die Abnahme muss fristgerecht und entspre-

Detaillierter beschreibt § 853 ZGB die Pflichten des Auftragnehmers, die insbesondere die Erstellung und Ausführung eines F&E-Plans, fristgemäße Vollendung und Übergabe der F&E-Ergebnisse einschließlich relevanter Unterlagen sowie notwendige Anleitungen des Auftraggebers umfassen;⁶⁷ Erfüllungsort dieser Verpflichtung ist der Sitz des Auftragnehmers.⁶⁸

Die Parteien sind angehalten, vertraglich die Risikoverteilung für den Fall zu regeln, dass das vereinbarte F&E-Projekt wegen technologischer Schwierigkeiten ganz oder teilweise scheitert.⁶⁹ Fehlt es an einer solchen Regelung und kann sie im Wege der Vertragsauslegung nicht gefunden werden, bleibt nur eine nachträglich durch die Parteien oder ggf. gerichtlich festgestellte Risikoverteilung, die sich an den spezifischen Umständen orientieren muss.⁷⁰

b) Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen

Vertragsverletzungen durch Auftraggeber oder Auftragnehmer, die ursächlich sind für Stillstand, Verzug oder Nichterfüllung der beauftragten F&E, resultieren in einer Haftung für solche Vertragsverletzungen; § 854 ZGB enthält insoweit keine weiteren Vorgaben und es gelten damit die allgemeinen Vorschriften des ZGB für die Folgen einer Vertragsverletzung.⁷¹ Diese Rechtsbehelfe umfassen sowohl die Berechtigung, Schadensersatz (auch in pauschalierter Form als Vertragsstrafe) zu verlangen, als auch das Recht zur Kündigung⁷² und ggf. Rückforderung von erfolgten Zah-

chend der vertraglichen Vereinbarung erfolgen, *QI Zhaoyue* (Fn. 37), S. 394.

⁶⁷ Bedient sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eines Dritten und ist dieser ursächlich für eine mangelhafte Vertragserfüllung, so haftet der Auftragnehmer hierfür, *ZHU Tao* (Fn. 7), S. 443.

⁶⁸ Ziff. 24 der Protokolle zu TechVertrags-Streitigkeiten 2001 (Fn. 9).

⁶⁹ Diese Verpflichtung besteht gemäß § 858 ZGB für beide Formen der Technologie-Entwicklungsverträge; siehe zu den Details (insbesondere der Definition des Scheiterns der Entwicklung) unter II.2.b) dieses Beitrags.

⁷⁰ Dabei sind z. B. die finanziellen Verhältnisse der Parteien, der Schadensumfang oder die bereits erbrachten Leistungen zu berücksichtigen, *WANG Liming* (王利明), *Specific Provisions of Contract Laws, Volume I* (合同法分析研究, 上卷), Beijing 2012, S. 518.

⁷¹ Allgemein dazu z. B. *HUANG Wei* (Fn. 44), S. 1159 f. Es gilt insbesondere § 179 ZGB, der elf verschiedene Formen zivilrechtlicher Haftung, also auch solche für Vertragsverletzungen aufzählt, deren Rechtsfolgen nur beispielhaft in § 577 ZGB genannt sind. Zu den wohl wichtigsten Formen der Haftung für Verletzungen von Technologieverträgen gehört Schadensersatz, Beseitigung der Verletzungshandlung und fortgesetzte Erfüllung, wobei die verschiedenen Haftungsansprüche kumulativ geltend gemacht werden können. Die Details der in den §§ 577–594 ZGB geregelten allgemeinen Haftung für Vertragsverstöße, bspw. die Berechnung von Schadensersatz oder die Berücksichtigung von Mitverschulden, sollen hier jedoch nicht weiter aufgeführt werden; zu diesen Rechtsbehelfen bei Technologieverträgen siehe *YAO, Bingbing/ZHANG, Wengang* (姚兵兵/臧文刚), Eine empirische Studie zu Streitfragen bei Technologievertragsfällen (技术合同纠纷案件争议问题实证研究), in: *Renmin Sifa* (Yingyong) (人民司法 (应用)), 2018/7, S. 45, CLIA.1236006, insbesondere zu Haftungsfolgen für Verletzungen von Technologieverträgen und für den Umgang mit vertraglichen Nebenpflichten in der gerichtlichen Praxis.

⁷² Siehe *QI Zhaoyue* (Fn. 37), S. 395. Zur Rechtsterminologie des chinesischen Begriffs „合同的解除“, der wörtlich wohl mit „Auflösung“ zu übersetzen wäre, und der fehlenden Unterscheidung zwischen Kündigung und Rücktritt im chinesischen Recht *BU Yu-*

lungen und übergebenen Mitteln, Materialien etc. Nach Auffassung des OVG sollen Gerichte bei einer Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer möglichst zunächst darauf hinwirken, dass dieser Abhilfemaßnahmen ergreift, damit der Vertrag noch erfüllt werden kann.⁷³

Bei Verzug der anderen Seite hinsichtlich einer Hauptleistungspflicht (主要债务) ist jede Vertragspartei nach § 15 OVG-Interpretation Technologieverträge berechtigt, den Vertrag gemäß § 563 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB zu kündigen, wenn auch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen die andere Seite den Vertrag nicht erfüllt.⁷⁴ Hinsichtlich der Rechtsfolge einer Kündigung (insbesondere der Wirkung *ex tunc* oder *ex nunc*) soll bei Technologieverträgen – anders als nach den allgemeinen Regelungen zur Auflösung von Verträgen nach § 566 ZGB – danach unterschieden werden, ob für den Kündigenden ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Vertrags besteht (dann *ex nunc*-Wirkung) oder ob eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wie bspw. Rückerstattung bereits gezahlter Lizenzgebühr (also *ex tunc*-Wirkung) für den Kündigenden aufgrund seiner Interessenlage angemessen ist.⁷⁵

2. Entwicklungskooperation

a) Typische Konstellationen und Risiken bei Kooperationen

Entwicklungskooperationen stellen in ganz anderer Weise als Verträge zur Auftragsentwicklung auf ein besonderes und oftmals gleichwertiges Mitwirken der Vertragsparteien bei der F&E-Arbeit ab; die Mitwirkung ist hier eine Hauptpflicht⁷⁶ und es zählt die technologische Erfahrung aller Beteiligten.⁷⁷ Typischerweise liegt darin aber auch das Risiko, dass die Vertragsparteien weniger eindeutig klare Aufgabenverteilungen vereinbaren und damit im Falle von Verzug oder Scheitern des gemeinsamen Projekts das Streitpotenzial aufgrund unklarer Vereinbarungen wesentlich größer ist.

anshi, Das chinesische Patent- und Knowhow-Lizenzvertragsrecht, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Int* 2009, S. 89, sowie ausführlich zum Konzept unter dem ZGB *ZHU Xiaozhe*, Die Neuordnung des Systems der Regelungen über das gesetzliche Auflösungsrecht im Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China, in: *Thomas M. J. Möllers/LI Hao* (Hrsg.), *Der Besondere Teil des neuen chinesischen Zivilgesetzbuches*, Baden-Baden 2022, S. 243 ff.

⁷³ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2261.

⁷⁴ Dieses Kündigungsrecht gilt für alle Technologieverträge.

⁷⁵ *GAO Zhonglin*, *Jahrbuch Technologierecht* (Fn. 16), S. 67; zur Wirkung von Kündigung/Rücktritt bei Technologieverträgen siehe auch Rückblick auf schwierige und heiß diskutierte Fragen bei der Verhandlung von Fällen zu Technologievertragsstreitigkeiten (审理技术合同纠纷案件中难点热点问题综述), Dritte Zivilkammer des HVG der Provinz Guangdong (广东省高级人民法院民三庭), in: *Renmin Sifa* (Yingyong) (人民司法 (应用)), 2013/5, S. 54, CLIA.1172324.

⁷⁶ Siehe dazu *ZHU Tao* (Fn. 7), S. 447.

⁷⁷ *WANG Liming* (Fn. 70), S. 522.

b) Pflichten der und Risikoverteilung zwischen den Kooperationspartnern

Die Pflichten der Vertragsparteien bestehen bei einer Entwicklungskooperation gemäß § 855 ZGB in der Erbringung von Investitionen (Geldmittel ebenso wie Technologie, was sowohl Knowhow wie auch Rechte an geistigem Eigentum etc. umfassen kann) und ferner in der Beteiligung an und Kooperation bei den F&E-Arbeiten.⁷⁸

Die Parteien können gemäß § 858 Abs. 1 ZGB die Verteilung des Risikos, dass die geplante Entwicklung (ohne Vorliegen einer Pflichtverletzung) scheitert, nach eigenem Ermessen vereinbaren.⁷⁹ Zu ihren Pflichten gehört ebenfalls, als gemäß § 858 Abs. 2 ZGB normierte Sekundärpflicht unverzüglich über Erkenntnisse zu informieren, wonach die F&E-Arbeit aufgrund von technologischen Schwierigkeiten ganz oder teilweise scheitern kann, sowie angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung⁸⁰ zu ergreifen. Ob tatsächlich ein Scheitern vorliegt bzw. bevorsteht und daher der Vertragszweck (ohne Pflichtverletzung einer Partei) nicht verwirklicht werden kann, will das OVG nach seiner Kommentierung anhand folgender Kriterien feststellen:⁸¹ (1) Es handelt sich bei dem Entwicklungsgegenstand um eine nach dem Stand der Technik hinreichend schwierige Technologie, (2) die Entwickler haben die ihnen subjektiv⁸² möglichen Anstrengungen unternommen und (3) Fachleute halten das Scheitern für einen vertretbaren Fehler. Mangelt es an einer vertraglichen Vereinbarung zur Risikoverteilung bei einem solchen Scheitern der Entwicklung, haften die Parteien in vom Gericht festzustellendem jeweils „angemessenen“ Umfang.

Zum Thema der Risikoverteilung gehört ferner die Regelung in § 857 ZGB, wonach bei einer Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Technologie durch einen Dritten, die die weitere Vertragserfüllung zwecklos macht, jede Partei zur Kündigung berechtigt

⁷⁸ Auch hier ist Erfüllungsort der Sitz des jeweiligen Entwicklers, Ziff. 24 der Protokolle zu TechVertrags-Streitigkeiten 2001 (Fn. 9).

⁷⁹ Dieses Recht besteht nicht bei einem Technologieübertragungsvertrag mit der Vereinbarung der Übertragung von phasenweise erstellter Technologie, mit anderen Folgen bei Scheitern der Entwicklung, siehe Urteil des OVG Az. (2008) Min San Jian Zi Nr. 11–1 ((2008) 民三监字第11—1号), zu einem Rechtsstreit über einen Technologievertrag zwischen Guangdong Tianzhijiao Drug Development Co., Ltd. und Guizhou Sanli Pharmaceutical Co., Ltd. Technical (广东天之骄药物开发有限公司与贵州三力制药有限公司技术合同纠纷案), CLI.C.282159.

⁸⁰ Die Schadensminderungspflicht, die zur Begrenzung des ersatzfähigen Schadens führt, folgt aus § 591 ZGB.

⁸¹ OVG-Komentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2268.

⁸² Die OVG-Formulierung „研究开发人尽了主观努力“ ist wenig präzise, dürfte aber als Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten der Vertragspartei zu verstehen sein, und zwar in Abgrenzung gegenüber einer objektiv feststellbaren und Dritten möglichen Machbarkeit der vertragsgegenständlichen Technologieentwicklung; so wohl auch, mit Erläuterungen zu den Voraussetzungen eines Scheiterns, *OU Xiuping* (欧修平), Überprüfung und Beurteilung von Technologievertragsverletzungen (技术合同违约行为的审查判断), in: *Renmin Sifa* (Yingyong) (人民司法 (应用)), 2013/5, S. 48 f., CLI.A. 1172328, und *ZHU Tao* (Fn. 7), S. 458, mit der Formulierung, dass kein zurechenbares Verschulden vorliegen dürfe.

ist. Sofern keine Partei hinsichtlich der Veröffentlichung schuldhaft gehandelt hat, soll das daraus folgende Risiko, nämlich die Haftung für Schäden aus der Kündigung, angemessen geteilt werden.⁸³

c) Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen

Vertragsverletzungen durch eine Kooperationspartei, die ursächlich sind für Stillstand, Verzug oder Scheitern der F&E-Kooperation, resultieren in einer Haftung für solche Vertragsverletzungen; § 856 ZGB enthält insoweit keine weiteren Vorgaben und es gelten die allgemeinen Vorschriften des ZGB für die Folgen einer Vertragsverletzung.⁸⁴ Dies gilt auch für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aus § 858 Abs. 2 ZGB.

3. Zuordnung der Rechte an Entwicklungsergebnissen

Die Regelungen in §§ 859–861 ZGB zu den Rechten an Entwicklungsergebnissen gehören im Vergleich zum VertragsG zu den inhaltlich relativ deutlich überarbeiteten Vorschriften. Die Parteiautonomie wurde gestärkt und die Einpassung in das Patentrecht redigiert.

Das Recht zur Anmeldung von Patenten als Resultat einer Auftragsentwicklung steht grundsätzlich dem Auftragnehmer (§ 859 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 ZGB), als Resultat einer Entwicklungskooperation den kooperierenden Parteien gemeinsam (§ 860 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 ZGB) zu. Die Vertragsparteien sind jeweils befugt, hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen; will der Rechtsinhaber sein Antragsrecht übertragen, hat die andere Vertragspartei ein Vorerwerbsrecht, §§ 859 Abs. 2, 860 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 ZGB. Auch das Vorerwerbsrecht ist vertraglich abdingbar,⁸⁵ ebenso wie das aus dem Verzicht einer Partei der Entwicklungskooperation auf ihr Antragsrecht der/ den anderen Kooperationspartnern zuwachsende Recht auf die Antragstellung gemäß § 860 Abs. 2 ZGB. Jeder Kooperationspartner kann allerdings (weiterhin) verhindern, dass ein anderer Kooperationspartner ein Patent beantragt, § 860 Abs. 3 ZGB.

Die Parteien einer Auftragsentwicklung oder einer Kooperationsentwicklung sind gemäß § 861 ZGB frei, die Nutzung und Verwertung von Knowhow zu vereinbaren, das als Ergebnis der Entwicklung entstanden

⁸³ So für den Fall, dass eine entsprechende vertragliche Risikoverteilung fehlt oder unklar ist, OVG-Komentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2267; ebenso *QI Zhaoyue* (Fn. 37), S. 397, die den Anwendungsbereich dieser Regelung auf die Auftragsentwicklung erweitern will und vorschlägt, im Falle eines bereits erfolgten Austausches der Technologie den Vertrag (anstelle einer Vertragsbeendigung) als Lizenz- oder Beratungsvertrag auszulegen.

⁸⁴ Siehe dazu Fn. 71 und 72; laut *ZHU Tao* (Fn. 7), S. 450 ff., stellen allerdings „negative“ Wirkungen aufgrund einer Entwicklungskooperation keinen vertraglichen Haftungsgrund dar, können aber eine deliktische Haftung begründen.

⁸⁵ Die Parteiautonomie zum Vorerwerbsrecht ergibt sich für die Kooperationsentwicklung aus der Neufassung von § 860 Abs. 1 Satz 2 ZGB; es ist nicht ersichtlich, warum dies für die Auftragsentwicklung nicht ebenfalls gelten sollte, für die der Grundsatz der Parteiautonomie im Wortlaut von § 859 Abs. 1 Satz 1 ZGB angelegt ist.

ist. Fehlt eine solche (klare) Vereinbarung, ist jede Partei zur – unentgeltlichen –⁸⁶ Nutzung berechtigt. Dies gilt allerdings nur, solange kein Patent für die Knowhow-relevante Technologie erteilt wurde; diese (neue) zeitliche Befristung zeigt, dass der Gesetzgeber des ZGB jede Kollision mit dem PatentG ausschließen wollte. Hinsichtlich des Umfangs der Nutzung folgt das OVG in seiner Interpretation der allerdings umstrittenen Auffassung, dass weder die Übertragung von Knowhow-Ergebnissen noch eine Lizenzierung, mit Ausnahme einer einfachen Nutzungslizenz an Dritte, gestattet ist.⁸⁷ § 861 Satz 2 ZGB verbietet ferner die Knowhow-Übertragung an einen Dritten vor der Übergabe (交付) der F&E-Ergebnisse an den Auftraggeber.⁸⁸

III. Übertragung von Technologie und Technologielizenzen

1. Differenzierung zwischen Übertragung und Lizenzvergabe

Während bislang der chinesische Gesetzgeber die Technologielizenz als einen Fall der Technologieübertragung eingeordnet hat⁸⁹ und die insoweit erforderliche Differenzierung vornehmlich in der Kommentarliteratur⁹⁰ erfolgte, hat das ZGB nun diese Unschärfe beseitigt. In §§ 862, 863 ZGB wird ähnlich wie schon in § 22 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. zwischen Übertragung (让与) einerseits sowie Gestattung von Verwertung und Nutzung – also der Lizenzierung (许可) – der Technologie andererseits unterschieden.

a) Lizenzformen

Nach wie vor nimmt der chinesische Gesetzgeber jedoch keine Differenzierung der verschiedenen Lizenzierungsformen vor.⁹¹ Deren Konkretisierung war und bleibt dem OVG in seiner Interpretation⁹² und der mit dem OVG weitestgehend konformen Kommentarliteratur⁹³ überlassen, die insoweit den international

üblichen Kriterien entsprechend zwischen ausschließlichen, alleinigen und einfachen⁹⁴ Lizenzen unterscheiden. Im Zweifel, also insbesondere bei Fehlen eindeutiger Parteivereinbarungen, gilt eine Lizenz (einschließlich einer Unterlizenz) als eine einfache Lizenz.⁹⁵

b) Subsidiäre Anwendung des Kaufvertragsrechts auf Verträge zur Übertragung und ausschließlichen Lizenzierung von Technologie

Das ZGB übernimmt fast unverändert die Regelung von § 174 VertragsG, wonach die Regelungen zum Kaufvertrag subsidiär Anwendung auf solche Verträge finden, deren Gegenleistung die Zahlung eines Entgelts ist. § 646 ZGB bleibt dabei vom Wortlaut her ebenso weit gefasst wie die Regelung im VertragsG, nämlich ohne weitere Spezifizierung dessen, für welche Leistung ein Entgelt als Gegenleistung vereinbart wird.⁹⁶ Eine subsidiäre Anwendung des ZGB-Kaufrechts auf Technologieübertragungen (hier ohne den „Unterfall“ der Lizenzierung verstanden) war aber wohl schon in der Vergangenheit unstrittig,⁹⁷ und der Umfang der subsidiären Anwendung des Kaufrechts erstreckt sich damit auch unter dem ZGB laut OVG-Kommentierung auf alle relevanten Regelungen und relevante Rechtsprechung, soweit die Leistung auf die „Übertragung von Eigentumsrechten an Vermögen“ (转移财产所有权) gerichtet ist.⁹⁸

⁸⁶ Die Unentgeltlichkeit folgt nicht aus dem Gesetzeswortlaut von § 861 ZGB, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Regelung, die auf eine Gleichbehandlung der Parteien zielt; in der Praxis relevant sind aber wohl eher Vereinbarungen der Parteien zur Verteilung von erwirtschafteten Erlösen, siehe ZHU Tao (Fn 7), S. 474.

⁸⁷ So schon (der insofern unveränderte) § 20 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) und nun mit bemerkenswerter Detailtiefe zum Streitstand OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2276 f.; dabei argumentiert das OVG mit dem Schutz der Miteigentümerstellung der Technologieentwickler. So wohl auch WANG Liming (Fn. 70), S. 520 f.; gegen diese Position des OVG und insbesondere gegen die Möglichkeit, Miteigentum an geistigen Eigentumsrechten zu begründen, und für eine bloße Teilung der daraus gezogenen Nutzungen GAO Zhonglin, Jahrbuch Technologierecht (Fn. 16), S. 159 f. und ders., Renmin Sifa (Fn. 16), S. 22.

⁸⁸ Andernfalls ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig, QI Zhao Yue (Fn 37), S. 399.

⁸⁹ § 342 VertragsG (Fn. 6) hat die Lizenz – begrenzt auf Patente – als eine Kategorie der Technologieübertragung definiert.

⁹⁰ Siehe statt vieler die Darstellungen in BU Yuanshi (Fn. 72), S. 807 ff.; ZHANG Yi (Fn. 38), S. 477 ff.

⁹¹ Für eine Kodifizierung der Lizenzformen im ZGB hat sich bspw. XU Zhuobin (Fn. 40), S. 6, ausgesprochen.

⁹² § 25 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

⁹³ Nachweise bei ZHANG Yi (Fn. 38), S. 477 und 488, und ders., (Fn. 52), S. 11 ff.

⁹⁴ Die z. T. unterschiedlichen deutschen Übersetzungen der Begriffe „排他“, „独占“ und „普通“ werden hier nicht thematisiert, weil sie inhaltlich irrelevant sind; so auch (mit eigenem Übersetzungsansatz) ZHANG Yi (Fn. 38), S. 478, und ders. (Fn. 52), S. 25 ff., S. 46 ff.; die ausschließliche Lizenz nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) erlaubt dabei keine Nutzung gemeinsam mit Dritten, z. B. in Form eines Joint Ventures, SUN Bangqing (Fn. 32), S. 304.

⁹⁵ § 25 Abs. 3 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); LONG Weiqiu (龙卫球) (Hrsg.), ZGB der Volksrepublik China, Kommentar zum Vertragsteil (Band II) (中华人民共和国民法典合同编释义 [下册]), Beijing 2020, 925; dabei ist diese Lizenz grundsätzlich weder zeitlich noch räumlich beschränkt, so SUN Bangqing (Fn. 32), S. 291.

⁹⁶ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 1125 ff., enthält keine Bezugnahme auf Technologieverträge; zur Anwendung von § 176 VertragsG (Fn. 6) durch die chinesische Rechtsprechung YI Jun, Application by Analogy of Provisions of Sales Contracts to Other Onerous Contracts (买卖合同之规定准用于其他有偿合同), in: Faxue Yanjiu (法学研究) 2016/6, insbes. S. 100 ff.

⁹⁷ SUN Bangqing (Fn. 32), S. 300; ZHANG Yi (Fn. 38), S. 479; ders. (Fn. 52) zur Zuordnung des Lizenzvertrags im chinesischen Recht S. 51 ff. Ebenso CUI Jianyuan (Fn. 40), S. 242, mit dem Hinweis, dass Risikoübergang zum Zeitpunkt des Technologietransfers erfolgt, HUANG Wei (Fn. 44), S. 419, der für die subsidiäre Anwendung des Kaufrechts allgemein auf die vertragliche Übertragung von Rechten gegen Entgelt abstellt, und implizit WANG Liming (Fn. 70), S. 524.

⁹⁸ Vgl. OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 1126; SUN Ying (孙莹), Chinesische Akademie der Sozialwissenschaften/Institut für Recht (中国社会科学院法学研究所), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Verträge 3 (民法典评注/合同编 3), XIE Hongfei/ZHU Guangxin (谢鸿飞/朱广新) (Hrsg.), S. 479, mit Differenzierung der Unterschiede zum Kaufvertrag.

2. Gegenstand von Übertragung und Lizenz

a) Geistige Eigentumsrechte

Sowohl für die Übertragung wie für die Lizenzierung von Technologie ist der Vertragsgegenstand ausdrücklich und abschließend beschränkt auf Patente und Knowhow bzw. bei der Technologieübertragung zusätzlich auf das Recht zur Patentanmeldung, § 862 Abs. 1 und 2 ZGB.⁹⁹

Diese abschließende Formulierung zur Bestimmung des Vertragsinhalts gilt allerdings nur für die direkte Anwendung der Vorschriften von §§ 862 ff. ZGB. Bemerkenswert knapp regelt § 876 ZGB nämlich neu, dass diese Vorschriften analog gelten für andere Rechte an geistigem Eigentum, die dort in nicht abschließender Form aufgezählt sind.¹⁰⁰ Damit ist eine erhebliche Ausweitung des bisher geltenden gesetzlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Technologieübertragung und -lizenzierung verbunden¹⁰¹ und möglicherweise (in Verbindung mit § 646 ZGB) auch eine Ausweitung der subsidiären Anwendung des Kaufvertragsrechts des ZGB auf Verträge zur Übertragung weiterer geistiger Eigentumsrechte.

Solange ein lizenziertes Patent angemeldet, aber noch nicht eingetragen ist, gelten die Vorschriften über die Lizenzierung von Knowhow, während sich nach der Eintragung die Rechtsnatur des Vertrags in einen Patentlizenzvertrag ändert.¹⁰² Dies hat u. a. Konsequenzen hinsichtlich der für Knowhow geltenden Geheimhaltungspflichten des Lizenznehmers.¹⁰³

b) Geltung für Zusatzvereinbarungen

§ 862 Abs. 3 ZGB hat die in § 22 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. bereits enthaltene Klarstellung übernommen, dass die Vorschriften über Verträge zur Technologieübertragung oder -lizenzierung auch für deren (in der Praxis häufig als Vertragsanlagen vereinbarte) Vertragsbestandteile gelten, die hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Technologie die Bereitstellung von Spezialanlagen oder

⁹⁹ Dies ist in § 22 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) in Form einer Negativabgrenzung klagestellt und galt auch bereits vor Inkrafttreten des ZGB gemäß der OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) a. F.

¹⁰⁰ Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass u. a. die vom Staatsrat erlassenen Regelungen zu weiteren Fällen geistiger Eigentumsrechte (insbesondere zu Schaltkreisen, Pflanzensorten und Software) keinen Gesetzescharakter haben, siehe *QI Zhaoyue* (Fn. 37), S. 409. Sofern diese Regelungen allerdings anderes als das ZGB vorsehen, sollen sie dem ZGB vorgehen, *SUN Ying* (Fn. 98), S. 536.

¹⁰¹ Für eine solche Ausweitung des Anwendungsgebiets bereits *GAO Zhonglin*, Jahrbuch Technologierecht (Fn. 16), S. 154.

¹⁰² § 29 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) mit ausdrücklicher Klarstellung, dass Lizenzverträge über die Nutzung eines Patents, das angemeldet, aber noch nicht eingetragen ist, nicht wegen insoweit unrichtiger Formulierung durch die Parteien unwirksam sind, es sei denn im Fall von Arglist, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2292.

¹⁰³ Der Inhalt eines angemeldeten, aber noch nicht eingetragenen Patents unterfällt der Definition von Knowhow in § 1 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); zur Geheimhaltung von Knowhow siehe unter III.4.b) dieses Beitrags.

Rohmaterialien bzw. Beratungen oder Dienstleistungen betreffen.

c) Weiterbestand einer Lizenz nach Übertragung der zugrunde liegenden Technologie

Wurde für eine Technologie eine Lizenz erteilt und erfolgt danach eine Übertragung dieser Technologie, tritt der neue Technologie-Inhaber nach der Interpretation des OVG in die Rechte und Pflichten des bisherigen Inhabers unter dem Lizenzvertrag ein.¹⁰⁴ Einer Zustimmung des Lizenznehmers zu diesem Wechsel des Vertragspartners bedarf es dabei wohl nicht; allerdings ist dies umstritten¹⁰⁵ und kann in der Tat durchaus problematisch sein, bspw. wenn ein Wettbewerber in die neue Position des Lizenzgebers eintreten will.

3. Einschränkungen der Verwertung und Nutzung in Verträgen zur Technologieübertragung und -lizenzierung

Wie bereits dargestellt, darf die Verwertung und Nutzung von Technologie (auch) in Verträgen zur Technologieübertragung und -lizenzierung nur eingeschränkt werden, soweit keine „illegale Monopolisierung“ im Sinne von § 850 ZGB vorliegt. Sowohl das ZGB als auch die Interpretation des OVG enthalten Konkretisierungen, wann eine Vereinbarung eine illegale Monopolisierung und daher unwirksam ist.¹⁰⁶ § 10 OVG-Interpretation Technologieverträge listet insoweit Fallgruppen für die illegale Monopolisierung auf, die für sämtliche Technologievertragsformen gelten, allerdings in der Praxis bei Verträgen zur Technologieübertragung bzw. -lizenzierung eine besondere Rolle spielen.

a) Das Verbot von (Wettbewerbs-)Beschränkungen

Inhaltlich weitgehend unverändert übernimmt § 864 ZGB die Regelung des VertragsG¹⁰⁷, wonach die Parteien einer Technologieübertragung oder -lizenzierung zwar vereinbaren können, in welchem Umfang Patente bzw. Knowhow verwertet oder genutzt werden dürfen, dass dabei aber technologischer Wettbewerb und Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen.¹⁰⁸ Nach Auffassung des OVG sind damit solche Vereinbarungen verboten, die eine Vertragspartei behindern, bei ihrer F&E die vertragsgegenständliche Technologie oder eine Technologie Dritter zu nutzen, oder die den Umfang von Verwer-

¹⁰⁴ § 24 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹⁰⁵ *BU Yuanshi*, Chinese Business Law, München 2010, S. 347, mit Ausführungen zum Meinungsstand.

¹⁰⁶ Zum Umfang der Unwirksamkeit siehe unter I.3.b) dieses Beitrags (dort insbesondere Fn. 16); für eine Teilunwirksamkeit im Falle von § 850 ZGB *SUN Ying* (Fn. 98), S. 489.

¹⁰⁷ § 348 VertragsG (Fn. 6).

¹⁰⁸ *HUANG Wei* (Fn. 44), S. 1148, mit dem Beispiel des Missbrauchs einer Patent-Lizenz, um die Marktmacht Dritter zu behindern.

tung oder Nutzung beschränken; dies gilt auch für marktwirtschaftliche Beschränkungen.¹⁰⁹

Erlaubte Verwertungs- / Nutzungsbeschränkungen sind hingegen Vereinbarungen von zeitlichen und Gebietsbeschränkungen sowie zur Art und Weise der Verwertung oder Nutzung, einschließlich der Festlegung, welche Personen Zugang zu relevantem Knowhow haben dürfen.¹¹⁰ Demnach sind laut Kommentierung des OVG z. B. Einschränkungen möglich, wonach für eine lizenzierte Technologie, die im Wege einer bestimmten Verfahrenstechnik genutzt werden darf, Formen oder Zwecke der Nutzung dieser Verfahrenstechnik im Vertrag festgelegt werden.¹¹¹ Auch Vereinbarungen über Abwerbeverbote von Arbeitnehmern, die Knowhow-Träger sind, gelten nach der Rechtsprechung als zulässig.¹¹²

b) Technologiebezogene Wettbewerbsbeschränkungen

Verboten und damit gemäß § 850 ZGB unwirksam sind Beschränkungen, wonach einer Vertragspartei untersagt ist, sich von Dritten Technologie zu beschaffen, die der vertragsgegenständlichen Technologie ähnelt oder mit dieser im Wettbewerb steht.¹¹³ Ebenso verboten sind Beschränkungen bei F&E, die auf Grundlage der vertragsgegenständlichen Technologie erfolgt, einschließlich bei der Nutzung daraus erzielter Ergebnisse.¹¹⁴ Auch das generelle Verbot, Knowhow nach Beendigung der Lizenzierung weiter zu nutzen, kann wettbewerbswidrig sein.¹¹⁵

c) Rücklizenzen und Weiterentwicklungen

Verpflichtungen des Technologieerwerbers oder -lizenznehmers, der anderen Vertragspartei Rechte an Verbesserungen der vertragsgegenständlichen Technologie einzuräumen (also eine Rücklizenz zu gewähren), sind grundsätzlich gestattet. Nicht erlaubt und gemäß § 850 ZGB unwirksam sind jedoch nach der Interpretation des OVG insbesondere solche Verpflichtungen, wonach die Rücklizenzierung unentgeltlich erfolgt oder nur einer Vertragspartei eine Pflicht zur Lizenzierung von Weiterentwicklungen (改进的技术) auferlegt wird.¹¹⁶

¹⁰⁹ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2284; praktische Beispiele hierzu enthält insbesondere § 10 Nr. 3 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹¹⁰ § 28 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹¹¹ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2285.

¹¹² Solche *non solicitation*-Klauseln werden als förderlich für den fairen Wettbewerb beurteilt, siehe für einen Industriedesign-Entwicklungsvertrag die Entscheidung des HVG der Provinz Fujian, Az. (2020) Min Min Zhong Nr. 1098 ((2020) 闽民终1098号), zu einem Rechtsstreit über ein Abwerbeverbot in einem Technologievertrag zwischen Xiamen Zhuoya Technology Co., Ltd. und Zhitong Moment (Xiamen) Technology Co., Ltd. (厦门市拙雅科技有限公司诉智童时刻 [厦门] 科技有限公司技术合同纠纷案 参阅案例), CLLC. 321922370.

¹¹³ § 10 Nr. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹¹⁴ § 10 Nr. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹¹⁵ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2249.

¹¹⁶ § 10 Nr. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); zu weiteren Details und Fragen bei der Anwendung dieser Grundsät-

d) Bezugs- und Koppelungspflichten

Ein weiterer Fall der Verwertungs- oder Nutzungseinschränkungen sind Verpflichtungen des Technologieerwerbers oder -lizenznehmers, (1) nur entsprechend festgelegter Vorgaben Rohstoffe, Ersatzteile, Anlagen etc. für den Einsatz der Technologie zu beziehen (Bezugspflicht) oder (2) für die Verwertung oder Nutzung der Technologie nicht erforderliche Waren oder Leistungen zu erwerben (Koppelungsgeschäft).¹¹⁷ Diese Verpflichtungen sind regelmäßig gemäß § 850 ZGB unwirksam. Eine Ausnahme gilt für in angemessener Weise vereinbarte Bezugspflichten des Erwerbers oder Lizenznehmers. Dabei soll die Angemessenheit nach der Literatur einerseits aufgrund objektiver Kriterien festgestellt werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Wettbewerbsbeschränkung (ggf. nur Wettbewerbsgefährdung), und andererseits aufgrund subjektiver Kriterien, insbesondere der zugrunde liegenden Absicht der Parteien wie bspw. der Sicherstellung einer bestimmten Qualität.¹¹⁸

e) Beschränkungen bei Preisgestaltung, Produktion und Vermarktung

Vertragliche Beschränkungen bei der Herstellung oder Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen, die aus der vertragsgegenständlichen Technologie folgen, sind dann unzulässig und ebenfalls gemäß § 850 ZGB unwirksam, wenn sie offensichtlich unangemessen (明显不合理) sind. Dazu können Beschränkungen bei der Preisgestaltung ebenso gehören wie die Festlegung von Produktionsumfang und Vertrieb.¹¹⁹

f) Nichtangriffsvereinbarung

Vereinbarungen, wonach der Technologie-Erwerber oder -Lizenznehmer den wirksamen Bestand von Schutzrechten an der vertragsgegenständlichen Technologie nicht oder nur unter festgelegten Voraussetzungen mit einem Rechtsbehelf vor Gericht oder bei Verwaltungsbehörden angreifen darf, sind ein weiterer Unterfall der verbotenen Monopolisierung von Technologie.¹²⁰ Die aus § 850 ZGB resultierende Unwirksamkeitsfolge einer Nichtangriffs-Vereinbarung stützt sich argumentativ auf § 45 PatentG, ist jedoch nicht unumstritten.¹²¹

ze auch für Technologielizenzen mit Auslandsbezug vgl. *BU Yuanshi* (Fn. 65), S. 204 f.

¹¹⁷ Zur Bezugspflicht § 10 Nr. 5 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9), und *WANG Liming* (Fn. 70), S. 509; zum Koppelungsgeschäft § 10 Nr. 4 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹¹⁸ *ZHANG Yi*, Das chinesische Lizenzvertragsrecht, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International* 2015, S. 113; *ders.* (Fn. 52), S. 77 ff. m. w. N.

¹¹⁹ § 10 Abs. 3 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); *ZHANG Yi* (Fn. 118), S. 113 f.; für Technologieimport-Verträge siehe *SUN Bangqing* (Fn. 32), S. 83.

¹²⁰ § 10 Abs. 6 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹²¹ Siehe *ZHANG Yi* (Fn. 118), S. 114. Nicht unstrittig ist ferner, ob die Unwirksamkeitsfolge auch für internationale Technologieverträge gilt; zustimmend *ZHANG Yi*, ebd., anders mit Verweis auf § 30 AußenhandelsG (Fn. 21) für Verträge, die mit einer Nichtangriffsklausel den lautereren Wettbewerb nicht beeinträchtigen, *BU Yuanshi*

4. Pflichten der Vertragsparteien

Das ZGB übernimmt in den §§ 862 ff. ZGB hinsichtlich der Pflichten unter Verträgen zur Technologieübertragung und -lizenzierung weitestgehend die wenig konzisen Vorschriften des VertragsG und daher ist insoweit, wie bereits erläutert, für Verträge zur Übertragung von Technologie subsidiär auf die Regelungen zum Kaufvertragsrecht des ZGB zurückzugreifen.¹²² Es ist ferner zu beachten, dass die §§ 868, 869 ZGB den Fall der Übertragung von Knowhow hinsichtlich der Hauptpflichten der Vertragsparteien spezialgesetzlich regeln und damit den Vorschriften zum Kaufvertrag vorgehen. Erfüllungsort der Verpflichtung zur Technologieübertragung oder -lizenzierung ist der Sitz des Empfängers bzw. Lizenznehmers.¹²³

a) Patentbezogene Pflichten

Die Hauptpflichten der Parteien in Verträgen zur Übertragung von Technologie in Form von Patenten und Rechten zur Anmeldung von Patenten ergeben sich nicht aus den §§ 862 ff. ZGB. Hierfür ist laut Kommentierung der Literatur vielmehr auf die allgemeine Regelung über die Erfüllung von Verträgen nach § 509 ZGB zurückzugreifen,¹²⁴ sodass insoweit zunächst die Parteivereinbarungen heranzuziehen sind. Subsidiär gelten die Kaufvertragsregeln,¹²⁵ wobei aus §§ 595, 598 ZGB insbesondere die Pflicht zur Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Übertragenden sowie zur Entgeltleistung des Empfängers folgt.¹²⁶ Übergabe bezieht sich hier auf die erforderliche Patentdokumentation, und Eigentumsverschaffung auf die notwendige Mitwirkung bei der Registrierung des Empfängers als Patentinhaber bzw. Anmeldeberechtigtem.¹²⁷ Dabei sind die Parteien frei, im Vertrag festzulegen, ob der Empfänger verlangen kann, dass der Übertragende eine weitere Verwertung und Nutzung des Patents bzw. der zum Patent angemeldeten Technologie unterlässt; im Zweifel ist er dazu als neuer Eigentümer berechtigt.¹²⁸

Im Falle einer Lizenzierung von Patenten sind die Hauptpflichten der Vertragsparteien in §§ 866, 867 ZGB geregelt, insbesondere die Gestattung der Nutzung des Patents durch den Lizenzgeber und die Zahlung der Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer.¹²⁹ Der Um-

(Fn. 65), S. 205. Generell zur Unwirksamkeitsfolge siehe Fn. 15 und Fn. 16.

¹²² Siehe unter III.1.b) dieses Beitrags.

¹²³ Ziff. 24 der Protokolle zu TechVertrags-Streitigkeiten 2001 (Fn. 9).

¹²⁴ HUANG Wei (Fn. 44), S. 1188.

¹²⁵ SUN Ying (Fn. 98), S. 509.

¹²⁶ Zur Abnahmepflicht siehe XU Hongfeng (Fn. 43), S. 47 (Fall 11) mit einem Fall der verfristeten Abnahme von Testergebnissen und daraus folgendem, über den pauschalierten Schaden hinausgehenden Schadensersatzanspruch des Übertragenden.

¹²⁷ Zum Verfahrensablauf mit weiteren Nachweisen BU Yuanshi (Fn. 65), S. 191 f.

¹²⁸ § 24 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); dies ergänzt inhaltlich § 25 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹²⁹ Zu den möglichen Formen von Vergütungszahlungen siehe unter I.5.a) dieses Beitrags.

fang der vom Lizenzgeber zu gestattenden Nutzung ergibt sich aus der konkreten Ausgestaltung der Lizenz.¹³⁰

Zu den weiteren Hauptpflichten des Lizenzgebers gehört – neben der Übergabe relevanter Technologie und neben notwendiger technologischer Anleitung – die Aufrechterhaltung (维持) des Patents; diese Verpflichtung ist vertraglich abdingbar.¹³¹

Wesentliche Pflicht des Übertragenden bzw. Lizenzgebers ist gemäß § 870 ZGB die Pflicht zur Gewährleistung, dass er berechtigter Eigentümer¹³² der relevanten Technologie ist und dass diese vollständig, ohne Mängel, wirksam und geeignet zur Erreichung des vereinbarten Ziels ist. Die Mängelfreiheit (无误) fehle laut OVG-Komentierung zum Beispiel, wenn ein Patent mit einem dinglichen Recht Dritter belastet oder die Durchsetzung des Patents durch ein anderes Patent eingeschränkt ist; sie fehle ferner bei Lizenzierung an einen Wettbewerber sowie im Fall einer Zwangslizenz oder einer gemäß Regierungsplan erteilten Lizenz.¹³³

Der Lizenznehmer ist unter einem Patentlizenzvertrag – neben seiner Pflicht zur Zahlung der Lizenzgebühren – zur vereinbarungsgemäßen Nutzung des Patents verpflichtet. Diese in § 867 ZGB geregelte Pflicht ist zwingend und muss wohl zumindest dann auch als Hauptpflicht eingeordnet werden, wenn die Höhe der Lizenzgebühr unter einer ausschließlichen Lizenz vom mit der Patentverwertung zu generierenden Umsatz abhängt.¹³⁴

Ferner sind sowohl Technologie-Empfänger als auch -Lizenznehmer gemäß § 871 ZGB zur Geheimhaltung nicht veröffentlichter Teile der Technologie (z. B. technische Informationen zur Anwendung eines Patents) verpflichtet; die Verpflichtung zur Geheimhaltung kann vertraglich auch für einen Zeitraum nach Ablauf des Vertrags vereinbart werden und besteht selbst ohne vertragliche Vereinbarung hinsichtlich technologischer Informationen, die während der Vertragsverhandlungen ausgetauscht worden sind.¹³⁵

¹³⁰ § 25 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹³¹ § 26 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); zur Aufrechterhaltung gehören also insbesondere Zahlung der Gebühren und Verteidigung des Patents gegen Dritte, die dessen Unwirksamkeit geltend machen.

¹³² Wörtlich „legaler Inhaber“ (合法拥有者).

¹³³ So zu § 870 ZGB die OVG-Komentierung Schuldrecht, S. 2294, mit weiteren Beispielen.

¹³⁴ Vgl. dazu ZHANG Yi (Fn. 52), S. 66 ff.; siehe auch für den Fall der Pflichtverletzung, wenn der Wert der Lizenz für den Lizenzgeber durch die am Umsatz orientierte Lizenzgebühr nicht erreicht wird, BU Yuanshi (Fn. 105), S. 343.

¹³⁵ OVG-Komentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2296. Die Tatsache, dass die Geheimhaltungspflicht separat in einer eigenen Vorschrift des ZGB geregelt ist, könnte dafür sprechen, dass sie eine vertragliche Hauptleistungspflicht darstellt, so zumindest für die Übertragung/Lizenzierung von Knowhow WANG Liming (Fn. 70), S. 535 f. Folge wäre ein Kündigungsrecht bei Verletzung dieser Pflicht; die Ausübung eines Kündigungsrechts erscheint angesichts der gesetzlichen Voraussetzungen (insbes. Fristsetzung) und der Tatsache, dass die verletzende Partei die Erfüllung bei einmal geschehenem Geheimnisbruch nicht mehr nachholen kann, nur wenig praxisrelevant, siehe GAO Zhonglin, Renmin Sifa (Fn. 16), S. 27, mit dem Hinweis auf die „Unumkehrbarkeit“ einer solchen Vertragsverletzung. Gegen die Qualifizierung als Hauptleistungspflicht und für

b) Knowhow-bezogene Pflichten

In §§ 868, 869 ZGB werden die Pflichten bei Übertragung oder Lizenzierung von Knowhow gesondert geregelt, d. h. die Verpflichtung zur Übergabe relevanter Dokumente und zur technologischen Anleitung für die Nutzung des Knowhows durch den Knowhow-Inhaber sowie die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelt bzw. Lizenzgebühren durch den Erwerber bzw. Lizenznehmer. Ferner gilt die Geheimhaltungspflicht für beide Vertragsparteien einer Übertragung oder Lizenzierung von Knowhow. Diese Geheimhaltungspflicht soll jedoch den Lizenzgeber grundsätzlich nicht daran hindern, für das vertragsgegenständliche Knowhow ein Patent zu beantragen.¹³⁶ Der Erwerber oder Lizenznehmer des Knowhows muss die relevante Technologie vertragsgemäß, also im vertraglich vereinbarten zeitlichen, räumlichen und sachlichen Rahmen nutzen.¹³⁷

Der Knowhow-Übertragende oder -Lizenzgeber ist zudem verpflichtet, die Anwendbarkeit und Zuverlässigkeit der relevanten Technologie zu gewährleisten; zu gewährleisten ist damit nach Auffassung des OVG insbesondere die Marktreife der Technologie, allerdings nicht (sofern nicht anders vereinbart) der wirtschaftliche Nutzen für den Erwerber bzw. Lizenznehmer.¹³⁸

c) Pflichten bei anderen Rechten an geistigem Eigentum

Wie bereits erwähnt, gelten gemäß § 876 ZGB die Vorschriften zur Übertragung und Lizenzierung von Technologie analog für andere Rechte an geistigem Eigentum, sind also nicht auf Patente, Rechte zur Anmeldung von Patenten oder Knowhow beschränkt.¹³⁹ Dies gilt auch für die Pflichten der Vertragsparteien, so etwa für den Fall mangelhafter Erfüllung einer Softwarekonfigurierung, in dem das befassende Gericht u. a. WeChat-Protokolle zum Beweis der Vertragsverletzung geprüft hat.¹⁴⁰

ein Kündigungsrecht gem. § 563 Ziff. 4 ZGB, also für die zusätzliche Kündigungsvoraussetzung, dass aufgrund der Vertragsverletzung der Vertragszweck nicht mehr erfüllt werden kann, *CUI Jianyuan* (Fn. 40), S. 241. *SUN Ying* (Fn. 98), S. 516, dürfte mit den Verweisen auf die Rechtsfolgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht (lediglich Schadensersatz) ebenfalls die Qualifizierung als eine Nebenleistungspflicht befürworten.

¹³⁶ Diese zunächst in § 29 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) a. F. enthaltene Regelung, die nun in § 868 Abs. 2 ZGB übertragen wurde, war im OVG umstritten, das aber letztlich dem Schutz des Lizenzgebers den Vorrang eingeräumt hat, siehe *GAO Zhonglin*, *Renmin Sifa* (Fn. 16), S. 31, *SUN Ying* (Fn. 98), S. 503 f.

¹³⁷ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2293.

¹³⁸ So zu § 868 ZGB die OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2291.

¹³⁹ Siehe unter III.2.a) dieses Beitrags.

¹⁴⁰ Urteil des HVG Shanxi, Az. (2021) Jin Min Xia Zhong Nr. 71 ([2021] 晋民辖终71号), zu der Erfüllung eines Vertrags zur Technologieübertragung zwischen Shanxi Yulong Chemical Co., Ltd. und Xi'an Institute of Modern Chemistry (山西玉龙化工有限公司、西安近代化学研究所技术转让合同纠纷民事管辖管辖裁定书), *CLL.C.* 409026575.

d) Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen

§§ 872 Abs. 1, 873 Abs. 1 ZGB sehen besondere Regelungen zur Haftung für Pflichtverletzungen durch den Lizenzgeber und den Lizenznehmer vor.¹⁴¹ Diese finden analog Anwendung auf die Parteien (den Übertragenden und den Erwerber) von Verträgen zur Technologieübertragung, §§ 872 Abs. 2, 873 Abs. 2 ZGB. Neben dem Verweis auf eine Haftung für Vertragsverletzung nach § 577 ZGB sehen die Normen für bestimmte Pflichtverletzungen den Rechtsbehelf der Einstellung der vertragsverletzenden Handlung vor. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Verletzt ein Lizenzgeber seine vertraglichen Pflichten, so muss er dem Lizenznehmer gemäß § 872 Abs. 1, 1. Alt. ZGB im Falle einer nicht vertragsgemäßen Lizenzierung die erhaltenen Lizenzgebühren ganz oder teilweise zurückzahlen und haftet dem Lizenznehmer nach den allgemeinen Regeln für diese Vertragsverletzung gemäß §§ 179, 577 und § 563 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB;¹⁴² Beispiele einer nicht vertragsgemäßen Lizenzierung sind die Übergabe unzureichender technologischer Dokumentationen und Informationen oder Verzug.¹⁴³ Eine solche Haftung für Vertragsverletzung des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer gilt gemäß § 872 Abs. 1, 2. und 3. Alt. ZGB auch bei Pflichtverletzungen durch eigene Nutzung der Technologie, durch unberechtigte Lizenzvergabe an Dritte oder bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht. Bei unberechtigter Lizenzierung durch den Lizenzgeber an einen Dritten ist laut Literatur allerdings fraglich, ob dieser Lizenzvertrag mit dem Dritten wirksam ist und bleibt (sofern der Dritte im Falle, dass er eine ausschließliche Lizenz erhalten hat, diesen Lizenzvertrag nicht seinerseits kündigt) und eine Schadensersatzpflicht des Lizenzgebers gegenüber dem berechtigten (ersten) Lizenznehmer besteht.¹⁴⁴

Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lizenznehmer regelt § 873 ZGB die Rechtsbehelfe wie folgt: Bei Nichtzahlung der Lizenzgebühr wird auf Nachzahlung und ggf. Vertragsstrafe gehaftet, und wenn auch diese Zahlungspflichten verletzt werden, kann der Lizenzgeber vom Lizenznehmer verlangen, dass

¹⁴¹ § 874 ZGB regelt nicht die vertragliche, sondern die deliktische Haftung der Parteien und ist damit auch Grundlage für deren Haftung im Innenverhältnis, *SUN Ying* (Fn. 98), S. 529 f.

¹⁴² Siehe dazu Fn. 71 und 72; nach *SUN Ying* (Fn. 98), S. 524, ist bspw. pauschalierter Schadensersatz unabhängig davon zu leisten, ob der Lizenznehmer weitere Erfüllung des Vertrags verlangt.

¹⁴³ Nach *ZHANG Yi* (Fn. 118), S. 115, kommt bspw. eine Minderung der Lizenzgebühr in Betracht, wenn die vertragsgegenständliche Technologie qualitativ unzureichend ist.

¹⁴⁴ Dann könne auch kein Anspruch auf Unterlassen geltend gemacht werden, so *ZHANG Yi*, (Fn. 118), S. 116. Ähnlich argumentieren *TANG Maoren*/*SHEN Bing* (汤茂仁/沈兵), Rechtsfragen in Technologieverträgen, die gegen die technologischen Errungenschaften Dritter verstoßen (技术合同中侵害他人技术成果的法律问题), in: *Renmin Sifa* (人民司法) 2003/10, S. 44 *CLL.A.* 1185828, im anders gelagerten Fall der unberechtigten Vergabe einer Unterlizenz für die Wirksamkeit dieser Unterlizenz, da der Unterlizenznehmer die Berechtigung seines Lizenzgebers (außer im Fall der Arglist) nicht kennen könne. Zu verschiedenen Detailfragen bei ausschließlichen Lizenzen und der Rechtsfolge von dennoch erteilten weiteren Lizenzen *BU Yuanshi*, (Fn. 72), S. 810 f.

er die Nutzung der vertragsgegenständlichen Technologie einstellt sowie die relevante Dokumentation an den Lizenzgeber zurückgibt; außerdem haftet der Lizenznehmer generell für Vertragsverletzung gemäß allgemeinen Regeln. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht haftet der Lizenznehmer auf Schadensersatz.¹⁴⁵

Im reinen Verzugsfall haftet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber regelmäßig nur auf Zahlung von Verzugszinsen.¹⁴⁶ Bei teilweiser Nichtzahlung wird in der Literatur – entgegen dem insoweit klar formulierten § 15 OVG-Interpretation Technologieverträge – ein Recht des Lizenzgebers zur Kündigung des Vertrags gemäß § 563 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB z. T. für unangemessen gehalten.¹⁴⁷ Allerdings gilt auch nach Auffassung des OVG, dass bei Kündigung des Lizenzgebers, der seine Pflichten ganz oder teilweise erfüllt hat, die bereits gezahlte Lizenzgebühr nicht zurückzuzahlen ist, sondern als Schadensersatz beim Lizenzgeber verbleiben kann.¹⁴⁸ Bei nicht vertragsgemäßer Verwertung oder Nutzung der lizenzierten Technologie oder Weitergabe derselben an einen Dritten muss der Lizenznehmer die Verletzungshandlung einstellen und haftet ebenfalls nach den allgemeinen Regeln.¹⁴⁹

Die soeben dargestellten Regelungen für Verträge zur Technologielizenzierung gelten – wie einleitend erwähnt – analog für Pflichtverletzungen im Falle von Verträgen zur Technologieübertragung, §§ 872 Abs. 2, 873 Abs. 2 ZGB.¹⁵⁰

¹⁴⁵ *QI Zhaoyue* (Fn. 37), S. 407, der in diesem Fall kein Kündigungsrecht annimmt. Wenn die Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung in einem Knowhow-Lizenzvertrag mit einer Wirtschaftsstraftat einhergeht, bleibt die Zuständigkeit des Zivilgerichts für diese Vertragsverletzung trotz Abgabe des Falls an die Staatsanwaltschaft bestehen, siehe den vom OVG als hochkomplex bezeichneten Fall (2020) Zui Gao Fa Zhi Min Zhong Nr. 871.

¹⁴⁶ Ist deren Höhe nicht vertraglich festgelegt, gilt analog § 676 ZGB, wonach die staatlich bestimmte Zinshöhe für die Berechnung heranzuziehen ist, *ZHANG Yi* (Fn. 118), S. 116.

¹⁴⁷ *ZHANG Yi*, ebd., S. 116 f., für den Fall, dass bei Vereinbarung einer Stücklizenzgebühr der Lizenznehmer nur mit einer Teilzahlung im Verzug ist.

¹⁴⁸ § 11 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9); siehe auch *BU Yuanshi* (Fn. 72), S. 813.

¹⁴⁹ Ein Kündigungsrecht des Lizenzgebers gemäß § 563 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB würde also bspw. bei mangelnder Ausübung einer ausschließlichen Lizenz gelten, wenn der Wert der Lizenz durch die am Umsatz orientierte Lizenzgebühr nicht erreicht wird.

¹⁵⁰ Die kaufvertraglichen Regelungen des ZGB für Pflichtverletzungen gelten also insoweit grundsätzlich nicht subsidiär. Einen Sonderfall bespricht *XU Hongfeng* (Fn. 43), S. 201 (Fall 48), wonach im Fall einer Technologieübertragung die Nachbesserung mangelhafter Technologie nicht genüge, um den Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Nichterfüllung abzuwenden; es handelte sich um eine vertraglich vereinbarte Leistungsreihenfolge nach § 67 VertragsG (jetzt § 526 ZGB), die vom Gericht nach allgemeinen Vertragsregeln und nicht nach Kaufrecht beurteilt wurde.

IV. Technologische Beratung und technologische Dienstleistung

1. Abgrenzung zu anderen Technologieverträgen

a) Abgrenzung zu Auftrags- und Entwicklungsverträgen

Während Technologie-Entwicklungsverträge darauf abzielen, eine „Neuheit“ zu erforschen und zu entwickeln, betreffen Verträge zur technologischen Beratung und Dienstleistung insoweit „niederschwellige“ technologische Projekte, die nicht auf eine Erfindung, sondern eine Problemlösung mithilfe vorhandener Technologie zielen.¹⁵¹ Dass Erfindungen gleichwohl das Ergebnis einer technologischen Beratung oder Dienstleistung sein können, steht dabei außer Frage.¹⁵²

Hinsichtlich der vereinbarten Leistungen selbst liegt der wesentliche Unterschied zu Technologie-Entwicklungsverträgen darin, dass nicht ein technologisches Ergebnis, sondern bloße Unterstützungshandlungen Ziel der Vereinbarung sind,¹⁵³ die allerdings auf vorhandenen technologischen Kenntnissen oder Unterlagen/ Materialien des Auftraggebers basieren können.

b) Abgrenzung zu Übertragungs- und Lizenzverträgen

Haben die Parteien eine Übertragung oder Lizenzierung von Technologie vereinbart, die tatsächlich bereits in der Öffentlichkeit bekannt ist oder während der Vertragslaufzeit bekannt wird,¹⁵⁴ und wenn der Technologie-Inhaber insoweit vertraglich vereinbarte Leistungen gegenüber der anderen Partei erbringt, die sich als technologische Beratung oder Dienstleistung darstellen, sollen nach Auffassung des OVG anstelle der Regelungen des ZGB zu Technologie-Übertragungs- oder Lizenzverträgen die entsprechenden Regelungen zu technologischen Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen greifen.¹⁵⁵ Soweit die vereinbarten Übertragungs- oder Lizenzgebühren in angemessenem Verhältnis zu den vereinbarten Leistungen

¹⁵¹ §§ 30, 33 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) enthalten entsprechende Definitionen des OVG zu den Vertragsgegenständen von technologischer Beratung bzw. Dienstleistung; siehe dazu auch *LI Xinqian* (李欣倩), Chinesische Akademie der Sozialwissenschaften/ Institut für Recht (中国社会科学院法学研究所), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/ Verträge 3 (民法典评注/合同编3), *XIE Hongfei/ZHU Guangxin* (谢鸿飞/朱广新) (Hrsg.), S. 542 ff.

¹⁵² Siehe unter IV.3. dieses Beitrags.

¹⁵³ Vgl. dazu *HUANG Wei* (Fn. 44), S. 1205 ff.

¹⁵⁴ Nicht nur die vertraglich vereinbarte Handlung, sondern das Kriterium, ob die Technologie öffentlich bekannt ist, ist also für die Abgrenzung gegenüber Übertragung oder Lizenzierung von Technologie entscheidend, siehe dazu auch *WANG Liming* (Fn. 70), S. 548.

¹⁵⁵ Umfassend zu der Frage der Abgrenzung gegenüber anderen Technologieverträgen sowie dazu, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien Technologieverträge von der Rechtsprechung uminterpretiert werden können, OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2307 ff.; außerdem § 34 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

stehen, dürfen sie grundsätzlich eingefordert werden; andernfalls können die Zahlungspflichten gerichtlich neu festgelegt werden.¹⁵⁶

c) Abgrenzung zu weiteren Vertragstypen

In § 887 ZGB sind als Unterfälle von technologischen Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen Technologie-Vermittlungsverträge und Verträge über technologische Ausbildung genannt;¹⁵⁷ die OVG-Interpretation Technologieverträge regelt hierzu relativ ausführlich die Parteipflichten, insbesondere solche zur Zahlung von Entgelt/Aufwendungen sind dabei allerdings gegenüber der OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. inhaltlich völlig unverändert geblieben.¹⁵⁸ Da das ZGB selbst diese Vertragstypen nicht weiter regelt, sollen vorrangig spezialgesetzliche Vorschriften zu diesen beiden Vertragstypen gelten¹⁵⁹ und im Übrigen die allgemeinen Grundsätze des ZGB.

2. Pflichten der Vertragsparteien

a) Risikoverteilung/Voraussetzungen für das Tätigwerden des Auftragnehmers

Gegenüber dem Auftragnehmer ist der Auftraggeber einer technologischen Beratung verantwortlich für die Erläuterung des technologischen Problems, für das die Beratung vereinbart wird, sowie für die Bereitstellung relevanter Unterlagen (§ 879 ZGB); der Auftraggeber einer technologischen Dienstleistung muss die notwendigen Arbeitsbedingungen für den Auftragnehmer bereitstellen und kooperieren, soweit vertraglich vorgesehen (§ 882 ZGB). Sind die damit zunächst aus der Risikosphäre des Auftraggebers stammenden Voraussetzungen für Beratung oder Dienstleistung jedoch offensichtlich fehlerhaft oder ungenügend, verschiebt sich die Risikoverteilung zulasten des Auftragnehmers, der verpflichtet ist, solche Mängel in angemessener Frist der anderen Vertragspartei anzuzeigen, sollen sie nicht als vom Auftragnehmer gebilligte Tätigkeitsvoraussetzungen gelten. Bei Anzeige solcher offensichtlichen Mängel ist dann der Auftraggeber seinerseits zur Beseitigung in angemessener Frist verpflichtet.¹⁶⁰ Handelt es sich zwar um nicht offensichtlich fehlerhafte oder ungenügende Anforderungen oder Entscheidungen des Auftraggebers, führen diese aber dennoch zu Schäden beim Auftraggeber, trägt dieser seine Schäden alleine (und hat keinen Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer), falls nicht anders vereinbart, § 881 Abs. 3 ZGB.¹⁶¹

¹⁵⁶ § 34 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹⁵⁷ Zu den begrifflichen Abgrenzungen im Detail bspw. *LI Xinqian* (Fn. 151), S. 588 ff.

¹⁵⁸ §§ 36–41 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹⁵⁹ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2342, allerdings ohne Verweis auf konkrete Regelungen; das OVG gleicht das Fehlen von ZGB-Vorschriften selbst durch detaillierte Vorgaben in der OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) (siehe Fn. zuvor) aus.

¹⁶⁰ §§ 32, 35 OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9).

¹⁶¹ Diese nur für Beratungsverträge geltende Vorschrift dürfte ebenfalls für Dienstleistungsverträge gelten; siehe auch *WANG Li-*

b) Wesentliche Vertragspflichten

Zu den wesentlichen Pflichten des Auftragnehmers gehört die frist- und vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Beratungs- oder Dienstleistung, §§ 880, 883 ZGB, wobei Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers ist;¹⁶² die wesentlichen Pflichten des Auftraggebers sind neben der Bereitstellung der für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer notwendigen Voraussetzungen die fristgemäße Abnahme und Zahlung der vereinbarten Vergütung, §§ 879, 882 ZGB. Solche Vergütung kann auch in der Vereinbarung eines *Equity Incentive*-Plans bestehen, der an vereinbarte Leistungsstandards des Auftragnehmers gekoppelt ist.¹⁶³ Die Kosten für Aufwendungen des Auftragnehmers, sofern deren Übernahme nicht vertraglich vereinbart wurde, sind nach neuer Regelung des ZGB vom Auftragnehmer zu tragen.¹⁶⁴

c) Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen

Entsprechend der oben dargestellten Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auch dann verpflichtet, wenn der Auftragnehmer seine Leistung aus Gründen, die bei dem Auftraggeber liegen, nicht vereinbarungsgemäß erbringen kann, §§ 881 Abs. 1, 884 Abs. 2 ZGB. Die Aufrechterhaltung des vollen Vergütungsanspruchs für den Auftragnehmer ist dabei explizit für den Fall geregelt, dass dieser seine vertraglich übernommene Leistungspflicht aus Gründen nicht erfüllen kann, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nämlich der Verletzung von dessen Pflicht, die erforderlichen, von ihm beherrschbaren Voraussetzungen für die Leistungserbringung des Auftragnehmers zu schaffen.¹⁶⁵

ming (Fn. 70), S. 551. Die OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2328 ff., verweist insoweit generell auf die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben bei der Feststellung der Haftung für Vertragsverletzungen.

¹⁶² Ziff. 24 der Protokolle zu TechVertrags-Streitigkeiten 2001 (Fn. 9).

¹⁶³ Zu einem vom OVG entschiedenen Fall, in dem klare Vorgaben für Leistungsstandards des Beratungsunternehmens fehlten, das dann im Rechtsstreit um eine Vergütung in Form von Eigenkapitalbeiträgen unterlegen war, siehe (2020) Zui Gao Fa Zhi Min Zhong Nr. 1703 ([2020] 最高法知民终1703), Rechtsstreit über einen Technologieberatungsvertrag zwischen Bai Moumou und Zhengzhou Antu Biological Engineering Co., Ltd. (白某某、郑州安图生物工程股份有限公司技术合同纠纷民事二审民事判), CLI.C.409278358.

¹⁶⁴ Dieses jetzt in § 886 ZGB geregelte Prinzip wurde wortgleich aus der OVG-Interpretation Technologieverträge (Fn. 9) a. F. in den Gesetzestext übernommen und gibt damit dem Auftragnehmer auf, die Frage des Aufwendungsersatzes in den Vertrag zu verhandeln; so auch die OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2341.

¹⁶⁵ Anders liegt es, wenn der Auftragnehmer (Berater) hat vorhersehen können, dass die Abnahme seiner Beratungsleistung von der Entscheidung eines Dritten abhängt, so das VG Shanghai, Bezirk Huangpu, im Fall eines Beratungsvertrags hinsichtlich des Investitionsprojekts einer Stadtregierung, Az. (2021) Hu 0101 Min Chu Nr. 21493 ([2021] 沪0101民初21493号), Rechtsstreit über einen Technologieberatungsvertrag zwischen CCID Consulting Co., Ltd. und Shanghai Sansheng Hongye Investment (Group) Co., Ltd. (赛迪顾问股份有限公司与上海三盛宏业投资[集团]有限责任公司技术咨询合同纠纷民事一审案件民事判决书), CLI.C.409412623.

Weitere Rechtsfolgen bei einer Vertragsverletzung durch den Auftraggeber sehen die spezialgesetzlichen Vorschriften für technologische Beratungen und Dienstleistungen nicht vor; es gelten insoweit die allgemeinen Vorschriften für Fälle wie Zahlungsverzug oder Nichtzahlung.¹⁶⁶ Auch Folgeschäden, die sich bspw. aus Vorhalteaufwendungen bei verspäteter Abnahme ergeben, sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Die in §§ 881 Abs. 2, 884 Abs. 2 ZGB geregelten Rechtsfolgen für Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer sind lediglich beispielhaft, und zwar in Form der Verminderung des Entgelts genannt; auch insoweit gelten also die allgemeinen Vorschriften für vertragliche Pflichtverletzungen.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Es gilt also die Haftung für Vertragsverletzungen gemäß §§ 179, 577 ff. ZGB sowie zum Kündigungsrecht, siehe dazu Fn. 71 und 72.

¹⁶⁷ Umfassende Auflistung der Folgen aus Pflichtverletzungen bei SUN Bangqing (Fn. 32), S. 197 f.; QI Zhaoyue (Fn. 37), S. 411 ff.; XIE, Hongfei/ZHU, Guangxin (谢鸿飞/朱广新) (Hrsg.), Kommentar zum ZGB, Band Verträge (民法典评注合同编), Beijing 2020, S. 565 und 579 mit Verweis auf §§ 577 ff. ZGB.

3. Rechte an Erfindungen

Die Rechte an Erfindungen, die bei Erfüllung eines technologischen Beratungs- oder Dienstleistungsvertrags entstehen, werden von § 885 ZGB (knapp) so geregelt, dass die Rechte an solchen Erfindungen dem Erfinder zustehen. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut auch dann, wenn Erfindungen – beim erfindenden Auftragnehmer – mithilfe technologischer Unterlagen oder Arbeitsbedingungen des Auftraggebers oder – beim erfindenden Auftraggeber – unter Verwendung der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers gemacht worden sind.¹⁶⁸ Diese Regelung ist vertraglich abdingbar, allerdings nur hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Zuordnung der Erfindung und grundsätzlich nicht hinsichtlich der personenbezogenen Erfinderrechte.¹⁶⁹ Fehlt eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung, ist allerdings zunächst im Wege der Vertragsauslegung der Parteiwille festzustellen, bevor der in § 885 ZGB geregelte Grundsatz der Zuordnung des Rechts an Erfindungen eingreift.¹⁷⁰

¹⁶⁸ Vgl. WANG Liming (Fn. 70), S. 554.

¹⁶⁹ OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht (Fn. 10), S. 2339; insbesondere die Nennung als Erfinder kann also nicht abbedungen werden.

¹⁷⁰ QI Zhaoyue (Fn. 37), S. 414 f.

* * *

Technology Contracts in the New Civil Code of the People's Republic of China

First formulated in 1987 and later revised in the Contract Act of 1999, Chinese law prescribes special rules for technology contracts. Together with interpretations of the Supreme People's Court (SPC), these rules form the basis of the technology contract regulations in §§ 843–887 Civil Code. Although of eminent practical importance for the technology-driven economy of China, these regulations contain relatively little in terms of new content, and a further development of technology contract law is (still) left to commentary literature and case law. Both are covered by this article, with special consideration given to the extensive new commentaries of the SPC. Based on the SPC interpretations of technology contracts, the legislature has, for example, adopted regulations on the reimbursement of a contractor's expenses under consulting or service contracts (§ 886 Civil Code). Important changes in the Civil Code also include a new systematic classification of technology licenses (in line with the prevailing opinion in commentary literature), and § 876 Civil Code provides for a significant extension of the scope of application of intellectual property in cases of a transfer or licensing of technology.

KURZE BEITRÄGE

Nationale Sicherheitsprüfung in China: Neue Hürden für ausländische Investitionen?

YANG Juan¹

Abstract

Bevor eine einheitliche Rechtslage am Ende des Jahres 2020 geschaffen wurde, existierte die nationale Sicherheitsprüfung für ausländische Investitionen bereits seit kurz nach Beginn der Reform- und Öffnungsära in China. Während die formalen Aspekte der Prüfung nun in unterschiedlichem Maße geregelt sind, fehlen die materiellen Kriterien weiterhin. Ebenfalls nicht vorhanden sind Kontrollmechanismen. Gegen die nationale Sicherheitsprüfung kann weder Verwaltungswiderspruch noch Verwaltungsklage erhoben werden. Jedoch sind die hinderlichen Auswirkungen der Prüfung auf ausländische Investitionen nicht zu übertreiben. Insbesondere unter Berücksichtigung der langfristigen Öffnungspolitik ist davon auszugehen, dass die nationale Sicherheitsprüfung in der Zukunft nur in extrem kritischen Fällen eingesetzt wird.

I. Einleitung

Die nationale Sicherheitsprüfung (im Folgenden: NSP) ist ein wichtiges Rechtsinstitut im Bereich der ausländischen Investitionen. Eine solche existierte zwar schon seit kurz nach der Reform und Öffnung in China. Die im Jahr 2020 erlassenen Sicherheitsprüfungsmaßnahmen für ausländische Investitionen² (im Folgenden Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020) schaffen aber zum ersten Mal auf der nationalen Ebene eine einheitliche Rechtsgrundlage für verschiedene Investitionsformen. Sie zielen – dem Gesetzeszweck nach – nicht darauf ab, neue Hürden für ausländische Investitionen aufzubauen. Der Zweck ist vielmehr, Gefahren für die nationale Sicherheit effektiv vorzubeugen oder zu beseitigen und gleichzeitig ausländische Investitionen aktiv zu fördern.³

Dieser Aufsatz blickt zunächst in die Evolutionsgeschichte der NSP zurück (II.). Nach einer detaillierten Beleuchtung der Inhalte der Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (III.) wird erörtert, ob die Einführung eines Widerspruchsverfahrens und einer gerichtlichen Kontrolle sinnvoll wäre (IV.). Anschließend wird auf die Praxis der NSP eingegangen (V.). Dort werden auch die Gründe für die begrenzte Anzahl der öffentlich zugänglichen Fälle analysiert. Schließlich werden die Ergebnisse zusammengefasst (VI.).

II. Evolution der nationalen Sicherheitsprüfung

Die NSP hat drei Entwicklungsphasen durchlaufen. Sie wurde zuerst nur auf die Gründung neuer Unternehmen angewandt, dann – separat von den Unternehmensgründungen – auf Merger & Acquisition und schließlich einheitlich auf beide Fälle. Dieser Entwicklungspfad wird durch inländische und ausländische Faktoren beeinflusst.

1. Historische Entwicklung der nationalen Sicherheitsprüfung

In der ersten Phase, die von 1978 bis 2002 andauerte, wurde die NSP nur auf die Gründung neuer Unternehmen durch ausländische Investoren angewandt. Die NSP wurde in die damalige Gründungsgenehmigung eingebettet. In den Durchführungsbestimmungen zu den drei Gesetzen über ausländisch investierte Unternehmen wurde die „Gefährdung der nationalen Sicherheit“ bzw. die „Untergrabung der Souveränität“ als möglicher Grund für die Verweigerung der Genehmigung ausländischer Investitionen verankert.⁴ Die im Jahr 1995 erlassenen Vorläufigen Bestimmungen

⁴ § 5 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Joint Ventures mit ausländischer Beteiligung auf Kapitalbasis (中外合资经营企业法实施条例) v. 20.9.1983, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.1785(EN); § 5 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Gesellschaften mit ausschließlicher ausländischer Beteiligung (外资企业法实施细则) v. 12.12.1990, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.4904(EN); § 9 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Joint Ventures mit ausländischer Beteiligung auf Vertragsbasis (中外合作经营企业法实施细则) v. 4.9.1995, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.12924(EN).

¹ Dr. iur. (Göttingen). Die Autorin ist Mitarbeiterin am Ostasiatischen Seminar der Universität zu Köln. Sie bedankt sich bei Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler für wertvolle Hinweise bei der Erstellung des Beitrags und zudem bei Herrn Marco Otten für das Korrekturlesen.

² 外商投资安全审查办法 v. 19.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.349133(EN).

³ § 1 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

zur Lenkung ausländischer Investitionen⁵ teilten ausländische Investitionsprojekte in vier Kategorien ein, nämlich „gefördert“, „zugelassen“, „beschränkt“ und „verboten“. Projekte, die aus Sicht der chinesischen Regierung die nationale Sicherheit gefährdeten, wurden der Kategorie der verbotenen Investitionen zugeordnet.⁶

Die zweite Phase erstreckte sich auf den Zeitraum von 2003 bis 2014. Mit dem Beitritt zur WTO öffnete China vermehrt Marktsektoren für das Ausland. In diesem Prozess wurden Merger & Acquisition eine wichtige Form für ausländische Investitionen und bildeten einen neuen Regulierungsbereich.⁷ Die vorläufigen Bestimmungen für den Erwerb von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren⁸ von 2003 sahen vor, dass zuständige Behörden von ausländischen Investoren verlangen konnten, über deren Übernahmeverhaben zu berichten, soweit diese die nationale Wirtschaftssicherheit⁹ beeinträchtigen konnten. Dabei hatten die Behörden auch die Kompetenz, den Erwerb inländischer Unternehmen aufgrund einer Gefährdung der nationalen Wirtschaftssicherheit zu verbieten.¹⁰ Ähnliche Regelungen enthielten auch die im Jahr 2006 erlassenen Bestimmungen zur Übernahme inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren.¹¹ Weitere Fortschritte brachte die Mitteilung des Generalbüros des Staatsrates über die Einrichtung des Sicherheitsprüfungssystems für Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren von 2011¹² (im Folgenden: Mitteilung 2011). Dadurch wurde zum ersten Mal ein selbstständiges und praxisgerechtes System für die nationale Sicherheitsprüfung eingerichtet.¹³ Geregelt waren der Anwendungsbereich der nationalen Sicherheitsprüfung, die Gegenstände der Prüfung, die zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren. Diese Mitteilung hatte einen tiefgreifenden Einfluss auf die spätere Ge-

setzung. Viele Begriffe und Vorschriften hatten dort ihren Ursprung.

Die dritte Phase begann 2015 und dauert bis heute an. In der im Jahr 2015 vom Generalbüro des Staatsrates erlassenen Mitteilung über die Erprobungsmaßnahmen zur Prüfung der nationalen Sicherheit ausländischer Investitionen in Pilot-Freihandelszonen¹⁴ wurden Unternehmensgründung und -erwerb erstmals einheitlich behandelt. Jedoch beschränkte sich ihr geografischer Anwendungsbereich nur auf Pilot-Freihandelszonen. Auf nationaler Ebene sehen heute sowohl das Gesetz zur nationalen Sicherheit von 2015¹⁵ als auch das Gesetz über ausländische Investitionen von 2019¹⁶ nur vage vor, dass der Staat ein System zur nationalen Sicherheitsprüfung einrichtet. Detaillierte Regelungen befinden sich erst in den Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020. Seitdem ist ein einheitliches Prüfungssystem für ausländische Investitionen existent.

2. Interne und externe Entwicklungstreiber

Für die Einführung der NSP werden die folgenden Gründe angeführt: Die Entwicklung der NSP unterliegt sowohl internen als auch externen Einflussfaktoren. In den ersten zwei Phasen wurde sie als Reaktion auf eine sich ändernde wirtschaftliche Umgebung eingeführt. Die Regelungen waren verstreut und uneinheitlich.¹⁷ Deshalb gab es ein Bedürfnis nach Systematisierung. Auf internationaler Ebene ist die NSP übliche Praxis.¹⁸ Verschiedene Länder haben hierzu entsprechende Mechanismen eingerichtet.¹⁹ Nicht selten wurden chinesische Investitionen aus dem Grund der nationalen Sicherheit im Ausland untersagt.²⁰ Hierdurch wurde in China die Sorge ausgelöst, dass chinesische Investoren im Ausland diskriminiert werden.²¹ Manche Wissenschaftler hielten es für notwendig, ein vergleichbares

⁵ § 4 Vorläufige Bestimmungen zur Lenkung ausländischer Investitionen (指导外商投资方向暂行规定) v. 20.6.1995, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.12656.

⁶ § 7 Abs. 1 Nr. 1 Vorläufige Bestimmungen zur Lenkung ausländischer Investitionen (指导外商投资方向暂行规定) v. 20.6.1995.

⁷ LI Yuwen/BIAN Cheng, A new dimension of foreign investment law in China – evolution and impacts of the national security review system, in: Asia Pacific Law Review, 2016, S. 152–154.

⁸ § 19 Abs. 2 Vorläufige Bestimmungen für den Erwerb von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren (外国投资者并购境内企业暂行规定) v. 7.3.2003, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.44880.

⁹ 国家经济安全.

¹⁰ § 20 Vorläufige Bestimmungen für den Erwerb von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren (外国投资者并购境内企业暂行规定) v. 7.3.2003.

¹¹ § 12 Bestimmungen zur Übernahme inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren (关于外国投资者并购境内企业的规定) v. 8.9.2006, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.4.78465.

¹² 国务院办公厅关于建立外国投资者并购境内企业安全审查制度的通知 v. 3.2.2011, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.145049(EN).

¹³ LI Yuwen/BIAN Cheng (Fn. 7), S. 160–161.

¹⁴ 自由贸易试验区外商投资国家安全审查试行办法 v. 8.4.2015, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.2.247115(EN).

¹⁵ § 59 Gesetz zur nationalen Sicherheit (国家安全法) v. 1.7.2015, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.1.250527(EN).

¹⁶ § 35 Gesetz über ausländische Investitionen (外商投资法) v. 15.3.2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 144 ff.

¹⁷ Ähnliche Meinung vgl. QI Tong (漆彤), Zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der nationalen Sicherheitsprüfung über ausländische Investitionen (论外商投资国家安全审查决定的司法审查), in: Zeitschrift der Universität Wuhan (武汉大学学报), Mai 2020, S. 142.

¹⁸ Ähnliche Meinung vgl. LI Yuwen/BIAN Cheng (Fn. 7), S. 173.

¹⁹ Zu den ausführlichen Beispielen vgl. Antworten des Büros für den Arbeitsmechanismus der Sicherheitsprüfung ausländischer Investitionen auf die Fragen zu den Sicherheitsprüfungsmaßnahmen für ausländische Investitionen (外商投资安全审查工作机制办公室就《外商投资安全审查办法》答问), <http://www.scio.gov.cn/xwfbh/gbwxfbh/xwfbh/fzggw/Document/1694981/1694981.htm>; Perma-Link: <https://perma.cc/5J7B-RH6P>.

²⁰ Ausführliche Informationen vgl. ZHANG Hailing/SHAO Heping (张怀岭/邵和平), Die Logik und institutionelle Umsetzung der Sicherheitsprüfung ausländischer Investitionen im Kontext der Gegenseitigkeit (对等视阈下外资安全审查的建构逻辑与制度实现), in: Zeitschrift für Sozialwissenschaften (社会科学), 2021, Nr. 3, S. 42; LI Yuwen/BIAN Cheng (Fn. 7), S. 154–155.

²¹ Vgl. ZHANG Hailing/SHAO Heping (张怀岭/邵和平) (Fn. 20), S. 48–49.

Prüfungssystem einzuführen, und sehen dies als Anforderung des Gegenseitigkeitsprinzips.²² Nach hier vertretener Meinung kann jedoch nicht Ziel sein, Diskriminierung mit Diskriminierung zu beantworten; vielmehr sollte sich die NSP strikt auf die ihr immanente Materie – die Wahrung der nationalen Sicherheit – beschränken.

III. Wesentliche Inhalte der Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020

Viele formelle Aspekte, einschließlich des Anwendungsbereichs, der zuständigen Behörde und des eigentlichen Prüfungsverfahrens, sind in unterschiedlichem Detailgrad durch die Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 geregelt. Hingegen sind die konkreten materiellen Prüfungsmaßstäbe nicht geregelt.

1. Sachlicher Anwendungsbereich der nationalen Sicherheitsprüfung

Die NSP erfasst ausländische Investitionen in bestimmten Sektoren. Unter den Begriff der ausländischen Investitionen fallen nicht nur gesellschaftsrechtlich relevante Handlungen wie Unternehmensgründung und -erwerb, sondern auch „weitere Formen“ von Investitionen.²³ Der Gesetzgeber verzichtete darauf, die „weiteren Formen“ ausführlich zu definieren. Fraglich ist, ob vertragliche Arrangements, wie etwa die Variable-Interest-Entity-Struktur (VIE-Struktur), betroffen sind. Die VIE-Struktur ist dadurch gekennzeichnet, dass die ausländische Holdinggesellschaft keinen Gesellschaftsanteil an dem inländischen Unternehmen besitzt, dieses aber durch eine Reihe von vertraglichen Vereinbarungen faktisch kontrolliert und der ausländischen Holdinggesellschaft die wirtschaftlichen Erträge des chinesischen Unternehmens zugutekommen.²⁴ Nach hier vertretener Meinung gehören vertragsbasierte Investitionen zu den „weiteren Formen“, da sonst die NSP sehr leicht umgangen werden könnte.²⁵ Sachenrechtliche Handlungen, wie etwa Erwerb von Immobilien, fallen nach der wohl herrschenden Meinung ebenfalls unter die „weiteren Formen“.²⁶

²² ZHANG Hailing/SHAO Heping (张怀岭/邵和平) (Fn. 20), S. 42–43.

²³ § 2 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

²⁴ Christian Atzler/Kai Schlender, „Vis à VIE“ – Ein Überblick über das Investitionsmodell der Variable Interest Entities, in: ZChinR 2016, S. 97–99; TANG Qi (唐旗), Zur Regulierung des Modells der „Kontrolle durch Vereinbarung“ (论对“协议控制”模式的监管), in: Ankündigung des Wertpapiermarkts (证券市场导报), April 2012, S. 18.

²⁵ Das Handelsministerium hat auch in § 9 Bestimmungen des Handelsministeriums über die Anwendung des Sicherheitsprüfungssystems bei Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren von 2011 (商务部实施外国投资者并购境内企业安全审查制度的规定) klargestellt, dass ausländische Investoren die Sicherheitsprüfung nicht mithilfe von vertragsbasierter Kontrollierung umgehen dürfen, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI4.157812(EN).

²⁶ REN Qing (仁清), Drei Schlüsselbegriffe im Entwurf des Gesetzes über ausländische Investitionen (《外国投资法(草案)》中的三个关键词), in: Kommentar zum Chinesischen Recht (中国法律评论), 2015 Nr. 5, S. 71.

Die von der NSP betroffenen Sektoren lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Die erste Gruppe betrifft die nationale Verteidigung. Sie umfasst den Rüstungssektor, diesen unterstützende Sektoren sowie andere Sektoren mit Bezug zur nationalen Verteidigung und Investitionen in der Umgebung einer Militäreinrichtung oder einer Einrichtung im Rüstungssektor. Diese Gruppe unterliegt ohne Weiteres der NSP.²⁷ Die zweite Gruppe umfasst wichtige Agrarprodukte, wichtige Energieträger und Ressourcen, wichtige Infrastruktur, wichtige Transportdienstleistungen, wichtige kulturelle Produkte und Dienstleistungen, wichtige Informationstechnologie- und Internetprodukte sowie -dienstleistungen, wichtige Finanzdienstleistungen, Schlüsseltechnologien und andere wichtige Bereiche.²⁸ Was wichtig ist bzw. was Schlüsseltechnologie bedeutet, ist offengelassen. Anhaltspunkte können sich in verschiedenen Gesetzen finden. Beispielsweise sieht § 26 der Maßnahmen für die Verwaltung von Bankkarten-Clearing-Instituten von 2016²⁹ vor, dass Übernahmen von inländischen Bankkarten-Clearing-Instituten durch ausländische Investoren der NSP unterliegen. Die zweite Gruppe unterliegt nur dann der NSP, wenn ausländische Investoren faktische Kontrolle über die Zielunternehmen erlangen. Das meint vor allem den Erwerb von mehr als 50 % der Anteile an der jeweiligen Gesellschaft. Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, wenn die erworbenen Anteile zwar den Schwellenwert unterschreiten, es den ausländischen Investoren aber möglich ist, wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung der Geschäftsorgane auszuüben, oder wenn andere Fälle vorliegen, in denen die ausländischen Investoren die geschäftliche Entscheidungsfindung des chinesischen Zielunternehmens, sein Personal, seine Finanzen und Technologie erheblich beeinflussen können.³⁰

2. Zuständige Behörde

Das Büro für den Arbeitsmechanismus³¹ der Sicherheitsprüfung ist für Organisation, Koordination und Leitung der NSP zuständig. Es ist bei der Nationalen Kommission für Entwicklung und Reform (im Folgenden NKER) eingerichtet und arbeitet unter der Leitung der NKER sowie des Handelsministeriums. Es übernimmt sowohl die Prüfungs- als auch die Beratungsaufgaben.³² Die Zusammensetzung des Büros und das Abstimmungsverfahren sind nicht näher geregelt. Laut der Mitteilung 2011 war vorgesehen, dass interministerielle Konferenzen zur Sicherheitsüberprüfung abgehalten werden.³³ Die Konferenzen wurden von der NKER und dem Handelsministerium gelei-

²⁷ § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

²⁸ § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

²⁹ 银行卡清算机构管理办法 v. 6.6.2016, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI4.271987(EN).

³⁰ § 4 Abs. 2 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

³¹ 工作机制办公室.

³² § 3 und 5 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

³³ Mitteilung 2011 Punkt 3 Abs. 1 (Fn. 12).

tet.³⁴ Die Mitteilung 2011 sah außerdem vor, dass einschlägige Behörden an den Konferenzen teilnehmen, je nachdem, welche Branchen und Sektoren von der Übernahme durch ausländische Investoren betroffen waren.³⁵ Ob diese Arbeitsweise fortgesetzt wird, bleibt aber unklar.

3. Das Prüfungsverfahren

Ausländische Investoren oder betroffene inländische Parteien sind zur Anmeldung verpflichtet, wenn die jeweilige Investition in den Anwendungsbereich der NSP fällt. Die Anmeldung muss vor Vollzug der Investition erfolgen.³⁶ Bei Unterlassen der Anmeldung kann das Büro für den Arbeitsmechanismus die Beteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Anmeldung vorzunehmen.³⁷ Sind bestimmte Behörden, Unternehmen, gesellschaftliche Körperschaften oder die Öffentlichkeit der Meinung, dass eine ausländische Investition die nationale Sicherheit beeinträchtigt oder beeinträchtigen würde, können sie dem Büro für den Arbeitsmechanismus vorschlagen, das Prüfungsverfahren einzuleiten.³⁸

Nach Eingang der zu prüfenden Unterlagen hat das Büro für den Arbeitsmechanismus innerhalb von 15 Tagen zu entscheiden, ob das Prüfungsverfahren zu eröffnen ist. Hält es die Prüfung für nicht notwendig, darf die Investition vollzogen werden.³⁹ Andernfalls wird das Prüfungsverfahren eingeleitet. Die Prüfung wird in eine allgemeine Prüfung und eine Sonderprüfung unterteilt. Die allgemeine Prüfung dauert 30 Tage. Ist das Büro für den Arbeitsmechanismus der Meinung, dass die Investition die nationale Sicherheit nicht beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, wird die Investition freigegeben. Ist die Investition hingegen sicherheitsrelevant, wird die Sonderprüfung eingeleitet.⁴⁰ Die Sonderprüfung dauert 60 Tage. Die Frist kann in besonderen Fällen verlängert werden.⁴¹ Wird festgestellt, dass die Investition die nationale Sicherheit gefährdet oder gefährden könnte, wird der Investitionsvollzug entweder verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.⁴² Während des Prüfungsverfahrens kann das Büro für den Arbeitsmechanismus die betroffenen Parteien auffordern, weitere Unterlagen nachzureichen. Dafür aufgewendete Zeit wird nicht in die Fristen eingerechnet.⁴³ Verändert der Investor während der Prüfung sein Investitionsvorhaben, werden die Fristen neu berechnet. Gibt der Investor während der Prüfung die Investition auf, wird das Prüfungsverfahren beendet.⁴⁴

Ist eine dem Ergebnis der Sonderprüfung nach verbotene Investition bereits vollzogen, müssen die erworbenen Anteile oder Vermögenswerte innerhalb einer bestimmten Frist veräußert werden oder andere erforderliche Maßnahmen vorgenommen werden, um den Zustand vor der Investition wiederherzustellen und die negativen Auswirkungen zu beseitigen.⁴⁵

4. Die Prüfungskriterien

Die zentrale Frage der Prüfung ist, ob infolge der Investition die nationale Sicherheit beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden könnte. Sowohl tatsächliche als auch voraussichtliche Beeinträchtigungen können dazu führen, dass das Büro für den Arbeitsmechanismus die Investition verbietet oder nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Der Inhalt und Umfang der nationalen Sicherheit hat sich in der Vergangenheit deutlich erweitert.⁴⁶ § 4 Abs. 2 Staatssicherheitsgesetz von 1993⁴⁷ stellte nicht abschließend vier Gruppen von konkreten beeinträchtigenden Handlungen auf. Die erste Gruppe umfasste die Verschwörung zur Untergrabung der Staatsgewalt, die Zerschlagung des Staates und den Umsturz des sozialistischen Systems. Die zweite Gruppe umfasste die Spionage. Die dritte Gruppe umfasste Diebstahl, heimliche Beschaffung, Kauf oder rechtswidrige Weitergabe von Staatsgeheimnissen und die vierte Gruppe umfasste Anstiftung, Verlockung oder Bestechung eines Staatsfunktionärs zum Verrat. § 2 Staatssicherheitsgesetz von 2015⁴⁸ zählt nicht mehr (negativ) die Sicherheit beeinträchtigende Handlungen auf, sondern definiert (positiv) die nationale Sicherheit mit einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Sie bezeichnet einen Zustand, in dem die Regierung, die Souveränität, die Einheit, die territoriale Integrität, das Wohlergehen der Bevölkerung, die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und andere wichtige Interessen des Staates verhältnismäßig frei von Gefahr sind und weder von innen noch von außen bedroht werden, sowie die Fähigkeit, eine dauerhafte Sicherheit aufrechtzuerhalten. Zudem werden im Kapitel 2 des Gesetzes (§§ 15 bis 34) verschiedene Bereiche genannt, in denen zur Wahrung der nationalen Sicherheit Aufgaben wahrzunehmen sind. Betroffen sind beispielsweise fundamentale Interessen der Bevölkerung, Politik, Territorium, Militär, Wirtschaft, Finanzen, Ressourcen, Nahrungsmittel, Kultur, Technologie und so weiter.⁴⁹

⁴⁵ § 12 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

⁴⁶ CAI Baogang (蔡宝刚), Über die Rechtsstaatstheorie der nationalen Sicherheit in Xi Jinpings Gedanken zur Rechtsstaatlichkeit (论习近平法治思想中的国家安全法治理论), in: Rechtswissenschaften (法学), 2022, Nr. 1, S. 10.

⁴⁷ 国家安全法 v. 22.2.1993, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI.1.6133(EN).

⁴⁸ 国家安全法 v. 1.7.2015 (Fn. 15).

⁴⁹ Weitere Bereiche sind Netzwerke (also das Internet) sowie Information, regionale Autonomie der nationalen Minderheiten, Religion, Anti-Terrorismus, Ökologie, Nuklear[-technik], Interessen im Welt-raum, in internationalen Meeresbodengebieten sowie Polarregionen und Interessen der Bürger sowie Organisationen im Ausland.

³⁴ Mitteilung 2011 Punkt 3 Abs. 2 (Fn. 12).

³⁵ Mitteilung 2011 Punkt 3 Abs. 2 (Fn.12).

³⁶ § 4 Abs. 1 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

³⁷ § 16 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

³⁸ § 15 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

³⁹ § 7 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

⁴⁰ § 8 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

⁴¹ § 9 Abs. 2 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

⁴² § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

⁴³ § 10 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

⁴⁴ § 11 Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 (Fn. 2).

Die Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 enthalten keine Hinweise zur Konkretisierung der nationalen Sicherheit sowie ihrer (möglichen) Beeinträchtigung. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 hat die anmeldungspflichtige Person eine Erklärung zu den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die nationale Sicherheit einzureichen. Über die Frage, welche Inhalte die Erklärung umfassen soll, kann sich die betroffene Partei einzelfallbezogen beim Büro für den Arbeitsmechanismus beraten lassen.⁵⁰

5. Bewertung: Positive und negative Aspekte

Im Vergleich zur Mitteilung 2011 ist das Prüfungsverfahren nach den Sicherheitsprüfungsmaßnahmen 2020 für die betroffenen Parteien vorhersehbarer und verlässlicher geworden. Der stufenweise gestaltete Prozess trägt dazu bei, für die nationale Sicherheit irrelevante Transaktionen möglichst früh auszufiltern. Die Fristsetzung schafft Rechtssicherheit und macht die Verfahrensdauer für den Investor berechenbar. Jedoch werden viele unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa „weitere Formen“, „erheblicher Einfluss“ und „spezielle Fälle“ verwendet. Ebenfalls hat der Gesetzgeber offengelassen, nach welchen materiellen Kriterien die Entscheidung zu treffen ist. Dadurch wird der zuständigen Behörde ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt. Dies erschwert aber dem Investor die Vorbereitung der Antragsunterlage und die Einschätzung des späteren Prüfungsergebnisses.

IV. Fehlende Nachprüfbarkeit der Entscheidung über die Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit

Neben den vorgenannten Erwägungen stellt sich ebenfalls als ungünstig für ausländische Investoren die Abwesenheit von Kontrollmechanismen dar. Laut § 35 Abs. 2 des Gesetzes über ausländische Investitionen⁵¹ ist die rechtlich getroffene Entscheidung über die nationale Sicherheit nicht mit Rechtsmitteln angreifbar. Das bedeutet, dass gegen die Entscheidung weder Verwaltungswiderspruch noch Verwaltungsklage erhoben werden kann. Die Vorschrift hat dementsprechend während der Gesetzgebung und nach Erlass des Gesetzes eine heftige Diskussion entfacht.

Zunächst ist fraglich, ob ein Verwaltungswiderspruch als Rechtsmittel sinnvoll wäre. Dies ist eher zu verneinen.⁵² Das Büro für den Arbeitsmechanismus ist bei der NKER eingerichtet und arbeitet unter der Leitung der NKER und des Handelsministeriums. Es ist an

deren Anweisungen gebunden. Für die Prüfung eines Widerspruchs zuständig wäre das Büro für legislative Angelegenheiten bei der NKER.⁵³ Obwohl Geprüfter und Prüfer hier in zwei getrennten Abteilungen ansässig sind, sind sie in dieselbe Hierarchie eingegliedert. Die Effektivität einer derartigen Prüfung innerhalb einer Behörde darf daher bezweifelt werden.

Des Weiteren wird diskutiert, ob die NSP einer gerichtlichen Prüfung unterworfen werden soll. Die ablehnende Meinung⁵⁴ hält die NSP für zu politisch. Das Rechtsgut, nämlich die nationale Sicherheit, sei ein ausfüllungsbedürftiger Begriff. Dafür gebe es keine einheitlichen und deutlichen Kriterien. Zudem sei die Prüfung fachlich hoch anspruchsvoll und kompliziert. Gerichte seien nicht in der Lage, die Entscheidung sachgerecht zu prüfen. Schließlich sei die Prüfung intransparent. Die betroffenen Parteien erhielten nur das Ergebnis, nicht aber eine Begründung. Dies würde die gerichtliche Kontrolle weiter erschweren. Nach einer anderen Meinung⁵⁵ zeigen alle diese Argumente nur, dass die materielle Entscheidung nicht nachprüfbar ist. Von der materiellen Entscheidung sei das Prüfungsverfahren zu unterscheiden. Ob das Prüfungsverfahren gesetzmäßig durchgeführt worden sei, sei eine reine Rechtsfrage und sollte sich nicht einer gerichtlichen Prüfung entziehen können. Nach hier vertretener Meinung ist zunächst der zweiten Auffassung zuzustimmen. Insbesondere sollte nachprüfbar sein, ob die betroffene Transaktion unter den Anwendungsbereich der NSP fällt und ob die gesetzlichen Fristen eingehalten sind. Bei der Verlängerung der Frist im Verfahren zur Prüfung von Sonderfällen sollte gerichtlich geprüft werden können, ob die Verlängerung verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen ist. Des Weiteren ist zu überlegen, ob die materielle Entscheidung ebenfalls bis zu einem gewissen Grad nachprüfbar sein sollte, wenn sie in willkürlicher Weise erfolgt. Hier könnte das Gericht von der betroffenen Partei verlangen, hinreichend substantiiert vorzutragen. Soweit Staatsgeheimnisse betroffen sind, könnte die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Parteien zur Geheimhaltung angewiesen werden.

V. Praktische Bedeutung der NSP

Obwohl das NSP-System schon seit langer Zeit existiert, sind bisher nur wenige Fälle bekannt geworden. In diesem Teil werden zuerst zwei Fälle dargestellt. Dann wird auf die möglichen Gründe der begrenzten Anwendung der NSP eingegangen.

⁵⁰ SHI Hua/WANG Huaqian (师华/王华倩), Eine Analyse über die Praxis der nationalen Sicherheitsprüfung im Fall von vertraglicher Kontrolle ausländischer Investoren (外资协议控制模式国家安全审查实践操作探析), in: Internationale Betriebswirtschaftslehre (国际商务研究) 2002, Nr. 2, S. 51–52.

⁵¹ 外商投资法 v. 15.3.2019 (Fn. 16).

⁵² Ähnliche Meinung vgl. QI Tong (漆彤) (Fn. 17), S. 148; SU Mingming (苏明明), Untersuchung der Verfahrensvorschriften nationaler Sicherheitsprüfung aus der Sicht eines Investors (投资者视角下国家安全审查程序规范探究), in: Handel und Industrie der modernen Zeit (现代商贸工业), 2021, Nr. 25, S. 122.

⁵³ 法制工作机构. § 4 Maßnahmen der NKER zur Durchführung von Verwaltungswidersprüchen (国家发展和改革委员会行政复议实施办法) v. 30.4.2006, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], CLI4.77205(EN).

⁵⁴ SUN Nanshen/PENG Yue (孙南申/彭岳), Verbesserung der nationalen Sicherheitsprüfung bei Übernahmen durch ausländische Investoren (外资并购国家审查制度的立法改进与完善措施), in: Meer des Lernens (学海), 2014, Nr. 3, S. 148–149.

⁵⁵ WANG Dongguang (王东光), Nationale Sicherheitsprüfung: Die Verrechtlichung der Politik und die Politisierung des Rechts (国家安全审查: 政治法律化与法律政治化), in: 中外法学 (Zeitschrift der Universität Peking), 2016, Nr. 5, S. 132; QI Tong (漆彤) (Fn. 17), S. 146–147.

1. Prüfung der Übernahme von Xugong Construction Machinery Group (Xugong) durch Carlyle Group (Carlyle)

Im ersten Fall handelt es sich um die Prüfung der Übernahme von Xugong Construction Machinery Group (Xugong) durch die Carlyle Group (Carlyle).⁵⁶ Carlyle ist ein US-amerikanisches Unternehmen, während Xugong ein staatliches chinesisches Unternehmen ist. Im Oktober 2005 unterzeichnete Carlyle einen Vertrag mit Xugong, nach welchem es 85 % der Anteile an Xugong zum Preis von US\$ 375 Million erwirbt. Diese Transaktion hat bei der chinesischen Regierung die Sorge um die nationale Wirtschaftssicherheit ausgelöst. Denn Xugong war damals schon das führende Unternehmen im Baumaschinensektor. Zwar modifizierte Carlyle mehrmals sein Investitionsvorhaben, erlangte jedoch keine Genehmigung vom Handelsministerium, welches seinerzeit für die Prüfung der Übernahme inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren zuständig war. Drei Jahre später kündigte Carlyle das Scheitern der Übernahme an, weil sein Übernahmevertrag mit Xugong schon abgelaufen war.

2. Prüfung der Übernahme der Zhongbai Group (Zhongbai) durch Yonghui Superstores (Yonghui)

Der zweite Fall ist die Übernahme der Zhongbai Group (Zhongbai) durch Yonghui Superstores (Yonghui).⁵⁷ Beide Firmen sind im Einzelhandelssektor tätig. Im März 2019 kündigte Yonghui ihr Vorhaben an, durch ein öffentliches Angebot ihren Anteil an Zhongbai von 29,86 % bis auf 40 % zu erhöhen. Wäre die Übernahme erfolgt, wäre Yonghui die größte Einzelaktionärin von Zhongbai geworden. Im November wurde beiden mitgeteilt, dass das Sonderprüfungsverfahren im Rahmen der Sicherheitsprüfung eingeleitet wurde. Im Dezember kündigte Yonghui die Aufgabe der Übernahmeabsicht an. Die Unternehmerin Yonghui ist eine in Shanghai gelistete Aktiengesellschaft. Manche Beobachter meinen, dass sie deswegen als ausländische Investorin qualifiziert wurde, weil ihr größter Aktionär, der 19,99 % der Anteile an Yonghui besitzt, ein Unternehmen aus Hongkong ist.⁵⁸ Ob das Unternehmen aus Hongkong Yonghui faktisch kontrollierte und ob es nach der erfolgreichen Übernahme über die Tochtergesellschaft Yonghui die (zukünftige) Enkelgesellschaft Zhongbai faktisch kontrolliert hätte, lässt sich anhand der vorliegenden Informationen nicht beurteilen. Ebenfalls unbekannt ist, warum der Einzelhandelssektor als relevant im Sinne der Sicherheitsprüfung eingestuft

⁵⁶ Zu Details des Falls vgl. LI Yuwen/BIAN Cheng (Fn. 7), S. 156–157; MU Yaping/XIAO Xiaoyue (慕亚平/肖小月), Chinas nationale Sicherheitsprüfung bei Übernahmen durch ausländische Investoren (我国外资并购中的国家安全审查制度), in: Juristische Studien (法学研究), 2009, Nr. 5, S. 54.

⁵⁷ Zu den Details des Falls vgl. <https://www.thepaper.cn/newsDetail_forward_4934834>, zuletzt abgerufen am 19.10.2022.

⁵⁸ Simple Guide to Deal with the National Security Review Procedure in China. <<https://advance.lexis.com/api/document?collection=news&id=urn:contentItem:5Y6R-B821-F03R-N0R9-00000-00&context=1516831>>, zuletzt abgerufen am 18.10.2022.

wurde. Dieser Sektor fällt nicht explizit unter den Anwendungsbereich der Mitteilung 2011.

3. Mögliche Gründe für den eingeschränkten Anwendungsbereich der NSP

Als mögliche Gründe für den eingeschränkten Anwendungsbereich der NSP lässt sich zunächst anführen, dass die nur gelegentliche praktische Bedeutung der NSP ihren Ursprung in ihrem Verhältnis zu anderen Rechtsinstituten hat: Die NSP war bislang in diesen Rechtsinstituten inhärent, ohne dass sie nach außen sichtbar wurde. Die Negativliste (früher der verbotene und der beschränkte Katalog im „Katalog zur Leitung der Branchen mit ausländischen Investitionen“⁵⁹), die Übernahme- und Fusionskontrolle und die NSP sind drei wichtige Markteintrittsbeschränkungen für ausländische Investitionen. Die Negativliste verbietet bzw. beschränkt ausländische Investitionen in bestimmten Branchen. Die Übernahme- und Fusionskontrolle sichert den Wettbewerb. Die NSP schützt die nationale Sicherheit, welche sehr weit und abstrakt definiert ist. Die drei Rechtsinstitute ergänzen sich, überschneiden sich und konkurrieren sogar miteinander. Die Konkurrenz besteht insbesondere zwischen der Negativliste und der NSP. Soll ein sensibler Sektor vor der Gefährdung ausländischer Investitionen geschützt werden, steht dieser häufig schon in der Negativliste oder den vorgenannten Katalogen. Da sie hoch transparent und hinreichend konkret sind, verfügen sie über einen starken Signaleffekt. Zahlreiche potenziell kritische Fälle wurden bereits auf diese Weise im Entstehen verhindert.⁶⁰

Ein weiterer Grund für den eingeschränkten Anwendungsbereich/die praktische Bedeutung der NSP könnte in der Kontinuität der Öffnungspolitik zu sehen sein. So hat es sich die chinesische Regierung über Jahrzehnte zur Aufgabe gemacht, ausländische Investitionen aktiv zu nutzen.⁶¹ Auch der Zweck des Gesetzes über ausländische Investitionen besteht darin, „die Öffnung des Landes weiter voranzutreiben, (und) ausländische Investitionen aktiv zu fördern (...)“.⁶² Die Ermessensausübung bei der Festlegung des Inhalts der nationalen Sicherheit im Einzelfall wird daher unweigerlich durch diese Politik beeinflusst. Soweit die Öffnungspolitik unverändert bleibt, ist ein deutlicher Anstieg der Anzahl von NSP-Fällen nicht zu erwarten, weil dies im Widerspruch zum Gesetzeszweck stünde.

VI. Ergebnisse

Seit den ersten Schritten Chinas bei der Nutzung ausländischer Investitionen ist die nationale Sicherheit dem Gesetzgeber ein Anliegen. Sie wurde lange Zeit durch verstreute Bestimmungen gewährleistet. Ein ein-

⁵⁹ 外商投资产业指导目录.

⁶⁰ Ähnliche Meinung vgl. LI Yuwen/BIAN Cheng (Fn. 7), S. 172–173.

⁶¹ 积极利用外资. Diese Aufgabe bleibt bis jetzt unverändert. Vgl. Arbeitsberichte der Regierung (政府工作报告) in 2020, 2021 und 2022. Sie sind abrufbar unter <<http://www.gov.cn/index.htm>>.

⁶² Art. 1 Gesetz über ausländische Investitionen (Fn. 16) (外商投资法) v. 15.3.2019.

heitliches Regime auf der nationalen Ebene ist erst im Jahr 2020 geschaffen worden. Die Sicherheitsprüfungsmaßnahmen von 2020 sehen ein praktikables Verfahren vor, räumen aber der Prüfungsbehörde bei der Definition des Begriffs der nationalen Sicherheit einen nach hier vertretener Auffassung zu weiten Ermessensspielraum ein. Ebenfalls kritisch zu sehen ist die fehlende Überprüfbarkeit der jeweiligen Entscheidung. Zumindest sollten die formellen Aspekte der NSP einer gerichtlichen Prüfung zugänglich gemacht werden. In der Praxis kam die NSP nur selten zum Einsatz. In der Zukunft wird zu beobachten sein, ob sich diese Praxis verändert.

* * *

National Security Review in China: New Obstacles for Foreign Investment?

Even before the establishment of a unified legal system at the end of 2020, national security review had already existed for foreign investment in China, having been put in place shortly after the beginning of the era of reform and opening-up. While the formal aspects of national security review are now regulated to varying degrees, substantive criteria continue to be absent. Also absent are oversight mechanisms. Neither administrative appeal nor administrative lawsuit can be filed against a national security review determination. However, the extent to which national security review hinders foreign investment should not be exaggerated. Taking into consideration particularly the long-term policy of opening-up, it can be assumed that national security review will be used only in extremely critical cases in the future.

DOKUMENTATIONEN

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Technologieverträgen

最高人民法院于审理技术合同纠纷案件适用法律若干问题的解释¹

(2004年11月30日最高人民法院审判委员会第1335次会议通过,根据2020年12月23日最高人民法院审判委员会第1823次会议通过的《最高人民法院关于修改〈最高人民法院关于审理侵犯专利权纠纷案件应用法律若干问题的解释(二)〉等十八件知识产权类司法解释的决定》修正)

为了正确审理技术合同纠纷案件,根据《中华人民共和国民法典》《中华人民共和国专利法》和《中华人民共和国民事诉讼法》等法律的有关规定,结合审判实践,现就有关问题作出以下解释。

一、一般规定

第一条 技术成果,是指利用科学技术知识、信息和经验作出的涉及产品、工艺、材料及其改进等的技术方案,包括专利、专利申请、技术秘密、计算机软件、集成电路布图设计、植物新品种等。

技术秘密,是指不为公众所知悉、具有商业价值并经权利人采取相应保密措施的技术信息。

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Technologieverträgen

(Am 30.11.2004 auf der 1.335. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet;² revidiert aufgrund des am 23.12.2020 auf der 1.823. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedeten „Beschlusses des Obersten Volksgerichts zur Revision von 18 justiziellen Interpretationen in Sachen der Rechte am geistigen Eigentum wie etwa der ‚Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über die Verletzung von Patentrechten (Teil 2)“³)

Um Streitfälle zu Technologieverträgen korrekt zu behandeln, werden aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Gesetze wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“⁴ [ZGB], des „Patentgesetzes der Volksrepublik China“⁵ [PatG] und des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [ZPG] folgende Erläuterungen zu betreffenden Fragen unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Definition „technologische Ergebnisse“ und „Know-how“; Abs. 2 geändert⁶] Technologische Ergebnisse sind unter Nutzung des wissenschaftlich-technologischen Wissens, der Informationen und der Erfahrungen gemachte technologische Konzepte, die etwa Produkte, Technik, Materialien und deren Verbesserungen betreffen, einschließlich etwa Patente, Patentanmeldungen, Know-how⁷, Computersoftware, Designs der Topografie von integrierten Schaltkreisen [und] neuer Pflanzensorten.

Know-how ist nicht von der Öffentlichkeit erfahrene technologische Informationen mit Handelswert, die durch Ergreifung entsprechender Geheimhaltungsmaßnahmen der Berechtigten [geheim gehalten werden].

¹ Chinesisch abrufbar unter: <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-282671.html>> (<<https://perma.cc/ZPK2-9HJZ>>).

² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2011, S. 44 ff. (OVG-Interpretation Technologieverträge a. F.).

³ Chinesisch abrufbar unter: <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-282671.html>> (<<https://perma.cc/ZPK2-9HJZ>>).

⁴ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

⁵ Vom 12.3.1984 in der Fassung vom 17.10.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.346982(EN).

⁶ Kleine Änderung der Formulierung („相应“ neu eingefügt).

⁷ Wörtlich: „technologisches Geheimnis“ bzw. „technologische Geheimnisse“.

第二条 民法典第八百四十七条第二款所称“执行法人或者非法人组织的工作任务”，包括：

(一) 履行法人或者非法人组织的岗位职责或者承担其交付的其他技术开发任务；

(二) 离职后一年内继续从事与其原所在法人或者非法人组织的岗位职责或者交付的任务有关的技术开发工作，但法律、行政法规另有规定的除外。

法人或者非法人组织与其职工就职工在职期间或者离职以后所完成的技术成果的权益有约定的，人民法院应当依约定确认。

第三条 民法典第八百四十七条第二款所称“物质技术条件”，包括资金、设备、器材、原材料、未公开的技术信息和资料等。

第四条 民法典第八百四十七条第二款所称“主要是利用法人或者非法人组织的物质技术条件”，包括职工在技术成果的研究开发过程中，全部或者大部分利用了法人或者非法人组织的资金、设备、器材或者原材料等物质条件，并且这些物质条件对形成该技术成果具有实质性的影响；还包括该技术成果实质性内容是在法人或者非法人组织尚未公开的技术成果、阶段性技术成果基础上完成的情形。但下列情况除外：

(一) 对利用法人或者非法人组织提供的物质技术条件，约定返还资金或者交纳使用费的；

(二) 在技术成果完成后利用法人或者非法人组织的物质技术条件对技术方案进行验证、测试的。

§ 2 [„Ausführung der Arbeitsaufgaben der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit“ in § 847 Abs. 2 ZGB; geändert⁸] Als „Ausführung der Arbeitsaufgaben der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit“ bezeichnet § 847 Abs. 2 ZGB:

1. Erfüllung der Amtsaufgaben einer Stelle in juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit oder Übernahme anderer von ihr übergebener Technologieentwicklungsaufgaben;

2. [derjenige, der das Ergebnis vollendet hat,] tätig innerhalb eines Jahres nach [seinem] Ausscheiden weiterhin die Technologieentwicklungsarbeiten, die mit den Amtsaufgaben einer Stelle in einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, bei der er [arbeitete], oder den [von ihr] übergebenen Aufgaben im Zusammenhang stehen, es sei denn, dass Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

Hat die juristische Person oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit mit ihrem Angestellten [die Zugehörigkeit] der Rechte und Interessen an technologischen Ergebnissen, die der Angestellte während seiner Beschäftigungszeit oder nach seinem Ausscheiden vollendet hat, vereinbart, muss das Volksgericht [dies] nach der Vereinbarung feststellen.

§ 3 [„Materielle und technologische Bedingungen“ in § 847 Abs. 2 ZGB; geändert⁹] „Materielle [und] technologische Bedingungen“ in § 847 Abs. 2 ZGB umfassen etwa Geldmittel, Anlagen, Ausrüstungen, Rohstoffe [sowie] nicht veröffentlichte technologische Informationen und Unterlagen.

§ 4 [„Hauptsächlich unter Verwendung der materiellen und technologischen Bedingungen der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit“ in § 847 Abs. 2 ZGB; geändert¹⁰] Als „hauptsächlich unter Verwendung der materiellen [und] technologischen Bedingungen der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit“ bezeichnet § 847 Abs. 2 ZGB [die Umstände], dass der Angestellte während der Forschung [und] Entwicklung der technologischen Ergebnisse nur¹¹ oder vorwiegend die materiellen Bedingungen der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit wie etwa Geldmittel, Anlagen, Ausrüstungen oder Rohstoffe verwendet hat und dass diese materiellen Bedingungen einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung dieser technologischen Ergebnisse haben; [dies] umfasst noch die Umstände, dass der wesentliche Inhalt dieser technologischen Ergebnisse auf der Grundlage von noch nicht veröffentlichten technologischen Ergebnissen [oder] technologischen Zwischenergebnissen der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vollendet werden. Folgende Umstände sind aber ausgenommen:

1. Es wird im Hinblick auf die Verwendung der von der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit zur Verfügung gestellten materiellen [und] technologischen Bedingungen eine Rückzahlung der Geldmittel oder eine Entrichtung von Gebrauchsgebühren vereinbart;

2. es werden die materiellen [und] technologischen Bedingungen der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit nach Vollendung der technologischen Ergebnisse verwendet, [um] das technologische Konzept nachzuprüfen [oder] zu testen.

⁸ Anpassung der Verweisung und der Terminologie („非法人组织“ statt „其他组织“).

⁹ Anpassung der Verweisung.

¹⁰ Anpassung der Verweisung und der Terminologie („非法人组织“ statt „其他组织“).

¹¹ Wörtlich: „ganz“.

第五条 个人完成的技术成果，属于执行原所在法人或者非法人组织的工作任务，又主要利用了现所在法人或者非法人组织的物质技术条件的，应当按照该自然人原所在和现所在法人或者非法人组织达成的协议确认权益。不能达成协议的，根据对完成该项技术成果的贡献大小由双方合理分享。

第六条 民法典第八百四十七条所称“职务技术成果的完成人”、第八百四十八条所称“完成技术成果的个人”，包括对技术成果单独或者共同作出创造性贡献的人，也即技术成果的发明人或者设计人。人民法院在对创造性贡献进行认定时，应当分解所涉及技术成果的实质性技术构成。提出实质性技术构成并由此实现技术方案的人，是作出创造性贡献的人。

提供资金、设备、材料、试验条件，进行组织管理，协助绘制图纸、整理资料、翻译文献等人员，不属于职务技术成果的完成人、完成技术成果的个人。

第七条 不具有民事主体资格的科研组织订立的技术合同，经法人或者非法人组织授权或者认可的，视为法人或者非法人组织订立的合同，由法人或者非法人组织承担责任；未经法人或者非法人组织授权或者认可的，由该科研组织成员共同承担责任，但法人或者非法人组织因该合同受益的，应当在其受益范围内承担相应责任。

前款所称不具有民事主体资格的科研组织，包括法人或者非法人组织设立的从事技术研究开发、转让等活动的课题组、工作室等。

§ 5 [Aufteilung von Rechten und Interessen an technologischen Ergebnissen zwischen neuem und altem Arbeitgeber; geändert¹²] Gehören von einer Einzelperson vollendete technologische Ergebnisse zur Ausführung der Arbeitsaufgaben einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, bei der sie ursprünglich [arbeitete], [und] wurden hauptsächlich die materiellen [und] technologischen Bedingungen der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, bei der sie gegenwärtig [arbeitet], verwendet, muss die [Zugehörigkeit von] Rechten und Interessen [an den technologischen Ergebnissen] nach der zwischen den juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen diese natürliche Person ursprünglich [arbeitete] oder gegenwärtig [arbeitet], getroffenen Vereinbarung festgestellt werden. Kann keine [solche] Vereinbarung erzielt werden, haben die beiden Parteien je nach der Größe der Beiträge zur Vollendung dieser technologischen Ergebnisse an [den Rechten und Interessen] teil.

§ 6 [„Derjenige, der das dienstliche technologische Ergebnis vollendet hat“ in § 847 ZGB und „Einzelpersonen, die technologische Ergebnisse vollendet haben“ in § 848 ZGB; geändert¹³] „Derjenige, der das dienstliche technologische Ergebnis vollendet hat“ in § 847 ZGB [und] „Einzelpersonen, die technologische Ergebnisse vollendet haben“ in § 848 ZGB umfassen diejenigen, die allein oder [mit anderen Parteien] gemeinsam schöpferische Beiträge zur [Vollendung] der technologischen Ergebnisse geleistet haben, nämlich die Erfinder oder Designer der technologischen Ergebnisse. Bei der Feststellung der schöpferischen Beiträge muss das Volksgericht die wesentlichen technologischen Bestandteile der betroffenen technologischen Ergebnisse einzeln betrachten. Personen, welche die wesentlichen technologischen Bestandteile erbracht und damit das technologische Konzept realisiert haben, sind diejenigen, die die schöpferischen Beiträge geleistet haben.

Personen, welche die Geldmittel, Anlagen, Materialien [oder] Experimentalbedingungen zur Verfügung gestellt, Organisationsverwaltung durchgeführt, die Erstellung von Zeichnungen unterstützt, Unterlagen sortiert [oder] Dokumente übersetzt haben, [und] andere [Hilfspersonen] gehören weder zu demjenigen, der das dienstliche technologische Ergebnis vollendet hat, noch zu den Einzelpersonen, die technologische Ergebnisse vollendet haben.

§ 7 [Abschluss von Verträgen durch Nichtrechtsfähige; geändert¹⁴] Ein von einer nichtrechtsfähigen Forschungsorganisation abgeschlossener Technologievertrag wird, nachdem eine juristische Person oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit [diese Forschungsorganisation] ermächtigt oder [den Vertrag] gebilligt hat, als ein von der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit abgeschlossener Vertrag angesehen, [und] dafür haftet die juristische Person oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit; ohne Ermächtigung oder Billigung der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit haften die Mitglieder dieser Forschungsorganisation gemeinsam dafür; enthält die juristische Person oder die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit aus diesem Vertrag jedoch Vorteile, haften sie [für den Vertrag] im Rahmen der erhaltenen Vorteile entsprechend.

Die nichtrechtsfähigen Forschungsorganisationen im Sinne des vorigen Absatzes umfassen etwa Arbeitsgruppen [und] Arbeitsbüros, die von einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit errichtet werden [und] die Aktivitäten wie Forschung, Entwicklung [oder] Übertragung von Technologien tätigen.

¹² Anpassung der Terminologie („非法人组织“ statt „其他组织“).

¹³ Anpassung der Verweisung und Präzisierung der Terminologie (Bezugnahme auf „职务技术成果的完成人“ und „完成技术成果的个人“ statt nur „个人“).

¹⁴ Anpassung der Verweisung und der Terminologie („非法人组织“ statt „其他组织“).

第八条 生产产品或者提供服务依法须经有关部门审批或者取得行政许可，而未经审批或者许可的，不影响当事人订立的相关技术合同的效力。

当事人对办理前款所称审批或者许可的义务没有约定或者约定不明确的，人民法院应当判令由实施技术的一方负责办理，但法律、行政法规另有规定的除外。

第九条 当事人一方采取欺诈手段，就其现有技术成果作为研究开发标的与他人订立委托开发合同收取研究开发费用，或者就同一研究开发课题先后与两个或者两个以上的委托人分别订立委托开发合同重复收取研究开发费用，使对方在违背真实意思的情况下订立的合同，受损害方依照民法典第一百四十八条规定请求撤销合同的，人民法院应当予以支持。

第十条 下列情形，属于民法典第八百五十条所称的“非法垄断技术”：

(一) 限制当事人一方在合同标的的技术基础上进行新的研究开发或者限制其使用所改进的技术，或者双方交换改进技术的条件不对等，包括要求一方将其自行改进的技术无偿提供给对方、非互惠性转让给对方、无偿独占或者共享该改进技术的知识产权；

(二) 限制当事人一方从其他来源获得与技术提供方类似技术或者与其竞争的技术；

(三) 阻碍当事人一方根据市场需求，按照合理方式充分实施合同标的的技术，包括明显不合理地限制技术接受方实施合同标的的技术生产产品或者服务的数量、品种、价格、销售渠道和出口市场；

§ 8 [Prüfungs- und Genehmigungspflichten; unverändert] Muss die Herstellung von Produkten oder das Erbringen von Dienstleistungen von der zuständigen Abteilung nach dem Recht geprüft [und] genehmigt sein oder eine Verwaltungsgenehmigung erlangt werden, wird die Wirksamkeit des von den Parteien abgeschlossenen Technologievertrags, der [mit der Herstellung von Produkten oder dem Erbringen von Dienstleistungen] im Zusammenhang steht, nicht davon beeinflusst, dass keine Prüfung [und] Genehmigung [erfolgte] oder [keine] Verwaltungsgenehmigung [erteilt wurde].

Haben die Parteien zu den Pflichten zur Erledigung der Prüfung [und] Genehmigung oder einer [Verwaltungs-]Genehmigung im Sinne des vorigen Absatzes keine oder keine klare Vereinbarung getroffen, muss das Volksgericht anordnen, dass die Partei, die die Technologie verwertet, für die Erledigung [der Prüfung und Genehmigung oder der Erteilung der Verwaltungsgenehmigung] verantwortlich ist, es sei denn, dass Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

§ 9 [Aufhebbarkeit von Entwicklungsauftragsverträgen; geändert¹⁵] Hat eine Partei durch Täuschung mit anderen einen Entwicklungsauftragsvertrag über ihre bereits vorhandenen technologischen Ergebnisse abgeschlossen, die der Gegenstand der Forschung [und] Entwicklung sind, [und] erhebt sie Forschungs- [und] Entwicklungskosten oder schließt sie in Bezug auf dasselbe Forschungs- [und] Entwicklungsthema getrennt mit zwei oder mehreren Auftraggebern Entwicklungsauftragsverträge ab [und] erhebt die Forschungs- [und] Entwicklungskosten mehrfach, [sodass] die andere Seite veranlasst wurde, entgegen [deren] wahren Willen den Vertrag abzuschließen, muss das Volksgericht die geschädigte Seite unterstützen, wenn sie auf Grundlage von § 148 ZGB die Aufhebung des Vertrags fordert.

§ 10 [„Technologien illegal monopolisieren“ in § 850 ZGB; geändert¹⁶] Folgende Umstände gehören zu dem in § 850 ZGB bezeichneten „illegalen Monopol auf Technologien“:

1. Eine Partei wird beschränkt, auf der Basis der vertragsgegenständlichen Technologie neue Forschung [und] Entwicklung vorzunehmen oder die verbesserte Technologie zu nutzen, oder beide Seiten haben ungleiche Bedingungen für den Austausch von verbesserten Technologien, einschließlich [der Umstände], dass von einer Seite verlangt wird, ihre selbstständig verbesserte Technologie der anderen Seite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen [oder] nicht reziprok zu übertragen [und] dass [die andere Seite] die Rechte am geistigen Eigentum an dieser verbesserten Technologie unentgeltlich allein oder gemeinsam genießt;

2. eine Partei wird beschränkt, Technologien, die der Technologie des Technologieanbieters ähnlich sind oder mit ihr konkurrieren, aus anderen Quellen zu erlangen;

3. eine Partei wird behindert, die vertragsgegenständliche Technologie aufgrund der Marktnachfrage [und] nach angemessenen Methoden vollständig zu verwerten, einschließlich der offensichtlich unangemessenen Beschränkungen von Mengen, Arten, Preisen, Vertriebskanälen und Ausführungsmärkten der Produkte oder Dienstleistungen, die der Empfänger der Technologie durch Verwertung der vertragsgegenständlichen Technologie hergestellt oder erbracht hat;

¹⁵ Nicht mehr verlangt werden kann (statt der Aufhebung) eine Änderung des Vertrags. Außerdem Anpassung der Verweisung und der Terminologie.

¹⁶ Nicht mehr zur Unwirksamkeit führt, wenn ein Technologievertrag „den technologischen Fortschritt behindert“ (妨碍技术进步). Außerdem Anpassung der Verweisung.

(四) 要求技术接受方接受并非实施技术必不可少的附带条件, 包括购买非必需的技术、原材料、产品、设备、服务以及接收非必需的人员等;

(五) 不合理地限制技术接受方购买原材料、零部件、产品或者设备等的渠道或者来源;

(六) 禁止技术接受方对合同标的的技术知识产权的有效性提出异议或者对提出异议附加条件。

第十一条 技术合同无效或者被撤销后, 技术开发合同研究开发人、技术转让合同让与人、技术许可合同许可人、技术咨询合同和技术服务合同的受托人已经履行或者部分履行了约定的义务, 并且造成合同无效或者被撤销的过错在对方的, 对其已履行部分应当收取的研究开发经费、技术使用费、提供咨询服务的报酬, 人民法院可以认定为因对方原因导致合同无效或者被撤销给其造成的损失。

技术合同无效或者被撤销后, 因履行合同所完成新的技术成果或者在他人技术成果基础上完成后续改进技术成果的权利归属和利益分享, 当事人不能重新协议确定的, 人民法院可以判决由完成技术成果的一方享有。

第十二条 根据民法典第八百五十条的规定, 侵害他人技术秘密的技术合同被确认无效后, 除法律、行政法规另有规定的以外, 善意取得该技术秘密的一方当事人可以在其取得时的范围内继续使用该技术秘密, 但应当向权利人支付合理的使用费并承担保密义务。

当事人双方恶意串通或者一方知道或者应当知道另一方侵权仍与其订立或者履行合同的, 属于共同侵权, 人民法院应当判令侵权人承担连带赔偿责任和保密义务, 因此取得技术秘密的当事人不得继续使用该技术秘密。

4. vom Empfänger der Technologie wird verlangt, zusätzliche Bedingungen, die für die Verwertung der Technologie nicht notwendig sind, zu akzeptieren, einschließlich des Kaufs nicht erforderlicher Technologien, Rohstoffe, Produkte, Anlagen [und] Dienstleistungen sowie des Empfangs nicht notwendiger Personen;

5. es werden die Kanäle oder Quellen, aus denen der Empfänger der Technologie etwa Rohstoffe, Ersatzteile, Produkte oder Anlagen kauft, unangemessen beschränkt;

6. dem Empfänger der Technologie wird verboten, Einwände gegen die Gültigkeit der Rechte am geistigen Eigentum an der vertragsgegenständlichen Technologie zu erheben, oder das Erheben von Einwänden hat zusätzliche Voraussetzungen.

§ 11 [Rechtsfolgen der Unwirksamkeit oder der Aufhebung der Technologieverträge; geändert¹⁷] Wenn, nachdem ein Technologievertrag unwirksam oder aufgehoben worden ist, der Forschende [und] Entwickelnde eines Technologieentwicklungsvertrags, der Übertragende eines Technologietransfervertrags, der Lizenzgeber eines Technologielizenzvertrags, der Auftragnehmer eines Vertrags über technologische Beratung [oder der Auftragnehmer] eines Vertrags über technologische Dienstleistungen die vereinbarten Pflichten bereits erfüllt oder teilweise erfüllt hat und wenn ein Verschulden der anderen Seite zur Unwirksamkeit oder zur Aufhebung des Vertrags führte, kann das Volksgericht die im Hinblick auf seinen bewirkten Teil einzuziehenden [Gebühren in Form von] dem Forschungs- [und] Entwicklungszuschuss, den Technologienutzungsgebühren [oder] dem Entgelt für das Zurverfügungstellen von [technologischen] Beratungen [und] Dienstleistungen als Schäden feststellen, die durch Unwirksamkeit oder Aufhebung des Vertrags aus den bei der anderen Seite liegenden Ursachen herbeigeführt wurden.

Können die Parteien, nachdem der Technologievertrag unwirksam oder aufgehoben worden ist, die Zuordnung der Rechte und die Teilhabe an den Interessen an einem neuen technologischen Ergebnis, das wegen Vertragserfüllung vollendet wird, oder einem weiter verbesserten technologischen Ergebnis, das auf der Basis der technologischen Ergebnisse anderer vollendet wird, nicht erneut [durch] Vereinbarung feststellen, kann das Volksgericht entscheiden, dass [diese Rechte und Interessen] von der Partei, die das technologische Ergebnis vollendet hat, genossen werden.

§ 12 [Nutzung von Know-how aus einem unwirksamen Vertrag; geändert¹⁸] Wird die Unwirksamkeit eines Technologievertrags, der ein Know-how¹⁹ eines anderen verletzt, gemäß § 850 ZGB festgestellt, kann die Partei, die das Know-how gutgläubig erworben hat, dieses Know-how im Umfang wie zum Zeitpunkt des Erwerbs weiter nutzen, soweit Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen nichts anderes bestimmen; aber sie muss dem Berechtigten vernünftige Nutzungsgebühren zahlen [und] die Pflicht zur Geheimhaltung übernehmen.

Wenn beide Parteien böswillig kolludieren oder eine Partei, [obwohl] sie von der Rechtsverletzung der anderen Seite wusste oder wissen musste, dennoch den Vertrag mit ihr abgeschlossen oder erfüllt hat, bildet dies eine gemeinsame Rechtsverletzung; das Volksgericht muss anordnen, dass die Verletzer als Gesamtschuldner auf Schadensersatz haften und die Pflicht zur Geheimhaltung übernehmen [und] dass die Parteien, die dadurch ein Know-how erworben haben, dieses Know-how nicht weiter nutzen dürfen.

¹⁷ Im Abs. 1 wurde „der Lizenzgeber eines Technologielizenzvertrags“ (技术许可合同许可人) neu eingefügt.

¹⁸ Anpassung der Verweisung.

¹⁹ Wörtlich: „ein technologisches Geheimnis“.

第十三条 依照前条第一款规定可以继续使用技术秘密的人与权利人就使用费支付发生纠纷的，当事人任何一方都可以请求人民法院予以处理。继续使用技术秘密但又拒不支付使用费的，人民法院可以根据权利人的请求判令使用人停止使用。

人民法院在确定使用费时，可以根据权利人通常对外许可该技术秘密的使用费或者使用人取得该技术秘密所支付的使用费，并考虑该技术秘密的研究开发成本、成果转化和应用程度以及使用人的使用规模、经济效益等因素合理确定。

不论使用人是否继续使用技术秘密，人民法院均应当判令其向权利人支付已使用期间的使用费。使用人已向无效合同的让与人或者许可人支付的使用费应当由让与人或者许可人负责返还。

第十四条 对技术合同的价款、报酬和使用费，当事人没有约定或者约定不明确的，人民法院可以按照以下原则处理：

(一) 对于技术开发合同和技术转让合同、技术许可合同，根据有关技术成果的研究开发成本、先进性、实施转化和应用的程度，当事人享有的权益和承担的责任，以及技术成果的经济效益等合理确定；

(二) 对于技术咨询合同和技术服务合同，根据有关咨询服务工作的技术含量、质量和数量，以及已经产生和预期产生的经济效益等合理确定。

技术合同价款、报酬、使用费中包含非技术性款项的，应当分项计算。

第十五条 技术合同当事人一方迟延履行主要债务，经催告后在30日内仍未履行，另一方依据民法典第五百六十三条第一款第(三)项的规定主张解除合同的，人民法院应当予以支持。

当事人在催告通知中附有履行期限且该期限超过30日的，人民法院应当认定该履行期限为民法典第五百六十三条第一款第(三)项规定的合理期限。

§ 13 [Gebühren für die Nutzung von Know-how aus einem unwirksamen Vertrag; geändert²⁰] Entsteht zwischen der Person, die auf Grundlage der Bestimmungen des Abs. 1 des vorigen Paragraphen das Know-how weiter nutzen kann, und dem Berechtigten eine Streitigkeit über die Zahlung der Nutzungsgebühren, kann jede Partei eine Behandlung vom Volksgericht fordern. Wird das Know-how weiter genutzt [und] wird die Zahlung der Nutzungsgebühren aber verweigert, kann das Volksgericht aufgrund der Forderung des Berechtigten anordnen, dass der Nutzer die Nutzung einstellt.

Die Nutzungsgebühren²¹ kann das Volkgericht aufgrund der Nutzungsgebühren, die der Berechtigte gewöhnlich [erhebt], wenn er dieses Know-how nach außen lizenziert, oder der Nutzungsgebühren, die der Nutzer beim Erwerb dieses Know-hows bezahlt hat, unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa den Forschungs- [und] Entwicklungskosten, dem Grad der Umwandlung und der Anwendung der Ergebnisse sowie dem Umfang der Nutzung [und] dem wirtschaftlichen Nutzen des Nutzers vernünftig bestimmen.

Unabhängig davon, ob der Nutzer das Know-how weiter nutzt, muss das Volksgericht anordnen, dass er dem Berechtigten die Nutzungsgebühren für die Nutzungsdauer zahlt. Für die Rückzahlung der Nutzungsgebühren, die der Nutzer dem Übertragenden bzw. dem Lizenzgeber des unwirksamen Vertrags gezahlt hat, sind der Übertragende bzw. der Lizenzgeber verantwortlich.

§ 14 [Feststellung von Preis, Entgelt und Nutzungsgebühr; geändert²²] Haben die Parteien den Preis, das Entgelt und die Nutzungsgebühren des Technologievertrags nicht oder nicht klar vereinbart, kann das Volksgericht [den Fall] nach den folgenden Prinzipien regeln:

1. Bei Technologieentwicklungsverträgen, Technologietransferverträgen und Technologielizenzverträgen wird [der Betrag] entsprechend etwa den Forschungs- [und] Entwicklungskosten, der Fortschrittlichkeit [und] dem Umsetzungs-, Transformations- und Anwendungsgrad der betreffenden technologischen Ergebnisse, den von den Parteien genossenen Rechten und Interessen und ihrer Haftung sowie dem wirtschaftlichen Nutzen der technologischen Ergebnisse angemessen bestimmt;

2. bei Verträgen über technologische Beratung und Verträgen über technologische Dienstleistungen wird [der Betrag] entsprechend etwa dem technologischen Inhalt, der Qualität und der Quantität der betreffenden Beratungen [und] Dienstleistungen sowie dem entstandenen und zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen angemessen bestimmt.

Enthält der Preis, das Entgelt [oder] die Nutzungsgebühr eines Technologievertrags nichttechnologische Kosten, müssen [diese Kosten] getrennt berechnet werden.

§ 15 [Vertragsauflösung wegen Erfüllungsverzug; geändert²³] Ist eine Partei eines Technologievertrags mit der Erfüllung einer Hauptverbindlichkeit in Verzug [und] erfüllt sie auch nach Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen, muss das Volksgericht unterstützen, wenn die andere Seite gemäß § 563 Abs. 1 Nr. 3 ZGB die Auflösung des Vertrags geltend macht.

Hat die Partei in der Aufforderung eine Erfüllungsfrist angehängt und ist diese Frist länger als 30 Tage, muss das Volksgericht feststellen, dass diese Erfüllungsfrist eine in § 563 Abs. 1 Nr. 3 ZGB bestimmte angemessene Frist ist.

²⁰ Im Abs. 3 Satz 2 wurde „Lizenzgeber“ (许可人) als alternativer Anspruchsgegner neu eingefügt.

²¹ Wörtlich: „Bei der Bestimmung der Nutzungsgebühren“.

²² In Nr. 1 wurde „Technologietransfer-Verträge“ (技术许可合同) neu eingefügt.

²³ Anpassung der Verweisung.

第十六条 当事人以技术成果向企业出资但未明确约定权属，接受出资的企业主张该技术成果归其享有的，人民法院一般应当予以支持，但是该技术成果价值与该技术成果所占出资额比例明显不合理损害出资人利益的除外。

当事人对技术成果的权属约定有比例的，视为共同所有，其权利使用和利益分配，按共有技术成果的有关规定处理，但当事人另有约定的，从其约定。

当事人对技术成果的使用权约定有比例的，人民法院可以视为当事人对实施该项技术成果所获收益的分配比例，但当事人另有约定的，从其约定。

二、技术开发合同

第十七条 民法典第八百五十一条第一款所称“新技术、新产品、新工艺、新品种或者新材料及其系统”，包括当事人在订立技术合同时尚未掌握的产品、工艺、材料及其系统等技术方案，但对技术上没有创新的现有产品的改型、工艺变更、材料配方调整以及对技术成果的验证、测试和使用除外。

第十八条 民法典第八百五十一条第四款规定的“当事人之间就具有实用价值的科技成果实施转化订立的”技术转化合同，是指当事人之间就具有实用价值但尚未实现工业化应用的科技成果包括阶段性技术成果，以实现该科技成果工业化应用为目标，约定后续试验、开发和应用等内容的合同。

第十九条 民法典第八百五十五条所称“分工参与研究开发工作”，包括当事人按照约定的计划和分工，共同或者分别承担设计、工艺、试验、试制等工作。

§ 16 [Rechtsinhaberschaft an technologischen Ergebnissen beim Einbringen in Unternehmen; unverändert] Haben die Parteien ein technologisches Ergebnis als Einlage in ein Unternehmen eingebracht, ohne die Rechtsinhaberschaft klar zu vereinbaren, muss das Volksgericht in der Regel unterstützen, wenn das Unternehmen, das die Einlage erhalten hat, geltend macht, dass es [die Rechtsinhaberschaft an] diesem technologischen Ergebnis hat, es sei denn, dass das Verhältnis zwischen dem Wert dieses technologischen Ergebnisses und der Höhe der Investition mit diesem technologischen Ergebnis offensichtlich unangemessen ist, [sodass] die Interessen des Einlagebringers geschädigt werden.

Haben die Parteien Anteile der Rechtsinhaberschaft an einem technologischen Ergebnis vereinbart, gilt [dies] als gemeinsames Eigentum; die Ausübung²⁴ der Rechte und die Verteilung der Interessen wird nach den einschlägigen Bestimmungen zu technologischen Ergebnissen im gemeinsamen Eigentum geregelt; haben die Parteien etwas anderes vereinbart, gilt diese Vereinbarung.

Haben die Parteien Anteile des Rechts zur Nutzung eines technologischen Ergebnisses vereinbart, kann das Volksgericht [dies] als Verhältnis, in dem die Parteien die durch Verwertung dieses technologischen Ergebnisses erlangten Erträge verteilen, ansehen; haben die Parteien etwas anderes vereinbart, gilt diese Vereinbarung.

2. Abschnitt: Technologieentwicklungsverträge

§ 17 [„Neue Technologien, Produkte, Technik, Sorten oder Materialien und deren Systeme“ in § 851 Abs. 1 ZGB; geändert²⁵] „Neue Technologien, Produkte, Technik, Sorten oder Materialien und deren Systeme“ in § 851 Abs. 1 ZGB umfassen die Produkte, Technik, Materialien und deren Systeme [sowie] andere technologische Konzepte, die die Parteien beim Abschluss des Technologievertrags noch nicht beherrscht haben; ausgenommen sind [in Bezug auf] die bereits vorhandenen Produkte [durchgeführte] Änderungen der Form [und] der Technik, Anpassung der Formeln für Materialien sowie Nachprüfungen, Tests und Nutzungen der technologischen Ergebnisse, die keine Innovation zu den Technologien [beitragen].

§ 18 [„Verträge, die zwischen den Parteien in Bezug auf Umsetzung und Transformation wissenschaftlich-technologischer Ergebnisse mit praktischem Wert abgeschlossen werden“ in § 851 Abs. 4 ZGB; geändert²⁶] Verträge über technologische Transformation in § 851 Abs. 4 ZGB, „die zwischen den Parteien in Bezug auf Umsetzung [und] Transformation wissenschaftlich-technologischer Ergebnisse mit praktischem Wert abgeschlossen werden“, sind Verträge, in denen die Parteien in Bezug auf wissenschaftlich-technologische Ergebnisse mit praktischem Wert, deren industrielle Anwendung noch nicht realisiert wurde, einschließlich der technologischen Zwischenergebnisse auf die Realisierung der industriellen Anwendung dieser wissenschaftlich-technologischen Ergebnisse abzielend den Inhalt wie etwa anschließende Experimente, Entwicklungen und Anwendungen vereinbart haben.

§ 19 [„Arbeitsteilige Beteiligung an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit“ in § 855 ZGB; geändert²⁷] „Arbeitsteilige Beteiligung an der Forschungs- [und] Entwicklungsarbeit“ in § 855 ZGB umfasst [die Umstände], dass die Parteien nach der vereinbarten Planung und Arbeitsteilung die Arbeiten an etwa dem Design, der Technik, den Experimenten [oder] der Probeproduktion gemeinsam oder getrennt übernehmen.

²⁴ Wörtlich: „Nutzung“.

²⁵ Im Abs. 1, 1. Halbsatz wurden „neue Sorten“ (新品种) als Vertragsgegenstand neu eingefügt. Außerdem Anpassung der Verweisung.

²⁶ Anpassung der Verweisung und der Terminologie („实用价值“ statt „产业应用价值“).

²⁷ Anpassung der Verweisung.

技术开发合同当事人一方仅提供资金、设备、材料等物质条件或者承担辅助协作事项，另一方进行研究开发工作的，属于委托开发合同。

第二十条 民法典第八百六十一条所称“当事人均有使用和转让的权利”，包括当事人均有不经对方同意而自己使用或者以普通使用许可的方式许可他人使用技术秘密，并独占由此所获利益的权利。当事人一方将技术秘密成果的转让权让与他人，或者以独占或者排他使用许可的方式许可他人使用技术秘密，未经对方当事人同意或者追认的，应当认定该让与或者许可行为无效。

第二十一条 技术开发合同当事人依照民法典的规定或者约定自行实施专利或使用技术秘密，但因其不具备独立实施专利或者使用技术秘密的条件，以一个普通许可方式许可他人实施或者使用的，可以准许。

三、技术转让合同和技术许可合同

第二十二条 就尚待研究开发的技术成果或者不涉及专利、专利申请或者技术秘密的知识、技术、经验和信息所订立的合同，不属于民法典第八百六十二条规定的技术转让合同或者技术许可合同。

技术转让合同中关于让与人向受让人提供实施技术的专用设备、原材料或者提供有关的技术咨询、技术服务的约定，属于技术转让合同的组成部分。因此发生的纠纷，按照技术转让合同处理。

Wenn eine Partei eines Technologieentwicklungsvertrags nur die materiellen Bedingungen wie etwa Geldmittel, Anlagen [oder] Materialien zur Verfügung stellt oder ergänzende Kooperationsaufgaben übernimmt [und] die andere Partei die Forschungs- [und] Entwicklungsarbeit durchführt, gehört [dieser Vertrag] zu den Entwicklungsauftragsverträgen.

§ 20 [„Jede Partei hat das Recht zur Nutzung und zur Übertragung“ in § 861 ZGB; geändert²⁸] „Jede Partei hat das Recht zur Nutzung und zur Übertragung“ in § 861 ZGB umfasst [die Umstände], dass jede Partei das Recht hat, ohne Einverständnis der anderen Seite das [betroffene] Know-how selbst zu nutzen oder einem anderen dessen Nutzung durch eine einfache Nutzungslizenz zu gestatten und die daraus erzielten Interessen allein zu besitzen. Hat eine Partei das Recht, die Know-how-Ergebnisse²⁹ zu übertragen, einem anderen übertragen oder einem anderen die Nutzung des Know-hows durch eine ausschließliche [Nutzungslizenz] oder eine Alleinlizenz für dessen Nutzung gestattet, ohne das Einverständnis oder die Genehmigung der anderen Partei [einzuholen], muss die Unwirksamkeit dieser Übertragungs- oder Lizenzierungshandlung festgestellt werden.

§ 21 [Einfache Lizenz bei Nichterfüllung der Bedingungen für die selbstständige Verwertung oder Nutzung; geändert³⁰] Wenn die Parteien eines Technologieentwicklungsvertrags auf Grundlage der Bestimmungen vom Zivilgesetzbuch oder einer Vereinbarung das Patent selbst verwerten oder das Know-how [selbst] nutzen, aber die Bedingungen für die selbstständige Verwertung des Patentes oder der Nutzung des Know-hows nicht erfüllen [und] durch eine einfache Lizenz einem anderen die Verwertung [des Patentes] oder die Nutzung [des Know-hows] gestatten, kann [dies] erlaubt werden.

3. Abschnitt: Technologietransferverträge und Technologielizenzverträge³¹

§ 22 [„Technologietransferverträge und Technologielizenzverträge“ in § 862 ZGB; geändert³²] Verträge, die in Bezug auf die zu erforschenden [und] entwickelnden technologischen Ergebnisse bzw. in Bezug auf Wissen, Technik, Erfahrungen und Informationen, die kein Patent, keine Patentanmeldung oder kein Know-how betreffen, abgeschlossen werden, gehören nicht zu den in § 862 ZGB bestimmten Technologietransferverträgen oder Technologielizenzverträgen.

Vereinbarungen im Technologietransfervertrag, dass der Übertragende dem Übertragungsempfänger Spezialanlagen [oder] Rohmaterialien zur Verwertung der Technologie zur Verfügung stellt oder betreffende technologische Beratung [oder] technologische Dienstleistungen anbietet, sind Bestandteile des Technologietransfervertrags. Die hieraus entstandenen Streitigkeiten werden nach [den Bestimmungen] zum Technologietransfervertrag geregelt.

²⁸ Anpassung der Verweisung.

²⁹ Wörtlich: „Ergebnisse technologischer Geheimnisse“.

³⁰ Anpassung der Verweisung.

³¹ Wegen neuer Regelungen über Technologielizenzverträge im Zivilgesetzbuch wurde die Überschrift des 3. Abschnitts entsprechend angepasst.

³² Abs. 1 wurde stark überarbeitet (statt einer Definition der Technologietransferverträge werden nun die Verträge, die nicht zu den „Technologietransferverträgen oder Technologielizenzverträgen“ gehören, angegeben). Abs. 2 bleibt unverändert. Im letzten Satzteil des Abs. 3 wurden „Technologielizenzverträge“ (技术许可合同) als Alternative zu den Technologietransferverträgen neu eingefügt.

当事人以技术入股方式订立联营合同，但技术入股人不参与联营体的经营管理，并且以保底条款形式约定联营体或者联营对方支付其技术价款或者使用费的，视为技术转让合同或者技术许可合同。

第二十三条 专利申请权转让合同当事人以专利申请被驳回或者被视为撤回为由请求解除合同，该事实发生在依照专利法第十条第三款的规定办理专利申请权转让登记之前的，人民法院应当予以支持；发生在转让登记之后的，不予支持，但当事人另有约定的除外。

专利申请因专利申请权转让合同成立时即存在尚未公开的同样发明创造的在先专利申请被驳回，当事人依据民法典第五百六十三条第一款第（四）项的规定请求解除合同的，人民法院应当予以支持。

第二十四条 订立专利权转让合同或者专利申请权转让合同前，让与人自己已经实施发明创造，在合同生效后，受让人要求让与人停止实施的，人民法院应当予以支持，但当事人另有约定的除外。

让与人与受让人订立的专利权、专利申请权转让合同，不影响在合同成立前让与人与他人订立的相关专利实施许可合同或者技术秘密转让合同的效力。

第二十五条 专利实施许可包括以下方式：

（一）独占实施许可，是指许可人在约定许可实施专利的范围内，将该专利仅许可一个被许可人实施，许可人依约定不得实施该专利；

Haben die Parteien in der Weise, dass Technologien als Anteil eingebracht werden, einen Joint-Venture-Vertrag abgeschlossen, während derjenige, der die Technologien als Anteil eingebracht hat, nicht an dem Betrieb [oder] der Verwaltung des Joint Ventures³³ beteiligt wird [und] in Gestalt einer Klausel zur Garantie eines minimalen [Gewinns]³⁴ vereinbart, dass das Joint Venture oder die andere Seite des Joint Ventures ihm den Preis der Technologien oder die Nutzungsgebühren zahlt, gilt [der Vertrag] als Technologietransfervertrag oder Technologielizenzvertrag.

§ 23 [Auflösung der Verträge über Übertragung des Patentantragsrechts; geändert³⁵] Fordert eine Partei eines Vertrags zur Übertragung des Patentantragsrechts die Vertragsauflösung aus dem Grund, dass die Patentanmeldung zurückgewiesen oder als zurückgenommen angesehen wurde, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, wenn diese Tatsache vor der gemäß § 10 Abs. 3 PatG [durchgeführten] Eintragung der Übertragung des Patentantragsrechts eingetreten ist; tritt [diese Tatsache] nach der Eintragung der Übertragung ein, unterstützt [das Volksgericht ihre Forderung] nicht, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Wird die Patentanmeldung zurückgewiesen, weil eine frühere Patentanmeldung für eine nicht veröffentlichte gleiche Erfindungsschöpfung³⁶ im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags über Übertragung des Patentantragsrechts bestand, muss das Volksgericht unterstützen, wenn eine Partei gemäß § 563 Abs. 1 Nr. 4 ZGB³⁷ die Vertragsauflösung fordert.

§ 24 [Wirkung der Verträge zur Übertragung von Patenten und zur Übertragung des Patentantragsrechts; unverändert] Hat der Übertragende vor dem Abschluss eines Vertrags zur Übertragung eines Patentes oder eines Vertrags zur Übertragung des Patentantragsrechts die Erfindungsschöpfung bereits selbst verwertet [und] verlangt der Übertragungsempfänger nach dem Wirksamwerden des Vertrags, dass der Übertragende die Verwertung einstellt, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Der zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger abgeschlossene Vertrag zur Übertragung des Patentes oder des Patentantragsrechts beeinflusst nicht die Wirksamkeit eines Vertrags über die Lizenzierung zur Verwertung des betreffenden Patentes oder des Know-how-Transfervertrags, den der Übertragende vor dem Zustandekommen des Vertrags [zur Übertragung des Patentes oder des Patentantragsrechts] mit einem anderen abgeschlossen hat.

§ 25 [Art und Weise der Lizenzierung zur Verwertung von Patenten; geändert³⁸] Die Lizenzierung zur Verwertung von Patenten kann auf folgende Weise erfolgen:

1. Mit einer ausschließlichen Verwertungslizenz gestattet der Lizenzgeber im Rahmen der vereinbarten lizenzierten Verwertung des Patentes nur einem Lizenznehmer, dieses Patent zu verwerten; nach der Vereinbarung darf der Lizenzgeber dieses Patent nicht verwerten;

³³ Wörtlich: „Joint-Venture-Körperschaft“.

³⁴ Unabhängig vom geschäftlichen Erfolg solcher Gemeinschaftsunternehmen kann mit diesen „Klauseln zur Garantie eines minimalen [Gewinns]“ (Boottklauseln) sichergestellt werden, dass der Begünstigte seine Einlage und die vereinbarten Gewinne erlangen kann.

³⁵ Durch die Änderung im Abs. 2 („*„Auflösung“* statt *„Veränderung oder Aufhebung“*“) kann eine Änderung oder Aufhebung des Vertrags nicht mehr verlangt werden. Außerdem Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung (Wegfall von *„予以“*).

³⁶ Siehe zu diesem Begriff § 2 Abs. 1 PatG. „Erfindungsschöpfungen“ sind demnach Erfindungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster („*„Erfindungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster“*“).

³⁷ § 563 ZGB legt die Tatbestände für eine einseitige Vertragsauflösung fest. Vorliegend dürfte der Tatbestand der Nichterreichung des Vertragszwecks nach § 563 Abs. 1 Nr. 4 ZGB gemeint sein.

³⁸ Die Terminologien im Abs. 1 und 2 wurden durchgängig angepasst („*„Lizenznehmer“* statt *„Lizenznehmer“* und *„Lizenzgeber“* statt *„Lizenzgeber“*). Abs. 3 bleibt unverändert.

(二) 排他实施许可，是指许可人在约定许可实施专利的范围内，将该专利仅许可一个被许可人实施，但许可人依约定可以自行实施该专利；

(三) 普通实施许可，是指许可人在约定许可实施专利的范围内许可他人实施该专利，并且可以自行实施该专利。

当事人对专利实施许可方式没有约定或者约定不明确的，认定为普通实施许可。专利实施许可合同约定被许可人可以再许可他人实施专利的，认定该再许可为普通实施许可，但当事人另有约定的除外。

技术秘密的许可使用方式，参照本条第一、二款的规定确定。

第二十六条 专利实施许可合同许可人负有在合同有效期内维持专利权有效的义务，包括依法缴纳专利年费和积极应对他人提出宣告专利权无效的请求，但当事人另有约定的除外。

第二十七条 排他实施许可合同许可人不具备独立实施其专利的条件，以一个普通许可的方式许可他人实施专利的，人民法院可以认定为许可人自己实施专利，但当事人另有约定的除外。

第二十八条 民法典第八百六十四条所称“实施专利或者使用技术秘密的范围”，包括实施专利或者使用技术秘密的期限、地域、方式以及接触技术秘密的人员等。

当事人对实施专利或者使用技术秘密的期限没有约定或者约定不明确的，受让人、被许可人实施专利或者使用技术秘密不受期限限制。

2. mit einer Alleinverwertungslizenz³⁹ gestattet der Lizenzgeber im Rahmen der vereinbarten lizenzierten Verwertung des Patentes nur einem Lizenznehmer, dieses Patent zu verwerten; nach der Vereinbarung kann der Lizenzgeber dieses Patent jedoch [auch] selbst verwerten;

3. mit einer einfachen Verwertungslizenz gestattet der Lizenzgeber im Rahmen der vereinbarten lizenzierten Verwertung des Patentes anderen Personen die Verwertung dieses Patentes und kann dieses Patent selbst verwerten.

Haben die Parteien zur Art und Weise der Lizenzierung zur Verwertung von Patenten keine oder keine klare Vereinbarung getroffen, wird [die Lizenz] als einfache Verwertungslizenz festgestellt. Wird im Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentes vereinbart, dass der Lizenznehmer wiederum anderen die Verwertung des Patentes gestatten kann, wird diese Unterlizenz als einfache Verwertungslizenz festgestellt, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Die Art und Weise der lizenzierten Nutzung von Know-how wird unter entsprechender Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 1 [und] 2 dieses Paragraphen bestimmt.

§ 26 [Pflichten des Lizenzgebers; geändert⁴⁰] Der Lizenzgeber eines Vertrags über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentes ist verpflichtet, innerhalb der Vertragsfrist die Gültigkeit des Patentes aufrechtzuerhalten, einschließlich der rechtmäßigen Zahlungen der Patent-Jahresgebühren und der aktiven Reaktionen auf die von anderen erhobenen Forderungen auf Erklärung der Ungültigkeit des Patentes, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 27 [Verwertung des Patentes durch den Lizenzgeber der Alleinverwertungslizenz selbst; geändert⁴¹] Wenn der Lizenzgeber eines Vertrags über eine Alleinverwertungslizenz nicht über die Bedingungen für eine unabhängige Verwertung seines Patentes verfügt [und] einem anderen durch eine einfache Lizenz die Verwertung des Patentes gestattet, kann das Volksgericht feststellen, dass der Lizenzgeber das Patent selbst verwertet, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 28 [„Der Bereich, in dem ein Patent verwertet oder Know-how genutzt wird“ in § 864 ZGB, Verwertungs- oder Nutzungsfristen; geändert⁴²] „Der Bereich, in dem ein Patent verwertet oder Know-how genutzt wird“ in § 864 ZGB umfasst etwa die Fristen, Gebiete [und] Weise der Verwertung des Patentes oder der Nutzung des Know-hows sowie die Personen, die den Zugang zum Know-how haben.

Haben die Parteien zur Frist für die Patentverwertung oder die Nutzung des Know-hows keine oder keine klare Vereinbarung getroffen, unterliegt die Verwertung des Patentes oder die Nutzung des Know-hows durch den Erwerber [oder] Lizenznehmer nicht den Beschränkungen durch eine Frist.

³⁹ Siehe dazu *Thomas Pattloch*, Das IPR des Geistigen Eigentums in der VR China, Tübingen 2003, S. 168.

⁴⁰ Anpassung der Terminologie („许可人“ statt „让与人“).

⁴¹ Anpassung der Terminologie („许可人“ statt „让与人“).

⁴² Im Abs. 1 wurde die Verweisung angepasst. Im Abs. 2 wurde der „Lizenznehmer“ (被许可人) als eine Vertragspartei neu eingefügt.

第二十九条 当事人之间就申请专利的技术成果所订立的许可使用合同，专利申请公开以前，适用技术秘密许可合同的有关规定；发明专利申请公开以后、授权以前，参照适用专利实施许可合同的有关规定；授权以后，原合同即为专利实施许可合同，适用专利实施许可合同的有关规定。

人民法院不以当事人就已经申请专利但尚未授权的技术订立专利实施许可合同为由，认定合同无效。

四、技术咨询合同和技术服务合同

第三十条 民法典第八百七十八条第一款所称“特定技术项目”，包括有关科学技术与经济社会协调发展的软科学研究项目，促进科技进步和管理现代化、提高经济效益和社会效益等运用科学知识和技术手段进行调查、分析、论证、评价、预测的专业性技术项目。

第三十一条 当事人对技术咨询合同委托人提供的技术资料和数据或者受托人提出的咨询报告和意见未约定保密义务，当事人一方引用、发表或者向第三人提供的，不认定为违约行为，但侵害对方当事人对此享有的合法权益的，应当依法承担民事责任。

§ 29 [Behandlung von Lizenzverträgen zur Nutzung technologischer Ergebnisse, für die ein Patent angemeldet, aber noch nicht erteilt wird; geändert⁴³ Auf einen Lizenzvertrag zur Nutzung⁴⁴, der zwischen den Parteien in Bezug auf zum Patent angemeldete technologische Ergebnisse abgeschlossen wird, werden vor der Veröffentlichung der Patentanmeldung die einschlägigen Bestimmungen über Know-how-Lizenzverträge angewandt; nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung für eine Erfindung [und] vor der Patenterteilung⁴⁵ werden die einschlägigen Bestimmungen für den Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentes auf [diesen Vertrag] entsprechend berücksichtigt angewandt; der ursprüngliche Vertrag ist nach der Patenterteilung ein Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung des Patentes, [und] darauf werden die einschlägigen Bestimmungen für den Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentes angewandt.

Volksgerichte stellen die Unwirksamkeit eines Vertrags nicht aus dem Grund fest, dass die Parteien in Bezug auf eine Technologie, die zum Patent angemeldet worden ist [und] für die jedoch noch kein Patent erteilt wird, einen Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung des Patentes abgeschlossen haben.

4. Abschnitt: Verträge über technologische Beratung und Verträge über technologische Dienstleistungen

§ 30 [„Bestimmte technologische Vorhaben“ in § 878 Abs. 1 ZGB; geändert⁴⁶ „Bestimmte technologische Vorhaben“ in § 878 Abs. 1 ZGB umfassen weich-wissenschaftliche Forschungsvorhaben⁴⁷, die zwischen Wissenschaft/Technologie und Wirtschaft/Gesellschaft koordinierte Entwicklung betreffen, [und] spezialisierte technologische Vorhaben, bei denen unter Anwendung des wissenschaftlichen Wissens und der technologischen Mittel die Untersuchungen, Analysen, Beweisführungen, Bewertungen [oder] Prognosen durchgeführt werden, [um] etwa den wissenschaftlichen [und] technologischen Fortschritt und die Modernisierung des Managements zu fördern [sowie] den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen zu erhöhen.

§ 31 [Pflicht zur Geheimhaltung; geändert⁴⁸ Haben die Parteien eines Vertrags über technologische Beratung im Hinblick auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten technologischen Unterlagen und Daten oder die vom Auftragnehmer vorgelegten Beratungsberichte und Vorschläge keine Pflicht zur Geheimhaltung vereinbart, wird es nicht als vertragsverletzende Handlung festgestellt, wenn eine Partei sie zitiert, publiziert oder einem Dritten zur Verfügung stellt; verletzen [solche Handlungen] aber die legalen Rechte [und] Interessen, die die andere Partei daran genießt, haftet [der Handelnde] nach dem Recht zivilrechtlich.

⁴³ Der Inhalt des § 29 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. (Fn. 2) wurde in der Regelung des § 868 ZGB aufgenommen und daher hier gestrichen. Außerdem Anpassung der Terminologie im Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. („许可“ statt „转让“), der nun § 29 Abs. 1 wird.

⁴⁴ Wörtlich: „Vertrag über die lizenzierte Nutzung“.

⁴⁵ Mit „授权“ ist offenbar die Erteilung des Patentes (授予专利权) gemeint.

⁴⁶ Anpassung der Verweisung.

⁴⁷ Als Abgrenzung zur Forschung auf dem Gebiet der „harten Wissenschaften“ wie Physik, Chemie, Biologie etc.

⁴⁸ Die Regelung zur Kostentragung in § 31 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. (Fn. 2) wurde in der Regelung des § 886 ZGB aufgenommen und daher bei der Revision gestrichen. Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. bleibt unverändert und wird § 31 Abs. 1.

第三十二条 技术咨询合同受托人发现委托人提供的资料、数据等有明显错误或者缺陷，未在合理期限内通知委托人的，视为其对委托人提供的技术资料、数据等予以认可。委托人在接到受托人的补正通知后未在合理期限内答复并予补正的，发生的损失由委托人承担。

第三十三条 民法典第八百七十八条第二款所称“特定技术问题”，包括需要运用专业技术知识、经验和信息解决的有关改进产品结构、改良工艺流程、提高产品质量、降低产品成本、节约资源能耗、保护资源环境、实现安全操作、提高经济效益和社会效益等专业技术问题。

第三十四条 当事人一方以技术转让或者技术许可的名义提供已进入公有领域的技术，或者在技术转让合同、技术许可合同履行过程中合同标的技术进入公有领域，但是技术提供方进行技术指导、传授技术知识，为对方解决特定技术问题符合约定条件的，按照技术服务合同处理，约定的技术转让费、使用费可以视为提供技术服务的报酬和费用，但是法律、行政法规另有规定的除外。

依照前款规定，技术转让费或者使用费视为提供技术服务的报酬和费用明显不合理的，人民法院可以根据当事人的请求合理确定。

§ 32 [Fehler oder Mängel der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen; unverändert] Hat der Auftragnehmer eines Vertrags über technologische Beratung entdeckt, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten [Materialien] wie etwa Unterlagen [oder] Daten offensichtliche Fehler oder Mängel enthalten [und] dem Auftraggeber [die Fehler oder Mängel] nicht innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt, gilt [dies] als seine Billigung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten [Materialien] wie etwa technologischen Unterlagen [oder] Daten. Wenn der Auftraggeber nach Erhalt der Mitteilung über die Ergänzung [und] Korrektur nicht innerhalb einer angemessenen Frist antwortet und [die Unterlagen] ergänzt und korrigiert, trägt der Auftraggeber den [hierdurch] entstandenen Schaden.

§ 33 [„Bestimmte technologische Probleme“ in § 878 Abs. 2 ZGB; geändert⁴⁹] „Bestimmte technologische Probleme“ in § 878 Abs. 2 ZGB umfassen fachliche technologische Probleme, die unter Anwendung von fachlichen technologischen Kenntnissen, Erfahrungen [und] Informationen zu lösen sind [und] mit etwa der Verbesserung der Produktstruktur [oder] des Prozesses der Technik, der Steigerung der Produktqualität, der Senkung der Produktkosten, der Einsparung von Energieverbrauch, dem Schutz von Ressourcen [und] der Umwelt, der Verwirklichung der sicheren Handhabung [oder] der Erhöhung des wirtschaftlichen und sozialen Nutzens im Zusammenhang stehen.

§ 34 [Gebühren für den Transfer bzw. die Nutzung der gemeinfreien Technologien; geändert⁵⁰] Wenn eine Partei unter dem Namen des Technologietransfers oder der Technologielizenz eine in die Gemeinfreiheit⁵¹ entlassene Technologie zur Verfügung stellt oder die vertragsgegenständliche Technologie während der Erfüllung des Technologietransfervertrags [bzw.] Technologielizenzvertrags in die Gemeinfreiheit entlassen wird, aber die Partei, die die Technologie zur Verfügung gestellt hat, technologische Anleitungen durchführt, das technologische Wissen vermittelt [oder] für die andere Seite bestimmte technologische Probleme löst [und dies] den vereinbarten Bedingungen entspricht, wird [der Vertrag] als Vertrag über technologische Dienstleistungen geregelt; die vereinbarten Gebühren für den Transfer [bzw.] die Nutzung der Technologie können als Entgelt und Kosten für das Erbringen technologischer Dienstleistungen gelten, es sei denn, dass Gesetze oder Verwaltungsnormen etwas anderes bestimmen.

Ist es offensichtlich unvernünftig, dass die Gebühren für den Transfer [bzw.] die Nutzung der Technologie auf Grundlage der Bestimmungen des vorigen Absatzes als Entgelt und Kosten für das Erbringen technologischer Dienstleistungen gelten, kann das Volksgericht [dies] aufgrund der Forderung der Parteien angemessen bestimmen.

⁴⁹ Anpassung der Verweisung.

⁵⁰ Entsprechend der Änderungen im ZGB wurden die „Lizenzierung einer Technologie“ (技术许可) und der „Technologielizenzvertrag“ (技术许可合同) neu eingefügt und die „Nutzungsgebühren“ (使用费) ergänzt.

⁵¹ Der chinesische Begriff „公有领域“ (Gemeinfreiheit, wörtlich: „öffentliches Gebiet“) leitet sich offensichtlich von dem englischen Begriff „Public Domain“ ab.

第三十五条 技术服务合同受托人发现委托人提供的资料、数据、样品、材料、场地等工作条件不符合约定，未在合理期限内通知委托人的，视为其对委托人提供的工作条件予以认可。委托人在接到受托人的补正通知后未在合理期限内答复并予补正的，发生的损失由委托人承担。

第三十六条 民法典第八百八十七条规定的“技术培训合同”，是指当事人一方委托另一方对指定的学员进行特定项目的专业技术训练和技术指导所订立的合同，不包括职业培训、文化学习和按照行业、法人或者非法人组织的计划进行的职工业余教育。

第三十七条 当事人对技术培训必需的场地、设施和试验条件等工作条件的提供和管理责任没有约定或者约定不明确的，由委托人负责提供和管理。

技术培训合同委托人派出的学员不符合约定条件，影响培训质量的，由委托人按照约定支付报酬。

受托人配备的教员不符合约定条件，影响培训质量，或者受托人未按照计划和项目进行培训，导致不能实现约定培训目标的，应当减收或者免收报酬。

受托人发现学员不符合约定条件或者委托人发现教员不符合约定条件，未在合理期限内通知对方，或者接到通知的一方未在合理期限内按约定改派的，应当由负有履行义务的当事人承担相应的民事责任。

第三十八条 民法典第八百八十七条规定的“技术中介合同”，是指当事人一方以知识、技术、经验和信息为另一方与第三人订立技术合同进行联系、介绍以及对履行合同提供专门服务所订立的合同。

§ 35 [Mangelhafte Arbeitsbedingungen; geändert⁵²] Hat der Auftragnehmer eines Vertrags über technologische Dienstleistungen entdeckt, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitsbedingungen wie etwa Unterlagen, Daten, Muster, Materialien [oder] Plätze nicht den Vereinbarungen entsprechen [und] dem Auftraggeber [diese Umstände] nicht innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt, gilt [dies] als seine Billigung der Arbeitsbedingungen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat. Wenn der Auftraggeber nach Erhalt der Mitteilung über die Ergänzung [und] Korrektur nicht innerhalb einer angemessenen Frist antwortet und [die Mängel] behebt,⁵³ trägt der Auftraggeber den [hierdurch] entstandenen Schaden.

§ 36 [„Verträge über technologische Ausbildung“ in § 887 ZGB; geändert⁵⁴] „Verträge über technologische Ausbildung“ in § 887 ZGB sind die abgeschlossenen Verträge, mit denen eine Partei die andere Partei beauftragt, gegenüber bestimmten Lernenden [in Bezug auf] bestimmte Vorhaben professionelle technologische Schulungen und technologische Anleitungen durchzuführen; ausgenommen sind berufliche Ausbildungen, kulturelles Lernen und Freizeitbildung für Arbeitnehmer, die nach den Plänen von Branchen, juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden.

§ 37 [Zurverfügungstellen und Verwaltung der Arbeitsbedingungen; Lernende und Lehrende, die nicht den vereinbarten Voraussetzungen entsprechen; unverändert] Haben die Parteien die Pflicht zur Zurverfügungstellung und Verwaltung der Arbeitsbedingungen, die für eine technologische Ausbildung notwendig sind, wie etwa Plätze, Anlagen und Experimentalbedingungen, nicht oder nicht klar vereinbart, ist der Auftraggeber für die Zurverfügungstellung und Verwaltung verantwortlich.

Entsprechen die Lernenden, die der Auftraggeber eines Vertrags über technologische Ausbildung entsendet hat, nicht den vereinbarten Voraussetzungen [und] wird die Qualität der Ausbildung [davon] beeinflusst, zahlt der Auftraggeber das Entgelt nach den Vereinbarungen.

Wenn die vom Auftragnehmer gestellten Lehrenden nicht den vereinbarten Voraussetzungen entsprechen [und dies] die Qualität der Ausbildung beeinflusst oder wenn der Auftragnehmer die Ausbildung nicht nach Plänen und Vorhaben durchführt, sodass das vereinbarte Ziel der Ausbildung nicht verwirklicht werden kann, muss das Entgelt ermäßigt oder erlassen werden.

Hat der Auftragnehmer entdeckt, dass die Lernenden nicht den vereinbarten Voraussetzungen entsprechen, oder hat der Auftraggeber entdeckt, dass die Lehrenden nicht den vereinbarten Voraussetzungen entsprechen, [und solche Umstände] der anderen Partei nicht innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt, oder hat die Partei, die die Mitteilung erhalten hat, die entsendeten [Personen] nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach den Vereinbarungen ausgewechselt, haftet die erfüllungspflichtige Partei entsprechend zivilrechtlich.

§ 38 [„Technologievermittlungsverträge“ in § 887 ZGB; geändert⁵⁵] „Technologievermittlungsverträge“ in § 887 ZGB sind die abgeschlossenen Verträge, mit denen eine Partei mittels Wissens, Technologien, Erfahrungen und Informationen Verbindungs- [und] Vermittlungs[-tätigkeiten] für den Abschluss eines Technologievertrags zwischen der anderen Partei und einem Dritten durchführt sowie spezielle Dienstleistungen für die Erfüllung des [Technologie-]Vertrags erbringt.

⁵² Die Regelung zur Kostentragung in § 35 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. (Fn. 2) wurde in der Regelung des § 886 ZGB aufgenommen und daher bei der Revision gestrichen. Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. bleibt unverändert und wird § 35 Abs. 1.

⁵³ Wörtlich: „[die Arbeitsbedingungen] ergänzt oder korrigiert“.

⁵⁴ Anpassung der Verweisung und der Terminologie („非法人组织“ statt „其他组织“).

⁵⁵ Anpassung der Verweisung.

第三十九条 中介人从事中介活动的费用,是指中介人在委托人和第三人订立技术合同前,进行联系、介绍活动所支出的通信、交通和必要的调查研究等费用。中介人的报酬,是指中介人为委托人与第三人订立技术合同以及对履行该合同提供服务应当得到的收益。

当事人对中介人从事中介活动的费用负担没有约定或者约定不明确的,由中介人承担。当事人约定该费用由委托人承担但未约定具体数额或者计算方法的,由委托人支付中介人从事中介活动支出的必要费用。

当事人对中介人的报酬数额没有约定或者约定不明确的,应当根据中介人所进行的劳务合理确定,并由委托人承担。仅在委托人与第三人订立的技术合同中约定中介条款,但未约定给付中介人报酬或者约定不明确的,应当支付的报酬由委托人和第三人平均承担。

第四十条 中介人未促成委托人与第三人之间的技术合同成立的,其要求支付报酬的请求,人民法院不予支持;其要求委托人支付其从事中介活动必要费用的请求,应当予以支持,但当事人另有约定的除外。

中介人隐瞒与订立技术合同有关的重要事实或者提供虚假情况,侵害委托人利益的,应当根据情况免收报酬并承担赔偿责任。

第四十一条 中介人对造成委托人与第三人之间的技术合同的无效或者被撤销没有过错,并且该技术合同的无效或者被撤销不影响有关中介条款或者技术中介合同继续有效,中介人要求按照约定或者本解释的有关规定给付从事中介活动的费用和报酬的,人民法院应当予以支持。

中介人收取从事中介活动的费用和报酬不当被视为委托人与第三人之间的技术合同纠纷中一方当事人的损失。

§ 39 [Aufwendungen und Entgelt bei Technologievermittlungsverträgen; unverändert] Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Vermittlungsaktivitäten des Vermittlers sind etwa Kommunikations- [und] Verkehrskosten sowie notwendige Untersuchungs- [und] Forschungskosten, die der Vermittler vor dem Abschluss des Technologievertrags zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten für die Durchführung der Verbindungs- [und] Vermittlungstätigkeiten gezahlt hat. Das Entgelt des Vermittlers sind die Erträge, die der Vermittler für das Erbringen von Dienstleistungen für den Abschluss des Technologievertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten sowie für die Erfüllung dieses Vertrags verdient.

Haben die Parteien die Tragung der Aufwendungen der vom Vermittler getätigten Vermittlungsaktivitäten nicht oder nicht klar vereinbart, trägt der Vermittler [die Aufwendungen]. Haben die Parteien vereinbart, dass der Auftraggeber diese Aufwendungen trägt, aber keine Vereinbarung über den konkreten Betrag oder die Berechnungsmethoden getroffen, zahlt der Auftraggeber die notwendigen Aufwendungen, die der Vermittler für die Tätigkeit der Vermittlungsaktivitäten geleistet hat.

Haben die Parteien den Betrag des Entgeltes des Vermittlers nicht oder nicht klar vereinbart, muss [dieser Betrag] entsprechend der vom Vermittler durchgeführten Dienstleistung angemessen bestimmt und vom Auftraggeber übernommen werden. Werden Vermittlungsklauseln nur im Technologievertrag vereinbart, den der Auftraggeber und der Dritte abgeschlossen haben, [und] wird die Leistung des Entgeltes des Vermittlers nicht oder nicht klar vereinbart, tragen der Auftraggeber und der Dritte das zu zahlende Entgelt gleichmäßig.

§ 40 [Entgelt und Aufwendungen bei gescheiterter Vermittlung, Haftung des Vermittlers; unverändert] Führt der Vermittler das Zustandekommen eines Technologievertrags zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten nicht herbei, unterstützt das Volksgericht nicht seine Forderung, dass die Entgeltzahlung [vom Auftraggeber] verlangt wird; seine Forderung, vom Auftraggeber zu verlangen, ihm die notwendigen Aufwendungen für die Tätigkeit der Vermittlungsaktivitäten zu zahlen, muss [das Volksgericht] unterstützen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Wenn der Vermittler auf den Abschluss des Technologievertrags bezogene wichtige Tatsachen verheimlicht oder zu Umständen falsche Angaben macht [und damit] die Interessen des Auftraggebers verletzt, muss [der Vermittler] entsprechend den Umständen das Entgelt erlassen und auf Schadensersatz haften.

§ 41 [Aufwendungen und Entgelt bei unwirksamen oder aufgehobenen Technologieverträgen; unverändert] Liegt beim Vermittler kein Verschulden für die Unwirksamkeit bzw. Aufhebung des Technologievertrags zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten vor und beeinflusst die Unwirksamkeit bzw. Aufhebung dieses Technologievertrags die betreffenden Vermittlungsklauseln nicht oder bleibt der Technologievermittlungsvertrag weiter wirksam, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, wenn der Vermittler verlangt, dass die Aufwendungen für die Tätigkeit der Vermittlungsaktivitäten und das Entgelt nach den Vereinbarungen oder den einschlägigen Bestimmungen dieser Erläuterungen geleistet werden.

Die vom Vermittler erhobenen Aufwendungen für die Tätigkeit der Vermittlungsaktivitäten und das Entgelt dürfen nicht als Schaden einer Partei der Streitigkeiten zum Technologievertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten gelten.

五、与审理技术合同纠纷有关的程序问题

第四十二条 当事人将技术合同和其他合同内容或者将不同类型的技术合同内容订立在一个合同中的，应当根据当事人争议的权利义务内容，确定案件的性质和案由。

技术合同名称与约定的权利义务关系不一致的，应当按照约定的权利义务内容，确定合同的类型和案由。

技术转让合同或者技术许可合同中约定让与人或者许可人负责包销或者回购受让人、被许可人实施合同标的技术制造的产品，仅因让与人或者许可人不履行或者不能全部履行包销或者回购义务引起纠纷，不涉及技术问题的，应当按照包销或者回购条款约定的权利义务内容确定案由。

第四十三条 技术合同纠纷案件一般由中级人民法院管辖。

各高级人民法院根据本辖区的实际情况并报经最高人民法院批准，可以指定若干基层人民法院管辖第一审技术合同纠纷案件。

其他司法解释对技术合同纠纷案件管辖另有规定的，从其规定。

合同中既有技术合同内容，又有其他合同内容，当事人就技术合同内容和其他合同内容均发生争议的，由具有技术合同纠纷案件管辖权的人民法院受理。

第四十四条 一方当事人以诉讼争议的技术合同侵害他人技术成果为由请求确认合同无效，或者人民法院在审理技术合同纠纷中发现可能存在该无效事由的，人民法院应当依法通知有关利害关系人，其可以作为有独立请求权的第三人参加诉讼或者依法向有管辖权的人民法院另行起诉。

5. Abschnitt: Die mit der Behandlung von Streitigkeiten zu Technologieverträgen im Zusammenhang stehenden Verfahrensfragen

§ 42 [Behandlung von gemischten Verträgen, Bestimmung des Klagegrundes bei Absatz- und Rückkaufsklauseln; geändert⁵⁶] Haben die Parteien den Inhalt von einem Technologievertrag und einem anderen Vertrag oder den Inhalt unterschiedlicher Technologieverträge⁵⁷ in einem Vertrag vereinbart⁵⁸, müssen die Natur und der Klagegrund des Falls aufgrund des streitigen Inhalts der Rechte [und] Pflichten der Parteien bestimmt werden.

Stimmt die Bezeichnung eines Technologievertrags nicht mit der vereinbarten Beziehung von Rechten [und] Pflichten überein, muss der Vertragstyp und der Klagegrund nach dem vereinbarten Inhalt der Rechte [und] Pflichten bestimmt werden.

Wird in einem Technologietransfervertrag bzw. Technologielizenzvertrag vereinbart, dass der Übertragende bzw. Lizenzgeber verantwortlich für den garantierten Absatz oder den Rückkauf der Produkte ist, die der Übertragungsempfänger [bzw.] Lizenznehmer [durch] Verwertung der vertragsgegenständlichen Technologie hergestellt hat, [und] wird die Streitigkeit nur dadurch verursacht, dass der Übertragende bzw. Lizenzgeber die Pflicht zum garantierten Absatz oder Rückkauf nicht erfüllt oder nicht vollständig erfüllen kann, [und] ist keine technologische Frage betroffen, muss der Klagegrund nach dem Inhalt der Rechte [und] Pflichten, der in der Klausel über den garantierten Absatz oder Rückkauf vereinbart wird, bestimmt werden.

§ 43 [Sachliche Zuständigkeit; unverändert] Für Streitfälle zu Technologieverträgen sind in der Regel die Volksgerichte der Mittel- oder höheren Stufe zuständig.

Alle oberen Volksgerichte können aufgrund der tatsächlichen Umstände im jeweiligen Gerichtsbezirk nach der Meldung beim Obersten Volksgericht und nach [Einholung] der Genehmigung einige Volksgerichte der Grundstufe bestimmen, die in erster Instanz für Streitfälle zu Technologieverträgen zuständig sind.

Enthalten andere justizielle Interpretationen anderweitige Bestimmungen zur Zuständigkeit für Streitfälle zu Technologieverträgen, gelten diese Bestimmungen.

Enthält ein Vertrag sowohl den Inhalt eines Technologievertrags als auch den Inhalt eines anderen Vertrags [und] bekommen die Parteien Streit über den Inhalt des Technologievertrags und den Inhalt des anderen Vertrags, wird [der Fall] von dem Volksgericht angenommen, das für Streitfälle zu Technologieverträgen zuständig ist.

§ 44 [Beteiligung der Interessierten am Verfahren; unverändert] Wenn aus dem Grund, dass der im Prozess streitige Technologievertrag die technologischen Ergebnisse eines anderen verletzt, eine Partei die Bestimmung des Vertrags als unwirksam fordert oder das Volksgericht während der Behandlung einer Streitigkeit zum Technologievertrag entdeckt, dass dieser Unwirksamkeitsgrund vorliegen könnte, muss das Volksgericht nach dem Recht den betroffenen Interessierten mitteilen, dass sie als Dritte, die ein unabhängigen Anspruch haben, am Prozess teilnehmen oder nach dem Recht beim zuständigen Volksgericht eine anderweitige Klage erheben können.

⁵⁶ Abs. 3 wurde stark überarbeitet: Nun wird die Bestimmung zur Feststellung des Klagegrundes der Technologietransfer-Verträge auch auf die neu eingefügten „Technologie-Lizenzverträge“ (技术许可合同) angewandt. Entsprechend wurden „Lizenzgeber“ (许可人) und „Lizenznehmer“ (被许可人) als Vertragsparteien neu eingefügt.

⁵⁷ Wörtlich: „verschiedener Arten von Technologieverträgen“.

⁵⁸ Wörtlich: „abgeschlossen“.

利害关系人在接到通知后15日内不提起诉讼的，不影响人民法院对案件的审理。

第四十五条 第三人向受理技术合同纠纷案件的人民法院就合同标的技术提出权属或者侵权请求时，受诉人民法院对此也有管辖权的，可以将权属或者侵权纠纷与合同纠纷合并审理；受诉人民法院对此没有管辖权的，应当告知其向有管辖权的人民法院另行起诉或者将已经受理的权属或者侵权纠纷案件移送有管辖权的人民法院。权属或者侵权纠纷另案受理后，合同纠纷应当中止诉讼。

专利实施许可合同纠纷中，被许可人或者第三人向国家知识产权局请求宣告专利权无效的，人民法院可以不中止诉讼。在案件审理过程中专利权被宣告无效的，按照专利法第四十七条第二款和第三款的规定处理。

六、其他

第四十六条 计算机软件开发等合同争议，著作权法以及其他法律、行政法规另有规定的，依照其规定；没有规定的，适用民法典第三编第一分编的规定，并可以参照民法典第三编第二分编第二十章和本解释的有关规定处理。

第四十七条 本解释自2005年1月1日起施行。

Haben die Interessierten innerhalb von 15 Tagen nach dem Erhalt der Mitteilung keine Klage erhoben, wird das Volksgericht bei der Behandlung des Falls nicht beeinflusst.

§ 45 [Ansprüche Dritter, Ungültigkeitserklärung eines Patentes; geändert⁵⁹] Erhebt ein Dritter vom Volksgericht, das einen Streitfall zum Technologievertrag angenommen hat, in Bezug auf die Rechtsinhaberschaft oder die Rechtsverletzung der vertragsgegenständlichen Technologie Forderungen [und] ist das Volksgericht, das die Klage erhalten hat, hierfür auch zuständig, kann es die Streitigkeit über die Rechtsinhaberschaft oder die Rechtsverletzung mit der Vertragsstreitigkeit zusammengefasst behandeln; ist das Volksgericht, das die Klage erhalten hat, hierfür nicht zuständig, muss es ihm zur Kenntnis bringen, beim zuständigen Volksgericht eine anderweitige Klage zu erheben, oder dem zuständigen Volksgericht den angenommenen Streitfall zur Rechtsinhaberschaft oder zur Rechtsverletzung überweisen. Nach der anderweitigen Annahme des Streitfalls zur Rechtsinhaberschaft oder zur Rechtsverletzung muss der Prozess der Vertragsstreitigkeit unterbrochen werden.

Fordert der Lizenznehmer oder ein Dritter im Prozess über einen Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentes vom Staatlichen Amt für geistiges Eigentum⁶⁰, das Patent für ungültig zu erklären, braucht das Volksgericht den Prozess nicht zu unterbrechen. Wird das Patent während des Prozessverlaufs des Falls für ungültig erklärt, wird [der Fall] gemäß § 47 Abs. 2 und Abs. 3 PatG⁶¹ geregelt.

6. Abschnitt: Anderes

§ 46 [Analoge Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Verträge und der Bestimmungen über Technologieverträge auf andere Verträge; geändert⁶²] Enthalten das Urheberrechtsgesetz⁶³ sowie andere Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen anderweitige Bestimmungen zu den Vertragsstreitigkeiten etwa über die Entwicklung der Computersoftware, gelten diese Bestimmungen; gibt es keine [einschlägige] Bestimmung, werden die Bestimmungen im 1. Teilbuch [Allgemeine Grundsätze, §§ 463 ff.] des 3. Buches des ZGB angewandt und [die Streitfälle] können unter entsprechender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des 20. Kapitels [Technologieverträge, §§ 843 ff.] im 2. Teilbuch [Typische Verträge] des 3. Buches des ZGB und dieser Erläuterungen geregelt werden.

§ 47 [Inkrafttreten; unverändert] Diese Erläuterungen werden vom 1.1.2005 an angewandt.

Übersetzung⁶⁴, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von DING Yijie

⁵⁹ Anpassung der Terminologie („被许可人“ statt „受让人“ und „国家知识产权局“ statt „专利复审委员会“).

⁶⁰ Gemeint ist das chinesische Staatliche Amt für geistiges Eigentum, auf Englisch: China National Intellectual Property Administration (CNIPA).

⁶¹ § 47 Abs. 2 und Abs. 3 PatG lautet: „Ein Beschluss, der ein Patent für ungültig erklärt, hat keine rückwirkende Wirkung auf vor der Erklärung der Ungültigkeit des Patentes vom Volksgericht erlassene und bereits vollstreckte Urteile und Schlichtungsurkunden zu Patentrechtsverletzungen, auf erfüllte oder zwangsvollstreckte Beschlüsse zur Regelung von Streitigkeiten über Patentrechtsverletzungen und auf erfüllte Verträge über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentes oder über die Übertragung des Patentes. Jedoch muss ein Schaden ersetzt werden, der anderen durch die Bösgläubigkeit des Patentberechtigten entstanden ist. Wenn es offensichtlich gegen den Gerechtigkeitsgrundsatz verstößt, nach dem vorigen Absatz Schadensersatz für Patentrechtsverletzungen, Patentnutzungs- und Patentübertragungsgebühren nicht zurückzuzahlen, müssen [solche Zahlungen] ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.“

⁶² Die Regelungen zu den Streitigkeiten aus Verträgen über den Transfer und die lizenzierte Nutzung von ausschließlichen Rechten am Design der Topografie von integrierten Schaltkreisen, Rechten an neuen Pflanzensorten (§ 46 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. [Fn. 2]) [und] Urheberrechten an Computersoftware (§ 46 Abs. 2 OVG-Interpretation Technologieverträge a. F.) wurden in der Regelung des § 876 ZGB aufgenommen und daher bei der Revision weggelassen. Außerdem Anpassung der Verweisung.

⁶³ Vom 7.9.1990 in der Fassung vom 11.11.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.347867(EN).

⁶⁴ Der Übersetzung lag die chinesisch-deutsche Fassung der OVG-Interpretation Technologieverträge a. F. (Fn. 2) zugrunde.

Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung und Eintragung von Marktteilnehmern

中华人民共和国国务院令¹

第746号

《中华人民共和国市场主体登记管理条例》已经2021年4月14日国务院第131次常务会议通过，现予公布，自2022年3月1日起施行。

总理 李克强
2021年7月27日

Erlass des Staatsrates der Volksrepublik China

Nr. 746

Die „Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung [und] Eintragung von Marktteilnehmern²“ wurde von der 131. Ständigen Sitzung des Staatsrates am 14.4.2021 verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.3.2022 an angewandt.

Ministerpräsident Li Keqiang
27.7.2021

中华人民共和国市场主体登记管理条例

第一章 总则

第一条 为了规范市场主体登记管理行为，推进法治化市场建设，维护良好市场秩序和市场主体合法权益，优化营商环境，制定本条例。

第二条 本条例所称市场主体，是指在中华人民共和国境内以营利为目的从事经营活动的下列自然人、法人及非法人组织：

- (一) 公司、非公司企业法人及其分支机构；
- (二) 个人独资企业、合伙企业及其分支机构；
- (三) 农民专业合作社（联合社）及其分支机构；
- (四) 个体工商户；
- (五) 外国公司分支机构；
- (六) 法律、行政法规规定的其他市场主体。

Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung [und] Eintragung von Marktteilnehmern

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 [Ziel der Verordnung] Um die Eintragung [und] Verwaltung von Marktteilnehmern zu regeln, den Aufbau eines rechtsstaatlichen Marktes zu fördern, eine gute Marktordnung und die legitimen Rechte und Interessen der Marktteilnehmer aufrechtzuerhalten und das Geschäftsumfeld zu optimieren, wird diese Verordnung festgesetzt.

§ 2 [Definition Marktteilnehmer] Marktteilnehmer in dieser Verordnung bezeichnet die folgenden natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die im Gebiet der Volksrepublik China³ eine gewinnorientierte Geschäftstätigkeit ausüben:

1. Gesellschaften, juristische Unternehmenspersonen, die keine Gesellschaften sind⁴, und ihre Zweigstellen;
2. Einzelpersonenunternehmen, Partnerschaftsunternehmen und ihre Zweigstellen;
3. berufsständische landwirtschaftliche Kooperativen (Genossenschaften) und ihre Zweigstellen;
4. Einzelgewerbetreibende;
5. Zweigstellen ausländischer Gesellschaften;
6. andere Marktteilnehmer, die durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt werden.

¹ Chinesisch abrufbar unter <http://www.gov.cn/zhengce/content/2021-08/24/content_5632964.htm> (<<https://perma.cc/N5GJ-RJNX>>).

² Wörtlich: „Marktsubjekte“.

³ Der Geltungsbereich dieser Verordnung schließt Hongkong, Macau und Taiwan nicht ein.

⁴ Gemeint sein dürften damit gewinnorientierte juristische Personen, die nicht den Rechtsformen von Kapitalgesellschaften nach dem Gesellschaftsgesetz entsprechen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft).

第三条 市场主体应当依照本条例办理登记。未经登记，不得以市场主体名义从事经营活动。法律、行政法规规定无需办理登记的除外。

市场主体登记包括设立登记、变更登记和注销登记。

第四条 市场主体登记管理应当遵循依法合规、规范统一、公开透明、便捷高效的原则。

第五条 国务院市场监督管理部门主管全国市场主体登记管理工作。

县级以上地方人民政府市场监督管理部门主管本辖区市场主体登记管理工作，加强统筹指导和监督管理。

第六条 国务院市场监督管理部门应当加强信息化建设，制定统一的市场主体登记数据和系统建设规范。

县级以上地方人民政府承担市场主体登记工作的部门（以下称登记机关）应当优化市场主体登记办理流程，提高市场主体登记效率，推行当场办结、一次办结、限时办结等制度，实现集中办理、就近办理、网上办理、异地可办，提升市场主体登记便利化程度。

第七条 国务院市场监督管理部门和国务院有关部门应当推动市场主体登记信息与其他政府信息的共享和运用，提升政府服务效能。

第二章 登记事项

第八条 市场主体的一般登记事项包括：

- （一）名称；
- （二）主体类型；
- （三）经营范围；
- （四）住所或者主要经营场所；
- （五）注册资本或者出资额；
- （六）法定代表人、执行事务合伙人或者负责人姓名。

§ 3 [Eintragung] Marktteilnehmer müssen gemäß dieser Verordnung die Eintragung erledigen. Ohne Eintragung darf keine Geschäftstätigkeit im Namen eines Marktteilnehmers ausgeübt werden. Es sei denn, dass Gesetz oder Verwaltungsrechtsnorm die Erledigung der Eintragung nicht erfordern.

Die Eintragung von Marktteilnehmern umfasst die Eintragung der Errichtung, die Eintragung von Änderungen und die Eintragung der Löschung.

§ 4 [Grundsätze] Die Eintragung [und] Verwaltung der Marktteilnehmer muss sich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit⁵, der Normierung und Vereinheitlichung, der Öffentlichkeit und Transparenz [sowie] der Bequemlichkeit und Effizienz richten.

§ 5 [Zuständigkeiten] Die Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates ist für die gesamtstaatliche Eintragung und Verwaltung von Marktteilnehmern zuständig.

Die Abteilungen für Marktaufsicht der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene sind für die Eintragung und Verwaltung der Marktteilnehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig und verstärken die Koordinierung, Anleitung und Aufsicht.

§ 6 [Aufgaben] Die Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates muss den Aufbau von Informationen verstärken [und] einheitliche Normen für den Aufbau von Daten und Systemen für die Eintragung von Marktteilnehmern festlegen.

Die für die Eintragung von Marktteilnehmern zuständigen Abteilungen⁶ der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene (nachstehend „Eintragungsbehörden“ genannt) müssen den Eintragungsprozess von Marktteilnehmern optimieren, die Effizienz der Eintragung von Marktteilnehmern erhöhen, Systeme wie die Vor-Ort-Erledigung, die Erledigung in einem Durchgang und die befristete Erledigung einführen, die konzentrierte Bearbeitung und die befristete Erledigung einführen, die konzentrierte Bearbeitung, die Bearbeitung in der Nähe, die Online-Bearbeitung und die Möglichkeit der Bearbeitung außerhalb realisieren und die Bequemlichkeit der Eintragung von Marktteilnehmern verbessern.

§ 7 [Verbesserung von Regierungsdienstleistungen] Die Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates und die betreffenden Abteilungen des Staatsrates müssen den Austausch und die Nutzung von Informationen über die Eintragung von Marktteilnehmern und von anderen Regierungsinformationen fördern, um die Effizienz von Regierungsdienstleistungen zu verbessern.

2. Kapitel: Einzutragende Angelegenheiten

§ 8 [Eintragungsangelegenheiten] Allgemeine Eintragungsangelegenheiten der Marktteilnehmer umfassen:

1. Bezeichnung;
2. Kategorie des Subjekts;
3. Betriebsbereich;
4. Sitz⁷ oder Hauptniederlassung⁸;
5. registriertes Kapital oder Einlagen;
6. gesetzlicher Repräsentant, geschäftsführender Partner oder Name des Verantwortlichen;

⁵ Wörtlich: Grundsatz der „Gesetzesmäßigkeit [und] Bestimmungsgemäßheit“.

⁶ Wörtlich: „Abteilungen, die die Arbeit der Eintragung von Marktteilnehmern tragen“.

⁷ Sitz (住所) bezeichnet im Chinesischen den tatsächlichen Aufenthaltsort einer Person.

⁸ Wörtlich: „Hauptbetriebsplatz“.

除前款规定外，还应当根据市场主体类型登记下列事项：

(一) 有限责任公司股东、股份有限公司发起人、非公司企业法人出资人的姓名或者名称；

(二) 个人独资企业的投资人姓名及居所；

(三) 合伙企业的合伙人名称或者姓名、住所、承担责任方式；

(四) 个体工商户的经营者姓名、住所、经营场所；

(五) 法律、行政法规规定的其他事项。

第九条 市场主体的下列事项应当向登记机关办理备案：

(一) 章程或者合伙协议；

(二) 经营期限或者合伙期限；

(三) 有限责任公司股东或者股份有限公司发起人认缴的出资额，合伙企业合伙人认缴或者实际缴付的出资额、缴付期限和出资方式；

(四) 公司董事、监事、高级管理人员；

(五) 农民专业合作社（联合社）成员；

(六) 参加经营的个体工商户家庭成员姓名；

(七) 市场主体登记联络员、外商投资企业法律文件送达接受人；

(八) 公司、合伙企业等市场主体受益所有人相关信息；

(九) 法律、行政法规规定的其他事项。

第十条 市场主体只能登记一个名称，经登记的市场主体名称受法律保护。

市场主体名称由申请人依法自主申报。

第十一条 市场主体只能登记一个住所或者主要经营场所。

电子商务平台内的自然人经营者可以根据国家有关规定，将电子商务平台提供的网络经营场所作为经营场所。

Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes müssen je nach Kategorie der Marktteilnehmer auch die folgenden Angelegenheiten eingetragen werden:

1. Name oder Bezeichnung des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, des Gründers einer Aktiengesellschaft oder des Investors einer juristischen Unternehmensperson, die keine Gesellschaft ist;

2. Name und Aufenthaltsort des Investors des Einzelpersonenunternehmens;

3. Bezeichnung oder Name des Partners des Partnerschaftsunternehmens, sein Sitz [und] die Art seiner Haftung;

4. Name, Sitz und Betriebsstätte⁹ des Betreibers eines Einzelgewerbetreibenden;

5. andere durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Angelegenheiten.

§ 9 [Meldeangelegenheiten] Die folgenden Angelegenheiten der Marktteilnehmer müssen bei der Eintragungsbehörde zu den Akten gemeldet werden:

1. die Satzung oder die Partnerschaftvereinbarung;

2. die Betriebsdauer oder die Partnerschaftsdauer;

3. die Höhe der von den Gesellschaftern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder den Gründern von Aktiengesellschaften übernommenen Einlagen, die Höhe der von den Partnern der Partnerschaftsunternehmen übernommenen oder tatsächlich geleisteten Einlagen, der Fristen für die Leistung und die Art der Einlage;

4. Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager;

5. Mitglieder einer berufsständischen landwirtschaftlichen Kooperativen (Genossenschaften);

6. die Namen der Familienmitglieder des Einzelgewerbebetreibenden, die an den Geschäften beteiligt sind;

7. Ansprechpartner für die Eintragung von Marktteilnehmern [bzw.] Zustellungsempfänger für Rechtsdokumente ausländisch investierter Unternehmen¹⁰;

8. Informationen über die begünstigten Eigentümer¹¹ von Marktteilnehmern wie Gesellschaft und Partnerschaftsunternehmen;

9. andere durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Angelegenheiten.

§ 10 [Firma] Für einen Marktteilnehmer darf nur eine Bezeichnung eingetragen werden; die eingetragene Bezeichnung eines Marktteilnehmers wird gesetzlich geschützt.

Die Bezeichnung des Marktteilnehmers wird vom Antragsteller selbstständig nach dem Recht angegeben.

§ 11 [Sitz] Für Marktteilnehmer darf nur ein Sitz oder eine Hauptniederlassung eingetragen werden.

Natürliche Personen als Betreiber einer E-Commerce-Plattform können die von der E-Commerce-Plattform zur Verfügung gestellten Onlineshops im Einklang mit den einschlägigen staatlichen Vorschriften als ihre Betriebsstätte nutzen.

⁹ Wörtlich: „Betriebsplätze“.

¹⁰ Wörtlich: „Unternehmen mit Investitionen ausländischer Kaufleute“. Dieser Begriff [外商投资企业] ist bekannt in der englischen Bezeichnung Foreign-Invested Enterprise/FIE.

¹¹ Gemeint sind mit „Eigentümern“ (所有人) offenbar Gesellschafter bzw. Partner.

省、自治区、直辖市人民政府可以根据有关法律、行政法规的规定和本地区实际情况，自行或者授权下级人民政府对住所或者主要经营场所作出更加便利市场主体从事经营活动的具体规定。

第十二条 有下列情形之一的，不得担任公司、非公司企业法人的法定代表人：

(一) 无民事行为能力或者限制民事行为能力；

(二) 因贪污、贿赂、侵占财产、挪用财产或者破坏社会主义市场经济秩序被判处刑罚，执行期满未逾5年，或者因犯罪被剥夺政治权利，执行期满未逾5年；

(三) 担任破产清算的公司、非公司企业法人的法定代表人、董事或者厂长、经理，对破产负有个人责任的，自破产清算完结之日起未逾3年；

(四) 担任因违法被吊销营业执照、责令关闭的公司、非公司企业法人的法定代表人，并负有个人责任的，自被吊销营业执照之日起未逾3年；

(五) 个人所负数额较大的债务到期未清偿；

(六) 法律、行政法规规定的其他情形。

第十三条 除法律、行政法规或者国务院决定另有规定外，市场主体的注册资本或者出资额实行认缴登记制，以人民币表示。

出资方式应当符合法律、行政法规的规定。公司股东、非公司企业法人出资人、农民专业合作社（联合社）成员不得以劳务、信用、自然人姓名、商誉、特许经营权或者设定担保的财产等作价出资。

第十四条 市场主体的经营范围包括一般经营项目和许可经营项目。经营范围中属于在登记前依法须经批准的许可经营项目，市场主体应当在申请登记时提交有关批准文件。

市场主体应当按照登记机关公布的经营项目分类标准办理经营范围登记。

Die Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete [und] der Zentralregierung direkt unterstellten Städte können aufgrund der Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen und der tatsächlichen Situation in ihrer Region selbst konkrete Bestimmungen erlassen, um die Geschäftstätigkeit von Marktteilnehmern im Hinblick auf den Sitz oder die Hauptniederlassung zu erleichtern, oder die Volksregierungen auf niedrigeren Ebenen [hierzu] ermächtigen.

§ 12 [Negative Voraussetzungen organschaftlicher Vertretung] Die folgenden Personen dürfen nicht gesetzlicher Repräsentant einer Gesellschaft oder einer juristischen Unternehmensperson, die keine Gesellschaft ist, sein:

1. wer zivilgeschäftsunfähig oder beschränkt zivilgeschäftsfähig ist;

2. wer wegen Amtsunterschlagung, Bestechung im Amt, Unterschlagung, Zweckentfremdung von Vermögen oder der Störung der Wirtschaftsordnung der sozialistischen Marktwirtschaft zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden ist, innerhalb von fünf Jahren nach deren Vollstreckung, und der, dem wegen einer Straftat die politischen Rechte entzogen worden sind, innerhalb von fünf Jahren nach dem Vollzug dieser Strafe;

3. wenn eine Gesellschaft oder juristische Unternehmensperson, die keine Gesellschaft ist, [wegen] Konkurs abgewickelt worden ist, wer gesetzlicher Repräsentant, Vorstand bzw. Fabrikleiter [oder] Manager und für den Konkurs persönlich verantwortlich war, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Abwicklung;

4. wenn einer Gesellschaft oder juristischen Unternehmensperson, die keine Gesellschaft ist, wegen Gesetzesverstoßes der Gewerbeschein entzogen und sie angewiesen worden ist, zu schließen, wer gesetzlicher Repräsentant und [dafür] persönlich verantwortlich ist, innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem der Gewerbeschein entzogen wurde;

5. Einzelpersonen, die relativ hohe nicht bezahlte fällige Schulden haben;

6. andere durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände.

§ 13 [Währung und Arten der Einlage] Sofern Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder Beschlüsse des Staatsrates nichts anderes Anderweitiges bestimmen, wird das registrierte Kapital bzw. die Höhe der Einlage der Marktteilnehmer in ein System der Eintragung der Zeichnung [eingetragen und] in Renminbi ausgedrückt.

Die Art der Einlage muss den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen entsprechen. Gesellschafter von Gesellschaften, Investoren einer juristischen Unternehmensperson [sowie] Mitglieder einer berufsständischen landwirtschaftlichen Kooperativen (Genossenschaft) dürfen nicht Arbeitsleistungen, Bonität, Namen natürlicher Personen, den guten Ruf einer Firma, Betriebslizenzen [= Franchises] oder mit Sicherheiten belastete Vermögensgegenstände als Einlage leisten.

§ 14 [Betriebsbereich und Betriebsgegenstände] Der Betriebsbereich eines Marktteilnehmers umfasst allgemeine und zu genehmigende Betriebsgegenstände¹². Befinden sich im Betriebsbereich zu genehmigende Betriebsgegenstände, die vor der Eintragung nach dem Recht genehmigt werden müssen, muss der Marktteilnehmer bei der Beantragung der Eintragung die entsprechenden Genehmigungsschriftstücke vorlegen.

Marktteilnehmer müssen ihren Betriebsbereich entsprechend den von der Eintragungsbehörde veröffentlichten Klassifizierungsstandards für Betriebsgegenstände eintragen.

¹² Betriebsgegenstände meint die konkrete Art der Tätigkeit der Marktteilnehmer (wie etwa Hühnerzucht). Der Betriebsbereich kann aus mehreren Betriebsgegenständen bestehen.

第三章 登记规范

第十五条 市场主体实行实名登记。申请人应当配合登记机关核验身份信息。

第十六条 申请办理市场主体登记，应当提交下列材料：

(一) 申请书；

(二) 申请人资格文件、自然人身份证明；

(三) 住所或者主要经营场所相关文件；

(四) 公司、非公司企业法人、农民专业合作社（联合社）章程或者合伙企业合伙协议；

(五) 法律、行政法规和国务院市场监督管理部门规定提交的其他材料。

国务院市场监督管理部门应当根据市场主体类型分别制定登记材料清单和文书格式样本，通过政府网站、登记机关服务窗口等向社会公开。

登记机关能够通过政务信息共享平台获取的市场主体登记相关信息，不得要求申请人重复提供。

第十七条 申请人应当对提交材料的真实性、合法性和有效性负责。

第十八条 申请人可以委托其他自然人或者中介机构代其办理市场主体登记。受委托的自然人或者中介机构代为办理登记事宜应当遵守有关规定，不得提供虚假信息和材料。

第十九条 登记机关应当对申请材料进行形式审查。对申请材料齐全、符合法定形式的予以确认并当场登记。不能当场登记的，应当在3个工作日内予以登记；情形复杂的，经登记机关负责人批准，可以再延长3个工作日。

申请材料不齐全或者不符合法定形式的，登记机关应当一次性告知申请人需要补正的材料。

3. Kapitel: Eintragungsgrundsätze

§ 15 [Identitätsangaben] Die Marktteilnehmer werden mit ihrem Klarnamen¹³ eingetragen. Die Antragsteller müssen mit der Eintragungsbehörde bei der Überprüfung ihrer Identitätsangaben zusammenarbeiten.

§ 16 [Eintragungsunterlagen] Um die Eintragung als Marktteilnehmer zu beantragen, müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

1. schriftlicher Antrag;

2. Dokumente über die Befähigung des Antragstellers, Nachweis der Identität der natürlichen Person;

3. Dokumente, die sich auf den Sitz oder die Hauptniederlassung beziehen;

4. die Satzung einer Gesellschaft, einer juristischen Unternehmensperson, die keine Gesellschaft ist, einer berufsständischen landwirtschaftlichen Kooperativen (Genossenschaft) oder die Partnerschaftsvereinbarung eines Partnerschaftsunternehmens;

5. sonstige Unterlagen, die aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und von Bestimmungen der Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates einzureichen sind.

Die Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates muss eine Liste von Eintragungsunterlagen und Musterformularen, die den jeweiligen Kategorien der Marktteilnehmer entsprechen, erstellen [und] sie auf den Websites der Regierung und in den Serviceschaltern der Eintragungsbehörden gegenüber der Öffentlichkeit veröffentlichen.

Informationen im Zusammenhang mit der Eintragung von Marktteilnehmern, die die Eintragungsbehörde über die staatliche Plattform für den Informationsaustausch erhalten kann, müssen vom Antragsteller nicht wiederholt vorgelegt werden.

§ 17 [Verantwortlichkeit des Antragstellers] Der Antragsteller ist für die Echtheit, Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen verantwortlich.

§ 18 [Beantragung durch Stellvertreter] Der Antragsteller kann eine andere natürliche Person oder einen Vermittler¹⁴ damit beauftragen, die Eintragung von Marktteilnehmern stellvertretend für ihn vorzunehmen. Die natürlichen Personen oder der Vermittler, der bzw. die mit der Bearbeitung von Eintragungsangelegenheiten stellvertretend beauftragt ist, muss die einschlägigen Gesetze einhalten und darf keine falschen Informationen und Unterlagen vorlegen.

§ 19 [Eintragungsverfahren] Die Eintragungsbehörde muss eine förmliche Prüfung der Antragsunterlagen durchführen. Wenn die Antragsunterlagen vollständig sind [und] der vorgeschriebenen Form entsprechen, wird [dies] bestätigt und [der Marktteilnehmer] an Ort und Stelle eingetragen. Kann [der Marktteilnehmer] nicht an Ort und Stelle eingetragen werden, muss er innerhalb von drei Arbeitstagen eingetragen werden; ist die Situation kompliziert, so kann [die Frist] mit Zustimmung des Verantwortlichen der Eintragungsbehörde um weitere drei Arbeitstage verlängert werden.

Sind die Antragsunterlagen unvollständig oder entsprechen sie nicht der vorgeschriebenen Form, so muss die Eintragungsbehörde dem Antragsteller einmalig¹⁵ mitteilen, welche Unterlagen ergänzt werden müssen.

¹³ Wörtlich: „wahrer Name“.

¹⁴ Wörtlich: ein „Vermittlungsorgan“.

¹⁵ Gemeint ist offenbar, dass die Eintragungsbehörde den Antragsteller nur einmal (also nicht mehrmals) auffordern darf, die fehlenden und zu ergänzenden Unterlagen einzureichen.

第二十条 登记申请不符合法律、行政法规规定，或者可能危害国家安全、社会公共利益的，登记机关不予登记并说明理由。

第二十一条 申请人申请市场主体设立登记，登记机关依法予以登记的，签发营业执照。营业执照签发日期为市场主体的成立日期。

法律、行政法规或者国务院决定规定设立市场主体须经批准的，应当在批准文件有效期内向登记机关申请登记。

第二十二条 营业执照分为正本和副本，具有同等法律效力。

电子营业执照与纸质营业执照具有同等法律效力。

营业执照样式、电子营业执照标准由国务院市场监督管理部门统一制定。

第二十三条 市场主体设立分支机构，应当向分支机构所在地的登记机关申请登记。

第二十四条 市场主体变更登记事项，应当自作出变更决议、决定或者法定变更事项发生之日起30日内向登记机关申请变更登记。

市场主体变更登记事项属于依法须经批准的，申请人应当在批准文件有效期内向登记机关申请变更登记。

第二十五条 公司、非公司企业法人的法定代表人在任职期间发生本条例第十二条所列情形之一的，应当向登记机关申请变更登记。

第二十六条 市场主体变更经营范围，属于依法须经批准的项目的，应当自批准之日起30日内申请变更登记。许可证或者批准文件被吊销、撤销或者有效期届满的，应当自许可证或者批准文件被吊销、撤销或者有效期届满之日起30日内向登记机关申请变更登记或者办理注销登记。

§ 20 [Ablehnung der Eintragung] Entspricht der Antrag auf Eintragung nicht den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen oder könnten die staatliche Sicherheit oder die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen gefährdet sein, so lehnt die Eintragungsbehörde die Eintragung ab und erläutert die Gründe.

§ 21 [Eintragung der Errichtung] Beantragt ein Antragsteller die Eintragung der Errichtung eines Marktteilnehmers [und] wird dieser von der Eintragungsbehörde nach dem Recht eingetragen, wird ein Gewerbeschein ausgestellt. Der Tag, an dem der Gewerbeschein ausgestellt wird, ist der Tag des Zustandekommens des Marktteilnehmers.

Sehen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder Beschlüsse des Staatsrates vor, dass die Errichtung eines Marktteilnehmers genehmigungspflichtig ist, so muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsschriftstücks ein Antrag auf Eintragung bei der Eintragungsbehörde gestellt werden.

§ 22 [Gewerbeschein] Der Gewerbeschein wird in eine Erst- und in eine Zweitausfertigung unterteilt, die die gleiche Rechtswirkung haben.

Der elektronische Gewerbeschein hat die gleiche Rechtswirkung wie der Gewerbeschein in Papierform.

Das Format des Gewerbescheins und der Standard des elektronischen Gewerbescheins wird einheitlich durch die Abteilung für Marktaufsicht des Staatsrates festgelegt.

§ 23 [Eintragung einer Zweigstelle] Ein Marktteilnehmer, der eine Zweigstelle errichtet, muss die Eintragung bei der Eintragungsbehörde des Ortes beantragen, an dem sich die Zweigstelle befindet.

§ 24 [Eintragung einer Änderung] Ein Marktteilnehmer, bei dem sich Eintragungsangelegenheiten ändern, muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Beschlusses oder der Entscheidung über die Änderung oder des Eintritts einer gesetzlich bestimmten Änderung bei der Eintragungsbehörde einen Antrag auf Eintragung der Änderung stellen.

Ist die Änderung der Eintragungsangelegenheit eines Marktteilnehmers nach dem Recht genehmigungspflichtig, so muss der Antragsteller bei der Eintragungsbehörde die Eintragung der Änderung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsschriftstücks beantragen.

§ 25 [Eintragung von Änderungen bzgl. des gesetzlichen Repräsentanten] Tritt während der Amtszeit des gesetzlichen Repräsentanten einer Gesellschaft oder einer juristischen Unternehmensperson, die keine Gesellschaft ist, einer der in § 12 dieser Verordnung aufgeführten Umstände ein, so muss bei der Eintragungsbehörde die Eintragung der Änderung beantragt werden.

§ 26 [Eintragung von Änderungen des Betriebsbereichs; Einzug, Aufhebung oder Ablauf der Lizenz] Ändert ein Marktteilnehmer [seinen] Betriebsbereich, so muss er die Eintragung der Änderung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Genehmigung beantragen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nach dem Recht genehmigungspflichtig ist. Wird die Lizenz oder das Genehmigungsschriftstück eingezogen oder aufgehoben oder läuft die Gültigkeitsdauer ab, so muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Einzug, der Aufhebung oder dem Ablauf der Lizenz oder des Genehmigungsschriftstücks bei der Eintragungsbehörde die Änderung der Eintragung oder die Löschung der Eintragung beantragt werden.

第二十七条 市场主体变更住所或者主要经营场所跨登记机关辖区的，应当在迁入新的住所或者主要经营场所前，向迁入地登记机关申请变更登记。迁出地登记机关无正当理由不得拒绝移交市场主体档案等相关材料。

第二十八条 市场主体变更登记涉及营业执照记载事项的，登记机关应当及时为市场主体换发营业执照。

第二十九条 市场主体变更本条例第九条规定的备案事项的，应当自作出变更决议、决定或者法定变更事项发生之日起30日内向登记机关办理备案。农民专业合作社（联合社）成员发生变更的，应当自本会计年度终了之日起90日内向登记机关办理备案。

第三十条 因自然灾害、事故灾难、公共卫生事件、社会安全事件等原因造成经营困难的，市场主体可以自主决定在一定时期内歇业。法律、行政法规另有规定的除外。

市场主体应当在歇业前与职工依法协商劳动关系处理等有关事项。

市场主体应当在歇业前向登记机关办理备案。登记机关通过国家企业信用信息公示系统向社会公示歇业期限、法律文书送达地址等信息。

市场主体歇业的期限最长不得超过3年。市场主体在歇业期间开展经营活动的，视为恢复营业，市场主体应当通过国家企业信用信息公示系统向社会公示。

市场主体歇业期间，可以以法律文书送达地址代替住所或者主要经营场所。

第三十一条 市场主体因解散、被宣告破产或者其他法定事由需要终止的，应当依法向登记机关申请注销登记。经登记机关注销登记，市场主体终止。

市场主体注销依法须经批准的，应当经批准后向登记机关申请注销登记。

§ 27 [Eintragung der Änderung des Sitzes] Überschreitet ein Marktteilnehmer mit der Änderung [seines] Sitzes oder [seiner] Hauptniederlassung das Zuständigkeitsgebiet der Eintragungsbehörde, muss er vor dem Umzug an den neuen Sitz oder die neue Hauptniederlassung die Eintragung der Änderung bei der dortigen Eintragungsbehörde¹⁶ beantragen. Die bisherige Eintragungsbehörde¹⁷ darf die Übergabe der Akten und anderer relevanter Unterlagen über den Marktteilnehmer nicht ohne rechtfertigende Gründe verweigern.

§ 28 [Änderung des Gewerbescheins] Ändert ein Marktteilnehmer eine Eintragung in Bezug auf die in dem Gewerbeschein eingetragenen Angelegenheiten, so muss die Eintragungsbehörde unverzüglich den Gewerbeschein für den Marktteilnehmer austauschen.

§ 29 [Änderung der Meldeangelegenheiten] Ändert ein Marktteilnehmer die gemäß § 9 dieser Verordnung zu den Akten zu meldenden Angelegenheiten, so muss er [diese] bei der Eintragungsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Beschlusses oder der Entscheidung über die Änderung oder des Eintritts einer gesetzlich bestimmten Änderung zu den Akten melden. Tritt eine Änderung der Mitgliedschaft in einer berufsständischen landwirtschaftlichen Kooperativen (Genossenschaft) ein, so muss die Änderung innerhalb von 90 Tagen nach Ende dieses Buchführungsjahres bei der Eintragungsbehörde gemeldet werden.

§ 30 [Vorübergehende Betriebseinstellung] Führen Naturkatastrophen, Unfälle [und] Katastrophen [oder] Ereignisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit zu Betriebsschwierigkeiten, kann ein Marktteilnehmer von sich aus entscheiden, den Betrieb für einen bestimmten Zeitraum einzustellen. [Dies gilt jedoch nicht], wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

Bevor der Betrieb eingestellt wird, muss der Marktteilnehmer nach dem Recht mit seinen Beschäftigten über die Handhabung der Arbeitsbeziehungen und andere Angelegenheiten verhandeln.

Bevor der Betrieb eingestellt wird, muss der Marktteilnehmer [dies] bei der Eintragungsbehörde zu den Akten melden. Die Eintragungsbehörde gibt gegenüber der Öffentlichkeit über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen die Dauer der Einstellung des Betriebs, die Anschrift für die Zustellung von Rechtsurkunden [= Titel] und andere Informationen bekannt.

Die längste Dauer, die ein Marktteilnehmer den Betrieb einstellt, darf drei Jahre nicht überschreiten. Entfaltet ein Marktteilnehmer während der Einstellung des Betriebs eine Geschäftstätigkeit, gilt [dies] als Wiederaufnahme des Betriebs [und] der Marktteilnehmer muss [dies] gegenüber der Öffentlichkeit über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen bekannt machen.

Während des Zeitraums, in dem ein Marktteilnehmer seinen Betrieb einstellt, kann die Anschrift für die Zustellung von Rechtsurkunden [= Titeln] [die Anschrift] des Sitzes oder der Hauptniederlassung ersetzen.

§ 31 [Beendigung] Ist es erforderlich, dass ein Marktteilnehmer wegen Auflösung, Konkurserklärung oder aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen beendet wird, so muss nach dem Recht bei der Eintragungsbehörde die Löschung der Eintragung beantragt werden. Bei Löschung der Eintragung durch die Eintragungsbehörde wird der Marktteilnehmer beendet.

Ist die Löschung des Marktteilnehmers nach dem Recht genehmigungspflichtig, muss nach der Genehmigung bei der Eintragungsbehörde die Löschung der Eintragung beantragt werden.

¹⁶ Wörtlich: „bei der Eintragungsbehörde des Ortes, an den [der Sitz oder die Hauptniederlassung] verlegt wird“.

¹⁷ Wörtlich: „bei der Eintragungsbehörde des Ortes, von dem aus [der Sitz oder die Hauptniederlassung] verlegt wird“.

第三十二条 市场主体注销登记前依法应当清算的,清算组应当自成立之日起10日内将清算组成员、清算组负责人名单通过国家企业信用信息公示系统公告。清算组可以通过国家企业信用信息公示系统发布债权人公告。

清算组应当自清算结束之日起30日内向登记机关申请注销登记。市场主体申请注销登记前,应当依法办理分支机构注销登记。

第三十三条 市场主体未发生债权债务或者已将债权债务清偿完结,未发生或者已结清清偿费用、职工工资、社会保险费用、法定补偿金、应缴纳税款(滞纳金、罚款),并由全体投资人书面承诺对上述情况的真实性承担法律责任的,可以按照简易程序办理注销登记。

市场主体应当将承诺书及注销登记申请通过国家企业信用信息公示系统公示,公示期为20日。在公示期内无相关部门、债权人及其他利害关系人提出异议的,市场主体可以于公示期届满之日起20日内向登记机关申请注销登记。

个体工商户按照简易程序办理注销登记的,无需公示,由登记机关将个体工商户的注销登记申请推送至税务等有关部门,有关部门在10日内没有提出异议的,可以直接办理注销登记。

市场主体注销依法须经批准的,或者市场主体被吊销营业执照、责令关闭、撤销,或者被列入经营异常名录的,不适用简易注销程序。

第三十四条 人民法院裁定强制清算或者裁定宣告破产的,有关清算组、破产管理人可以持人民法院终结强制清算程序的裁定或者终结破产程序的裁定,直接向登记机关申请办理注销登记。

第四章 监督管理

第三十五条 市场主体应当按照国家有关规定公示年度报告和登记相关信息。

§ 32 [Abwicklung] Muss ein Marktteilnehmer nach dem Recht vor der Löschung der Eintragung abgewickelt werden, muss die Abwicklungsgruppe innerhalb von zehn Tagen ab ihrer Bildung eine Liste der Namen ihrer Mitglieder und des verantwortlichen [Leiters] der Abwicklungsgruppe über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen bekannt machen. Die Abwicklungsgruppe kann die Bekanntmachung der Gläubiger über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen bekannt machen.

Die Abwicklungsgruppe muss bei der Eintragungsbehörde innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschluss der Abwicklung die Löschung der Eintragung beantragen. Bevor der Marktteilnehmer die Löschung der Eintragung beantragt, muss nach dem Recht die Löschung der Eintragung von Zweigstellen erledigt werden.

§ 33 [Vereinfachtes Lösungsverfahren] Wenn ein Marktteilnehmer keine Forderungen oder Schulden hat oder [er] seine Forderungen und Schulden beglichen hat, keine Abwicklungsaufwendungen, Löhne der Beschäftigten, Aufwendungen für die Sozialversicherung, gesetzliche Ausgleichszahlungen, zu zahlende Steuern (Säumniszuschläge, Bußgelder) angefallen sind oder beglichen wurden und wenn alle Investoren schriftlich versprechen, die gesetzliche Haftung für die Echtheit der oben genannten Angaben zu tragen, kann die Löschung der Eintragung nach dem vereinfachten Verfahren erledigt werden.

Der Marktteilnehmer muss das schriftliche Versprechen und den Antrag auf Löschung der Eintragung über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen bekannt machen; der Bekanntmachungszeitraum beträgt 20 Tage. Erheben betreffende Abteilungen, Gläubiger und andere Interessierte während des Bekanntmachungszeitraums keine Einwände, kann der Marktteilnehmer innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Bekanntmachungszeitraums bei der Eintragungsbehörde die Löschung der Eintragung beantragen.

Wird ein Einzelgewerbetreibender nach dem vereinfachten Verfahren gelöscht, ist keine öffentliche Bekanntmachung erforderlich, und der Antrag auf Löschung der Eintragung des Einzelgewerbetreibenden wird von der Eintragungsbehörde an die zuständigen Abteilungen wie etwa die Steuerbehörde weitergeleitet; erheben die zuständigen Abteilungen innerhalb von zehn Tagen keine Einwände, kann die Löschung der Eintragung direkt erledigt werden.

Wenn die Löschung eines Marktteilnehmers nach dem Recht genehmigungspflichtig ist oder wenn dem Marktteilnehmer der Gewerbeschein entzogen wurde, [der Marktteilnehmer] zu schließen angewiesen [oder die Eintragung] aufgehoben worden ist oder er in die Liste der [Marktteilnehmer] mit anormalen Geschäften aufgenommen wurde, findet das vereinfachte Lösungsverfahren keine Anwendung.

§ 34 [Beendigung bei Urteil] Beschließt ein Volksgericht die Zwangsabwicklung oder die Konkurerklärung [eines Marktteilnehmers], kann die zuständige Abwicklungsgruppe [oder] der Konkursverwalter mit dem Beschluss des Volksgerichts über den Abschluss des Zwangsabwicklungsverfahrens oder dem Beschluss über den Abschluss des Konkursverfahrens direkt bei der Eintragungsbehörde die Löschung der Eintragung beantragen.

4. Kapitel: Überwachung und Verwaltung

§ 35 [Publizität der Jahresberichte] Die Marktteilnehmer müssen Jahresberichte und eintragungsbezogene Informationen gemäß den relevanten staatlichen Bestimmungen bekannt geben.

第三十六条 市场主体应当将营业执照置于住所或者主要经营场所的醒目位置。从事电子商务经营的市场主体应当在其首页显著位置持续公示营业执照信息或者相关链接标识。

第三十七条 任何单位和个人不得伪造、涂改、出租、出借、转让营业执照。

营业执照遗失或者毁坏的，市场主体应当通过国家企业信用信息公示系统声明作废，申请补领。

登记机关依法作出变更登记、注销登记和撤销登记决定的，市场主体应当缴回营业执照。拒不缴回或者无法缴回营业执照的，由登记机关通过国家企业信用信息公示系统公告营业执照作废。

第三十八条 登记机关应当根据市场主体的信用风险状况实施分级分类监管。

登记机关应当采取随机抽取检查对象、随机选派执法检查人员的方式，对市场主体登记事项进行监督检查，并及时向社会公开监督检查结果。

第三十九条 登记机关对市场主体涉嫌违反本条例规定的行为进行查处，可以行使下列职权：

(一) 进入市场主体的经营场所实施现场检查；

(二) 查阅、复制、收集与市场主体经营活动有关的合同、票据、账簿以及其他资料；

(三) 向与市场主体经营活动有关的单位和个人调查了解情况；

(四) 依法责令市场主体停止相关经营活动；

(五) 依法查询涉嫌违法的市场主体的银行账户；

(六) 法律、行政法规规定的其他职权。

登记机关行使前款第四项、第五项规定的职权的，应当经登记机关主要负责人批准。

§ 36 [Publizität des Gewerbescheins] Die Marktteilnehmer müssen den Gewerbeschein an einer in die Augen fallenden Stelle des Sitzes oder der Hauptniederlassung anbringen. Marktteilnehmer, die E-Commerce ausüben, müssen Informationen des Gewerbescheins dauerhaft auf ihrer Homepage an einer hervorgehobenen Stelle bekannt geben oder [hierauf] mit einem betreffenden Hyperlink hinweisen.

§ 37 [Gewerbescheinangelegenheiten] Keine Einheit und keine Einzelperson darf Gewerbescheine fälschen, verfälschen, vermieten, ausleihen oder übertragen.

Wenn ein Gewerbeschein verloren geht, vernichtet oder beschädigt wird, muss der Marktteilnehmer die Ungültigkeit des Gewerbescheins über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen¹⁸ erklären [und] beantragen, einen Ersatz zu erhalten.

Trifft die Eintragungsbehörde nach dem Recht eine Entscheidung über die Änderung der Eintragung, die Löschung der Eintragung [oder] die Aufhebung der Eintragung, muss der Marktteilnehmer den Gewerbeschein zurückgeben. Weigert sich der Marktteilnehmer, den Gewerbeschein zurückzugeben, oder ist er nicht in der Lage, den Gewerbeschein zurückzugeben, gibt die Eintragungsbehörde die Ungültigkeit des Gewerbescheins über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen bekannt.

§ 38 [Kontrolle der Marktteilnehmer] Die Eintragungsbehörde muss eine abgestufte [und] klassifizierte Aufsicht entsprechend dem Kreditrisikostatus der Marktteilnehmer durchführen.

Die Eintragungsbehörde überwacht und kontrolliert die Eintragungsangelegenheiten der Marktteilnehmer unter Anwendung der Methoden der zufälligen Auswahl von Kontrollobjekten [oder] der zufälligen Auswahl von Kontrollvollzugspersonal [und] gibt die Ergebnisse der Überwachung und Kontrolle unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 39 [Befugnisse bei Verstößen] Die Eintragungsbehörde kann die folgenden Amtsbefugnisse ausüben, um mutmaßliche Verstöße von Marktteilnehmern gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu untersuchen und zu ahnden:

1. Zugang zu den Betriebsstätten der Marktteilnehmer zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen;

2. Einsichtnahme, Kopieren [und] Sammeln von Verträgen, Rechnungen, Geschäftsbüchern und anderen Unterlagen über die Geschäftstätigkeit von Marktteilnehmern;

3. Ermittlungen [durchführen] und Erkundigungen [einholen] über Einheiten und Einzelpersonen, die mit den Geschäftstätigkeiten von Marktteilnehmern im Zusammenhang stehen;

4. Marktteilnehmer nach dem Recht anzuweisen, relevante Geschäftstätigkeiten einzustellen;

5. nach dem Recht in Bankkonten von Marktteilnehmern Einsicht zu nehmen, die im Verdacht stehen, gegen das Recht zu verstoßen;

6. andere durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Befugnisse.

Übt die Eintragungsbehörde die in Nr. 4 [oder] Nr. 5 des vorstehenden Absatzes genannten Amtsbefugnisse aus, so müssen sie vom Hauptverantwortlichen der Eintragungsbehörde genehmigt werden.

¹⁸ Bekannt auch als „National Enterprise Credit Information Publicity System“, abrufbar unter <www.gsxt.gov.cn>.

第四十条 提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实取得市场主体登记的，受虚假市场主体登记影响的自然人、法人和其他组织可以向登记机关提出撤销市场主体登记的申请。

登记机关受理申请后，应当及时开展调查。经调查认定存在虚假市场主体登记情形的，登记机关应当撤销市场主体登记。相关市场主体和人员无法联系或者拒不配合的，登记机关可以将相关市场主体的登记时间、登记事项等通过国家企业信用信息公示系统向社会公示，公示期为45日。相关市场主体及其利害关系人在公示期内没有提出异议的，登记机关可以撤销市场主体登记。

因虚假市场主体登记被撤销的市场主体，其直接责任人自市场主体登记被撤销之日起3年内不得再次申请市场主体登记。登记机关应当通过国家企业信用信息公示系统予以公示。

第四十一条 有下列情形之一的，登记机关可以不予撤销市场主体登记：

(一) 撤销市场主体登记可能对社会公共利益造成重大损害；

(二) 撤销市场主体登记后无法恢复到登记前的状态；

(三) 法律、行政法规规定的其他情形。

第四十二条 登记机关或者其上级机关认定撤销市场主体登记决定错误的，可以撤销该决定，恢复原登记状态，并通过国家企业信用信息公示系统公示。

第五章 法律责任

第四十三条 未经设立登记从事经营活动的，由登记机关责令改正，没收违法所得；拒不改正的，处1万元以上10万元以下的罚款；情节严重的，依法责令关闭停业，并处10万元以上50万元以下的罚款。

§ 40 [Anzeige bei falschen Eintragungen, Verfahren] Werden falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht, um die Eintragung eines Marktteilnehmers zu erlangen, können natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen, die von der falschen Eintragung eines Marktteilnehmers betroffen sind, bei der Eintragungsbehörde die Aufhebung der Eintragung eines Marktteilnehmers beantragen.

Nach Annahme des Antrags muss die Eintragungsbehörde unverzüglich Ermittlungen durchführen. Wird bei den Ermittlungen festgestellt, dass eine falsche Marktteilnehmereintragung vorliegt, muss die Eintragungsbehörde die Eintragung des Marktteilnehmers aufheben. Wenn der betreffende Marktteilnehmer und das Personal nicht kontaktiert werden können oder die Zusammenarbeit verweigern, kann die Eintragungsbehörde den Eintragungszeitpunkt und weitere Eintragungsangelegenheiten des betreffenden Marktteilnehmers über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen¹⁹ bekannt geben; der Bekanntmachungszeitraum beträgt 45 Tage. Erheben der betreffende Marktteilnehmer und Interessierte²⁰ während des Bekanntmachungszeitraums keine Einwände, kann die Eintragungsbehörde die Eintragung des Marktteilnehmers aufheben.

Bei Marktteilnehmern, deren Eintragung aufgrund einer falschen Marktteilnehmereintragung aufgehoben wurde, darf die unmittelbar verantwortliche Person innerhalb von drei Jahren nach der Aufhebung der Marktteilnehmereintragung keinen neuen Antrag auf Marktteilnehmereintragung stellen. Die Eintragungsbehörde muss [dies] über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen bekannt machen.

§ 41 [Aufhebungshindernisse] Wenn einer der folgenden Punkte zutrifft, braucht die Eintragungsbehörde die Eintragung eines Marktteilnehmers nicht aufzuheben:

1. Die Aufhebung der Eintragung des Marktteilnehmers könnte den allgemeinen gesellschaftlichen Interessen erheblichen Schaden zufügen;

2. Unmöglichkeit, einen Marktteilnehmer nach der Aufhebung der Eintragung wieder in den Zustand vor der Eintragung zu versetzen;

3. andere durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände.

§ 42 [Fehlerhafte Aufhebungsbeschlüsse] Ist der Beschluss zur Feststellung der Aufhebung der Eintragungsbehörde oder einer ihr übergeordneten Behörde fehlerhaft, kann dieser Beschluss aufgehoben [und] der Zustand der ursprünglichen Eintragung wiederhergestellt werden; außerdem wird [dies] über das Staatliche System zur Bekanntgabe von Kreditinformationen über Unternehmen bekannt gegeben.

5. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 43 [Geschäftstätigkeit ohne Eintragung] Werden Geschäfte getätigt, ohne die Errichtung eingetragen zu haben, ordnet die Eintragungsbehörde eine Korrektur an [und] zieht das rechtswidrig Erlangte ein; wird eine Korrektur verweigert, so wird eine Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 100.000 Yuan verhängt; bei schwerwiegenden Umständen wird nach dem Recht die Schließung [und] das Einstellen des Betriebs angeordnet sowie eine Geldbuße in Höhe von 100.000 bis 500.000 Yuan verhängt.

¹⁹ Siehe Fn. 18.

²⁰ Wörtlich: „[zu ihm] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“.

第四十四条 提交虚假材料或者采取其他欺诈手段隐瞒重要事实取得市场主体登记的，由登记机关责令改正，没收违法所得，并处5万元以上20万元以下的罚款；情节严重的，处20万元以上100万元以下的罚款，吊销营业执照。

第四十五条 实行注册资本实缴登记制的市场主体虚报注册资本取得市场主体登记的，由登记机关责令改正，处虚报注册资本金额5%以上15%以下的罚款；情节严重的，吊销营业执照。

实行注册资本实缴登记制的市场主体的发起人、股东虚假出资，未交付或者未按期交付作为出资的货币或者非货币财产的，或者在市场主体成立后抽逃出资的，由登记机关责令改正，处虚假出资金额5%以上15%以下的罚款。

第四十六条 市场主体未依照本条例办理变更登记的，由登记机关责令改正；拒不改正的，处1万元以上10万元以下的罚款；情节严重的，吊销营业执照。

第四十七条 市场主体未依照本条例办理备案的，由登记机关责令改正；拒不改正的，处5万元以下的罚款。

第四十八条 市场主体未依照本条例将营业执照置于住所或者主要经营场所醒目位置的，由登记机关责令改正；拒不改正的，处3万元以下的罚款。

从事电子商务经营的市场主体未在其首页显著位置持续公示营业执照信息或者相关链接标识的，由登记机关依照《中华人民共和国电子商务法》处罚。

市场主体伪造、涂改、出租、出借、转让营业执照的，由登记机关没收违法所得，处10万元以下的罚款；情节严重的，处10万元以上50万元以下的罚款，吊销营业执照。

第四十九条 违反本条例规定的，登记机关确定罚款金额时，应当综合考虑市场主体的类型、规模、违法情节等因素。

§ 44 [Falsche Eintragungen] Werden falsche Unterlagen eingereicht oder mit anderen betrügerischen Tricks wichtige Tatsachen verheimlicht, um die Eintragung eines Marktteilnehmers zu erlangen, ordnet die Eintragungsbehörde eine Korrektur an, zieht das rechtswidrig Erlangte ein und verhängt eine Geldbuße in Höhe von 50.000 bis 200.000 Yuan; bei schwerwiegenden Umständen wird eine Geldbuße in Höhe von 200.000 bis eine Million Yuan verhängt [und] der Gewerbeschein eingezogen.

§ 45 [Falsche Angaben zum registrierten Kapital] Wenn ein Marktteilnehmer, der das System der Eintragung des tatsächlich geleisteten registrierten Kapitals durchführt, falsche Angaben zum registrierten Kapital macht, um die Eintragung als Marktteilnehmer zu erlangen, ordnet die Eintragungsbehörde eine Korrektur an [und] verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 % bis 15 % des fälschlich angegebenen Betrags des registrierten Kapitals; bei schwerwiegenden Umständen wird der Gewerbeschein eingezogen.

Wenn ein Gründer [oder] ein Gesellschafter eines Marktteilnehmers, der das System der Eintragung des tatsächlich geleisteten registrierten Kapitals durchführt, eine Einlage vortäuscht [oder] das als Einlage dienende Geld oder andere als Einlage dienende Vermögensgegenstände nicht oder nicht fristgemäß leistet oder wenn die Einlage nach dem Zustandekommen des Marktteilnehmers herausgenommen wird, ordnet die Eintragungsbehörde eine Korrektur an [und] verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 % bis 15 % des vorgetäuschten Betrags des registrierten Kapitals.

§ 46 [Keine Eintragung von Änderungen] Nimmt ein Marktteilnehmer nicht gemäß dieser Verordnung die Eintragung von Änderungen vor, ordnet die Eintragungsbehörde eine Korrektur an; wird eine Korrektur verweigert, so wird eine Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 100.000 Yuan verhängt; bei schwerwiegenden Umständen wird der Gewerbeschein eingezogen.

§ 47 [Keine Meldung zu den Akten] Nimmt ein Marktteilnehmer nicht gemäß dieser Verordnung die Meldung zu den Akten vor, ordnet die Eintragungsbehörde eine Korrektur an; wird eine Korrektur verweigert, so wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Yuan verhängt.

§ 48 [Keine Publizität des Gewerbescheins, sonstige Gewerbescheinangelegenheiten] Bringt ein Marktteilnehmer den Gewerbeschein nicht gemäß dieser Verordnung an einer in die Augen fallenden Stelle des Sitzes oder der Hauptniederlassung an, ordnet die Eintragungsbehörde eine Korrektur an; wird eine Korrektur verweigert, so wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000 Yuan verhängt.

Wenn ein Marktteilnehmer, der E-Commerce ausübt, Informationen des Gewerbescheins nicht dauerhaft auf seiner Homepage an einer hervorgehobenen Stelle bekannt gibt oder nicht [hierauf] mit einem betreffenden Hyperlink hinweist, verhängt die Eintragungsbehörde Sanktionen gemäß dem „Gesetz über den E-Commerce der Volksrepublik China“.²¹

Wenn ein Marktteilnehmer den Gewerbeschein fälscht, verfälscht, vermietet, ausleiht oder überträgt, zieht die Eintragungsbehörde das rechtswidrig Erlangte ein [und] verhängt eine Geldbuße in Höhe von bis zu 100.000 Yuan; bei schwerwiegenden Umständen wird eine Geldbuße in Höhe von 100.000 bis 500.000 Yuan verhängt [und] der Gewerbeschein wird eingezogen.

§ 49 [Höhe der Geldbuße] Setzt die Eintragungsbehörde bei einem Verstoß gegen diese Verordnung den Betrag einer Geldbuße fest, muss sie in einer Gesamtschau Faktoren wie etwa die Kategorie [und] den [Geschäfts-]Umfang des Marktteilnehmers [sowie] die Schwere des Verstoßes berücksichtigen.

²¹ Vom 31.8.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 153 ff.

第五十条 登记机关及其工作人员违反本条例规定未履行职责或者履行职责不当的,对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

第五十一条 违反本条例规定,构成犯罪的,依法追究刑事责任。

第五十二条 法律、行政法规对市场主体登记管理违法行为处罚另有规定的,从其规定。

第六章 附则

第五十三条 国务院市场监督管理部门可以依照本条例制定市场主体登记和监督管理的具体办法。

第五十四条 无固定经营场所摊贩的管理办法,由省、自治区、直辖市人民政府根据当地实际情况另行规定。

第五十五条 本条例自2022年3月1日起施行。《中华人民共和国公司登记管理条例》、《中华人民共和国企业法人登记管理条例》、《中华人民共和国合伙企业登记管理办法》、《农民专业合作社登记管理条例》、《企业法人法定代表人登记管理规定》同时废止。

§ 50 [Disziplinarstrafen gegen Beamte] Wenn die Eintragungsbehörde und ihr Arbeitspersonal unter Verstoß gegen diese Verordnung Amtspflichten nicht erfüllen oder die Erfüllung der Amtspflichten unangemessen²² ist, wird gegen direkt verantwortliche Zuständige und andere direkt Verantwortliche eine [Disziplinar-]Strafe verhängt.

§ 51 [Strafrechtliche Verfolgung] Bildet ein Verstoß gegen diese Verordnung eine Straftat, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

§ 52 [Hinweis auf leges speciales] Gibt es in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen zu Sanktionen gegen rechtswidrige Handlungen bei der Verwaltung der Eintragung von Marktteilnehmern andere Bestimmungen, gelten diese.

6. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 53 [Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsregeln] Die Abteilung für Marktaufischt des Staatsrates kann gemäß dieser Verordnung konkrete Maßnahmen zur Eintragung und Beaufsichtigung der Marktteilnehmer festlegen.²³

§ 54 [Straßenhändler ohne feste Betriebsstätte] Maßnahmen zur Verwaltung von Straßenhändlern ohne feste Betriebsstätte werden im Einklang mit den tatsächlichen Umständen von den Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete [und] regierungsunmittelbaren Städte anderweitig bestimmt.

§ 55 [Inkrafttreten und Aufhebung] Diese Verordnung wird vom 1.3.2022 an angewandt. Die „Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung der Eintragung und Verwaltung von Gesellschaften“²⁴, die „Verordnung der Volksrepublik China zur Eintragung und Verwaltung von juristischen Unternehmenspersonen“²⁵, die „Verordnung der Volksrepublik China zur Eintragung und Verwaltung von Partnerschaftsunternehmen“²⁶, die „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von berufsständischen landwirtschaftlichen Kooperativen“²⁷ [und] die „Bestimmungen zur Eintragung und Verwaltung von gesetzlichen Repräsentanten juristischer Unternehmenspersonen“²⁸ werden zugleich aufgehoben.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Sahra Gayib, Eva Liebenau und Knut Benjamin Pißler, Göttingen und Hamburg

²² Der Begriff „*不当*“ wird teilweise auch mit „*ungerechtfertigt*“ übersetzt.

²³ Erste Durchführungsregeln wurden bereits erlassen: Siehe die „*Detaillierten Durchführungsregeln für die Verordnung der Volksrepublik China zur Verwaltung [und] Eintragung von Marktteilnehmern*“ (中华人民共和国市场主体登记管理条例实施细则) vom 1.3.2022, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.5114724.

²⁴ Vom 24.6.1994, zuletzt in der Fassung vom 6.2.2016, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.267144.

²⁵ Vom 3.6.1988, zuletzt in der Fassung vom 2.3.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.330923.

²⁶ Vom 19.11.1997, zuletzt in der Fassung vom 2.3.2019, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.330894.

²⁷ Vom 28.5.2007, zuletzt in der Fassung vom 19.4.2014, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.219899.

²⁸ Vom 22.2.1998, zuletzt in der Fassung vom 23.6.1999, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.2.23224.

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen von Schutzanordnungen für die persönliche Sicherheit

最高人民法院关于办理人身安全保护令案件适用法律若干问题的规定¹

《最高人民法院关于办理人身安全保护令案件适用法律若干问题的规定》已于2022年6月7日由最高人民法院审判委员会第1870次会议通过，现予公布，自2022年8月1日起施行。

最高人民法院
2022年7月14日

最高人民法院关于办理人身安全保护令案件适用法律若干问题的规定

法释〔2022〕17号

(2022年6月7日最高人民法院审判委员会第1870次会议通过，自2022年8月1日起施行)

为正确办理人身安全保护令案件，及时保护家庭暴力受害人的合法权益，根据《中华人民共和国民法典》《中华人民共和国反家庭暴力法》《中华人民共和国民事诉讼法》等相关法律规定，结合审判实践，制定本规定。

第一条 当事人因遭受家庭暴力或者面临家庭暴力的现实危险，依照反家庭暴力法向人民法院申请人身安全保护令的，人民法院应当受理。

向人民法院申请人身安全保护令，不以提起离婚等民事诉讼为条件。

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen von Schutzanordnungen für die persönliche Sicherheit

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen von Schutzanordnungen für die persönliche Sicherheit“ wurden am 7.6.2022 auf der 1.870. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, werden hiermit bekannt gegeben [und] werden vom 1.8.2022 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
14.7.2022

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen von Schutzanordnungen für die persönliche Sicherheit

Fa Shi [2022] Nr. 17

Verabschiedet auf der 1.870. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 7.6.2022, vom 1.8.2022 an angewandt.

Um die Fälle von Schutzanordnungen für die persönliche Sicherheit richtig zu behandeln [und] die legalen Rechte [und] Interessen der Opfer familiärer Gewalt rechtzeitig zu schützen, werden aufgrund der Bestimmungen betreffender Gesetze wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“², des „Gesetzes der Volksrepublik China gegen familiäre Gewalt“³ [und] des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“⁴ unter Einbeziehung der Rechtsprechungspraxis diese Bestimmungen festgelegt.

§ 1 [Antragstellung, selbstständiges Schutzanordnungsverfahren] Wenn eine Partei wegen Erleidens familiärer Gewalt oder Gegenüberstehens realisierbarer Gefahr familiärer Gewalt eine Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit auf Grundlage des Gesetzes gegen familiäre Gewalt bei einem Volksgericht beantragt, muss das Volksgericht [den Fall] annehmen.

Die Beantragung einer Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit beim Volksgericht ist unabhängig davon, dass eine Scheidung[-sklage oder] eine andere zivilrechtliche Klage erhoben wird.

¹ Chinesischer Text abrufbar unter <<https://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-366021.html>> (<<https://perma.cc/MT8C-QE6T>>), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.5130666(EN).

² Vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

³ Vom 27.12.2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 49 ff.

⁴ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 24.12.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2022, S. 32 ff.

第二条 当事人因年老、残疾、重病等原因无法申请人身安全保护令，其近亲属、公安机关、民政部门、妇女联合会、居民委员会、村民委员会、残疾人联合会、依法设立的老年人组织、救助管理机构等，根据当事人意愿，依照反家庭暴力法第二十三条规定代为申请的，人民法院应当依法受理。

第三条 家庭成员之间以冻饿或者经常性侮辱、诽谤、威胁、跟踪、骚扰等方式实施的身体或者精神侵害行为，应当认定为反家庭暴力法第二条规定的“家庭暴力”。

第四条 反家庭暴力法第三十七条规定的“家庭成员以外共同生活的人”一般包括共同生活的儿媳、女婿、公婆、岳父母以及其他有监护、扶养、寄养等关系的人。

第五条 当事人及其代理人对因客观原因不能自行收集的证据，申请人民法院调查收集，符合《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十四条第一款规定情形的，人民法院应当调查收集。

人民法院经审查，认为办理案件需要的证据符合《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十六条规定的，应当调查收集。

第六条 人身安全保护令案件中，人民法院根据相关证据，认为申请人遭受家庭暴力或者面临家庭暴力现实危险的事实存在较大可能性的，可以依法作出人身安全保护令。

前款所称“相关证据”包括：

(一) 当事人的陈述；

(二) 公安机关出具的家庭暴力告诫书、行政处罚决定书；

§ 2 [Stellvertretung bei Beantragung der Schutzanordnung] Ist es der Partei wegen Ursachen wie etwa, dass sie betagt, behindert [oder] schwer krank ist, unmöglich, eine Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit zu beantragen, [und] wird [diese] von etwa [ihren] nahen Verwandten, einer Behörde für öffentliche Sicherheit [= die Polizei], einer Abteilung für Zivilangelegenheiten, einem Frauenverband, einem Einwohnerkomitee, einem Dorfbewohnerkomitee, einem Behindertenverband, einer nach dem Recht errichteten Seniorenorganisation [oder] einer Hilfseinrichtung⁵ aufgrund des Willens der Partei [und] auf Grundlage der Bestimmung des § 23 des Gesetzes gegen familiäre Gewalt ersatzweise beantragt, muss das Volksgericht [den Fall] nach dem Recht annehmen.

§ 3 [Definition „familiäre Gewalt“] Körperliche oder psychische Verletzungshandlungen, die zwischen Familienmitgliedern in Form von etwa frieren [oder] hungern [lassen] oder ständiger Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung, Stalking [sowie] Belästigung begangen werden, müssen als die in § 2 des Gesetzes gegen familiäre Gewalt bestimmte „familiäre Gewalt“ festgestellt werden.

§ 4 [Erweiterung des Anwendungsbereichs] Die in § 37 des Gesetzes gegen familiäre Gewalt bestimmten „gemeinsam lebenden Personen, die kein Familienmitglied sind“, umfassen im Allgemeinen zusammenlebende Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwiegereltern sowie andere Personen, die etwa in einem Vormundschafts-, Unterhalts- [oder] Pflegeverhältnis⁶ stehen.

§ 5 [Beweiserhebung auf Antrag der Partei und von Amts wegen] Wenn die Partei und ihr Stellvertreter beim Volksgericht die Ermittlung [und] Sammlung der Beweise beantragt, die sie wegen objektiven Gründen nicht selbst sammeln können, [und die Beweise] den in § 94 Abs. 1 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ [im Folgenden OVG-Interpretation ZPG] bestimmten Umständen entsprechen, muss das Volksgericht [die Beweise] ermitteln [und] sammeln.

Wenn das Volksgericht nach einer Überprüfung der Ansicht ist, dass die für die Behandlung des Falls erforderlichen Beweise den Bestimmungen des § 96 OVG-Interpretation ZPG entsprechen, muss [das Volksgericht die Beweise] ermitteln [und] sammeln.

§ 6 [Beweismaß, Beweismittel] Geht das Volksgericht in Fällen von Schutzanordnungen für die persönliche Sicherheit aufgrund betreffender Beweise vom Vorliegen einer höheren Wahrscheinlichkeit der Tatsache aus, dass der Antragsteller familiäre Gewalt erlitten hat oder realisierbarer Gefahr familiärer Gewalt gegenübersteht, kann es nach dem Recht eine Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit erlassen.

Zu den im vorstehenden Absatz bezeichneten „betreffenden Beweisen“ zählen:

1. Parteivortrag;

2. von einer Behörde für öffentliche Sicherheit [= der Polizei] [wegen] familiärer Gewalt ausgestellte Verwarnungsschreiben [oder] schriftliche Entscheidungen über eine Verwaltungsstrafe;

⁵ Wörtlich: „Einrichtung zur Verwaltung von Hilfen“.

⁶ Gemeint ist mit einem Pflegeverhältnis die Aufnahme eines Kindes, das gemäß § 32 ZGB unter Amtsvormundschaft (einer Abteilung für Zivilangelegenheiten) steht, in einer Pflegefamilie. Siehe hierzu die Maßnahmen zur Verwaltung von Pflegefamilien (家庭寄养管理办法) vom 24.9.2014, chinesisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.4.234749.

(三) 公安机关的出警记录、讯问笔录、询问笔录、接警记录、报警回执等;

(四) 被申请人曾出具的悔过书或者保证书等;

(五) 记录家庭暴力发生或者解决过程等的视听资料;

(六) 被申请人与申请人或者其近亲属之间的电话录音、短信、即时通讯信息、电子邮件等;

(七) 医疗机构的诊疗记录;

(八) 申请人或者被申请人所在单位、民政部门、居民委员会、村民委员会、妇女联合会、残疾人联合会、未成年人保护组织、依法设立的老年人组织、救助管理机构、反家暴社会公益机构等单位收到投诉、反映或者求助的记录;

(九) 未成年子女提供的与其年龄、智力相适应的证言或者亲友、邻居等其他证人证言;

(十) 伤情鉴定意见;

(十一) 其他能够证明申请人遭受家庭暴力或者面临家庭暴力现实危险的证据。

第七条 人民法院可以通过在线诉讼平台、电话、短信、即时通讯工具、电子邮件等简便方式询问被申请人。被申请人未发表意见的,不影响人民法院依法作出人身安全保护令。

第八条 被申请人认可存在家庭暴力行为,但辩称申请人有过错的,不影响人民法院依法作出人身安全保护令。

第九条 离婚等案件中,当事人仅以人民法院曾作出人身安全保护令为由,主张存在家庭暴力事实的,人民法院应当根据《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第一百零八条的规定,综合认定是否存在该事实。

3. Aufzeichnungen der Polizeieinsätze, Protokolle der Vernehmung [des Beschuldigten], Protokolle der Befragung [der Zeugen],⁷ Aufzeichnungen von Anzeigeentgegennahmen, Rückschein der Anzeigeerstattung [und] andere [Unterlagen] der Behörde für öffentliche Sicherheit;

4. vom Antragsgegner ausgestellte Schriftstücke wie etwa ein schriftliches Reuebekenntnis oder Versprechen⁸;

5. audiovisuelles Material, das etwa den Vorgang des Auftretens oder der Beilegung familiärer Gewalt aufgezeichnet hat;

6. [Aufzeichnungen] von zwischen dem Antragsgegner und dem Antragsteller oder ihren nahen Verwandten [geführten Kommunikationen] wie etwa Tonaufnahmen von Telefongesprächen, Kurznachrichten, Instant-Messaging-Nachrichten und E-Mails;

7. Diagnose- [und] Behandlungsprotokolle von medizinischen Einrichtungen;

8. Aufzeichnungen über Beschwerden, Meldungen oder Hilfeersuchen, die bei Einheiten eingegangen sind, wie etwa bei der Einheit, in der der Antragsteller oder Antragsgegner [arbeitet], einer Abteilung für Zivilangelegenheiten, einem Einwohnerkomitee, einem Dorfbewohnerkomitee, einem Frauenverband, einem Behindertenverband, einer Organisation für den Schutz von Minderjährigen, einer nach dem Recht errichteten Seniorenorganisation, einer Hilfseinrichtung⁹ [oder] einer sozial-gemeinnützigen Einrichtung gegen familiäre Gewalt;

9. Aussagen von minderjährigen Kindern, die ihrem Alter [und] Intellekt entsprechen, oder andere Zeugenaussagen etwa von Angehörigen, Freunden [oder] Nachbarn;

10. Sachverständigengutachten über den Verletzungszustand;

11. andere Beweise, die nachweisen können, dass der Antragsteller familiäre Gewalt erlitten hat oder realisierbarer Gefahr familiärer Gewalt gegenübersteht.

§ 7 [Kein Einfluss des Fehlens einer Stellungnahme des Antragsgegners auf den Erlass der Schutzanordnung] Das Volksgericht kann mittels einer Onlineplattform für Rechtsstreitigkeiten, Telefongesprächen, Kurznachrichten, Instant-Messaging-Diensten [oder] E-Mails [oder] auf [andere] einfache Weise den Antragsgegner befragen. Gibt der Antragsgegner keine Stellungnahme ab, beeinflusst es das Volksgericht nicht, nach dem Recht eine Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit zu erlassen.

§ 8 [Kein Einfluss einer dem Antragsteller zugewiesenen Mitschuld auf den Erlass der Schutzanordnung] Erkennt der Antragsgegner das Vorliegen von Handlungen familiärer Gewalt an, entschuldigt sich aber damit, dass den Antragsteller ein Verschulden treffe, beeinflusst es das Volksgericht nicht, nach dem Recht eine Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit zu erlassen.

§ 9 [Würdigung der Schutzanordnung als Beweis] Macht eine Partei im Prozess von etwa Scheidungssachen nur aus dem Grund, dass das Volksgericht eine Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit erlassen hatte, das Vorliegen der Tatsache von familiärer Gewalt geltend, muss das Volksgericht gemäß § 108 OVG-Interpretation ZPG in einer Gesamtwürdigung beurteilen¹⁰, ob diese Tatsache vorliegt.

⁷ Für den Unterschied zwischen der „Vernehmung“ (讯问) und der „Befragung“ (询问) wird hier auf Bestimmungen des Strafprozessgesetzes der Volksrepublik China (vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.10.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, 28 ff.) abgestellt: „Vernommen“ werden Tatverdächtige (§§ 118 ff.), während Zeugen „befragt“ werden (§§ 124 ff.).

⁸ Wörtlich: „Bürgschaftsschrift“.

⁹ Siehe Fn. 5.

¹⁰ Wörtlich: „feststellen“.

第十条 反家庭暴力法第二十九条第四项规定的“保护申请人人身安全的其他措施”可以包括下列措施:

(一) 禁止被申请人以电话、短信、即时通讯工具、电子邮件等方式侮辱、诽谤、威胁申请人及其相关近亲属;

(二) 禁止被申请人在申请人及其相关近亲属的住所、学校、工作单位等经常出入场所的一定范围内从事可能影响申请人及其相关近亲属正常生活、学习、工作的活动。

第十一条 离婚案件中, 判决不准离婚或者调解和好, 被申请人违反人身安全保护令实施家庭暴力的, 可以认定为民事诉讼法第一百二十七条第七项规定的“新情况、新理由”。

第十二条 被申请人违反人身安全保护令, 符合《中华人民共和国刑法》第三百一十三条规定的, 以拒不执行判决、裁定罪定罪处罚; 同时构成其他犯罪的, 依照刑法有关规定处理。

第十三条 本规定自2022年8月1日起施行。

§ 10 [Andere Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Antragstellers] Die in § 29 Nr. 4 des Gesetzes gegen familiäre Gewalt bestimmten „anderen Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Antragstellers“ können folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Verbot, dass der Antragsgegner den Antragsteller sowie seine nahen Verwandten mittels Telefongesprächen, Kurznachrichten, Instant-Messaging-Diensten [oder] E-Mails [oder] auf andere Weise beleidigt, verleumdet [oder] bedroht;

2. Verbot, dass der Antragsgegner in einem gewissen Umfeld von Stätten, wo sich der Antragsteller und seine nahen Verwandten ständig aufhalten, wie etwa dem Wohnsitz, der Schule [sowie] der Arbeitseinheit, Aktivitäten ausübt, welche die ordnungsmäßige [Durchführung] von Leben, Lernen [oder] Arbeit des Antragstellers sowie seiner nahen Verwandten beeinflussen könnten.

§ 11 [Prozessuale Wirkung eines Verstoßes gegen die Schutzanordnung] Wenn der Antragsgegner in Scheidungsfällen, nachdem ein Urteil die Scheidung nicht zugelassen hat oder [der Fall] durch Schlichtung beigelegt worden ist, unter Verstoß gegen die Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit familiäre Gewalt begeht, kann [dies] als die in § 127 Nr. 7 des Zivilprozessgesetzes bestimmten „neuen Umstände [und] Gründe“ festgestellt werden.

§ 12 [Strafrechtliche Wirkung eines Verstoßes gegen die Schutzanordnung] Wenn der Antragsgegner gegen die Schutzanordnung für die persönliche Sicherheit verstößt [und dies] der Bestimmung des § 313 des „Strafgesetzes der Volksrepublik China“¹¹ entspricht, wird er wegen der Straftat von Verweigerung der Vollstreckung eines Urteils [bzw.] eines Beschlusses bestraft; erfüllt es gleichzeitig den Tatbestand einer anderen Straftat, wird [dies] auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes behandelt.

§ 13 [Inkrafttreten] Diese Bestimmungen werden vom 1.8.2022 an angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Anastasia Riesling, Hamburg

¹¹ Vom 14.3.1997 in der Fassung vom 26.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.349391(EN).

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

King & Wood Mallesons

18/F, East Tower, World Financial Center
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

环球金融中心办公楼东楼 18 层
朝阳区东三环中路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5878 5588; Fax: +86 10 5878 5599; E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>
Ansprechpartner: *Dr. Sandra Link*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场 2 期 2801 室
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所
世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

GvW Graf von Westphalen

Chong Hing Finance Center, Room 906
288 West Nanjing Road
200003 Shanghai, VR China

德国丰伟律师事务所
创兴金融中心 906 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6322 3131; E-Mail: <p.heid@sh.gvw.com>, <d.koestner@sh.gvw.com>

Ansprechpartner: *Patrick Heid, Dr. Dominic Köstner*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务上海办事处
越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Shengzhe Wang*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼
世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处
未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所
汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所
上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Utwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
3幢6层638室
德国中心, 科苑路88号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>
Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel
Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
Unit 1801, Raffles City Changning
Tower 2, No. 1189, Changning Road
200051 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
来福士广场写字楼 2 座 1801 单元
长宁路 1189 号
200051 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>
Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

Guangzhou

Rödl & Partner
45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>
Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*

IMPRESSUM

Herausgeber (主编)	Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V. Dr. Joachim Glatter, Präsident E-Mail: <glatter@dcjv.org>
Schriftleitung (执行编辑)	Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law) Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth) Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China 南京大学中德法学研究所 汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国 Tel. / Fax: +86 25 8663 7892 E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>
Wissenschaftlicher Beirat (编委会)	Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur, Universität zu Köln Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
Online-Redaktion (电子版编辑部)	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Mittelweg 187, 20148 Hamburg Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel E-Mail: <micheel@mpipriv.de>
Deutsches Korrek- torat (德语校对)	Anja Rosenthal, Max-Planck-Institut für ausländisches und inter- nationales Privatrecht
Englisches Lek- torat (英语编辑)	Michael Friedman, Max-Planck-Institut für ausländisches und in- ternationales Privatrecht
Gestaltung (美术设计)	Jasper Habicht, Köln

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892